



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | X | | | | | |

| | |
|--------------------|----------------------------|
| Titel des Antrags: | Digitale Kommunikation BSG |
|--------------------|----------------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, dass die Bundesschiedsordnung dahingehend geändert wird, dass der Schriftverkehr auch als Fax oder E-Mail akzeptiert (keine Papier-Ausfertigung mehr Pflicht ist) und daher folgende Ergänzung vorgenommen wird:

§ 35.5 Die Kommunikation des Bundesschiedsgerichts und mit dem Bundesschiedsgericht, bei der eine schriftliche Ausfertigung erfordert wird, kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen. Eine dreifache Ausfertigung und/oder per Einschreiben ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Begründung: Da wir gegen jede Form von Verschwendung, Tierausbeutung und Umweltschädigung sind, möchten wir auch bei der parteiinternen Organisation und Beschaffung auf nachhaltig-ethische Kriterien achten.

Aktueller Stand:

§ 13.2 Das Ablehnungsgesuch muss bei dem angerufenen Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung schriftlich in dreifacher Ausfertigung eingereicht und hinreichend begründet werden. Beweise für das Ablehnungsgesuch sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

§ 15.1 Das Verfahren wird vor dem angerufenen Schiedsgericht durch die Einreichung einer Klagschrift in dreifacher Ausfertigung eröffnet.

§ 15.3 Auch die zur Begründung dienenden Beweismittel müssen der Antragschrift in dreifacher Ausfertigung beigefügt sein.

§ 16.1 Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts hat nach Eingang der Antragschrift und Feststellung der Antragsberechtigung den betroffenen Parteimitgliedern, dem betroffenen Gremium oder Organ (Antragsgegner) die Antragschrift in einfacher Ausfertigung per Einschreiben unverzüglich zu übersenden.

§ 24.2 Der Beschluss bzw. das Urteil mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung dem Antragsteller und dem Antragsgegner in einfacher Ausfertigung durch Einschreiben zuzustellen.

§ 26.2 Die Berufung unter Angabe der Gründe ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich und in dreifacher Ausfertigung unter Hinzufügung des vorangegangenen Urteils einzulegen.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188

Änderungsantrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Antragsstellende: 10 Mitglieder gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung

Antragstitel: **Änderung des Paragraphen 1 der Bundesfinanzordnung**

Der 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz möge beschließen,
Paragraph 1 der Bundesfinanzordnung wie folgt zu ändern:

| Aktuelle Fassung | Bearbeitungsverlauf |
|---|--|
| <p>Bundesfinanzordnung</p> <p>§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten</p> <p>§ 1.2 Der Bundesschatzmeister und der stellvertretende Bundesschatzmeister sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung.</p> <p>Die Bundesschatzmeisterei wird beratend unterstützt durch die Mitglieder der Finanzkommission und die Schatzmeister in den Landesverbänden, die aufgrund der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung ihr zuarbeiten.</p> <p>§ 1.3 Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Durchführung der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung entsprechende Richtlinien in Absprache mit dem Parteipräsidium und der Finanzkommission festzulegen, um zeit- und kostensparende Arbeitsabläufe zu gewährleisten.</p> <p>§ 1.4 Die Vermögenswerte der Landesverbände und nachgeordneter</p> | <p>Bundesfinanzordnung</p> <p>§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten</p> <p>§ 1.2 § 1.1 Die Bundesschatzmeisterei ist verantwortlich für die Finanzverwaltung im Bundesverband.</p> <p>Die Bundesschatzmeisterei wird beratend unterstützt durch die Mitglieder der Finanzkommission und die Schatzmeister in den Landesverbänden, die aufgrund der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung ihr zuarbeiten.</p> <p>§ 1.3 § 1.2 Die Bundesschatzmeisterei ist berechtigt, zur Durchführung der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung des Bundesverbands entsprechende Richtlinien in Absprache mit dem Parteipräsidium und der Finanzkommission festzulegen, um zeit- und kostensparende Arbeitsabläufe zu gewährleisten.</p> <p>§ 1.4 § 1.3 Die Vermögenswerte der Gebietsverbände werden vom</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Gebietsverbände werden vom Bundesverband treuhänderisch verwaltet.</p> <p>Sie dürfen vom Bundesverband für dessen Finanzbedarf nicht eingesetzt bzw. bei Bedarf nur mit schriftlicher Zustimmung einzelner Landesvorstände und mit zeitlicher Befristung verwendet werden. Ein gegenseitiges Verrechnen der Vermögenswerte von Landesverbänden ist ebenfalls nur mit deren schriftlicher Zustimmung möglich.</p> | <p>Bundesverband treuhänderisch verwaltet. von den jeweiligen Verbänden selbstständig oder durch den nächsthöheren Gebiets- bzw. Bundesverband treuhänderisch verwaltet.</p> <p>Sie dürfen vom Bundesverband für seinen Finanzbedarf nicht eingesetzt bzw. nach entsprechenden Beschluss der Verbandsvorstände zeitlich befristet verwendet werden.</p> <p>Ein gegenseitiges Verrechnen der Vermögenswerte von Gebietsverbänden ist ebenfalls nach Beschluss möglich.</p> <p>§ 1.4 Eine selbstständige Finanzverwaltung durch Gebietsverbände ist nur dann möglich, wenn sie eine gewählte Schatzmeisterei etablieren, welche die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel koordiniert. Andernfalls obliegt die Finanzverwaltung des Landesverbands dem Bundesverband (gemäß § 1.3).</p> |
| | |

Satzungstext der neuen Fassung (in Anführungszeichen):

„Finanzordnung

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

§ 1.1 Die Bundesschatzmeisterei ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung im Bundesverband.

§ 1.2 Die Bundesschatzmeisterei ist berechtigt, zur Durchführung der Finanzverwaltung des Bundesverbands Richtlinien in Absprache mit dem Parteipräsidium und der Finanzkommission festzulegen, um zeit- und kostensparende Arbeitsabläufe zu gewährleisten.

§ 1.3 Die Vermögenswerte der Gebietsverbände werden von den jeweiligen Verbänden selbstständig oder durch den nächsthöheren Gebiets- bzw. Bundesverband treuhänderisch verwaltet. Sie dürfen vom Bundesverband für seinen Finanzbedarf nach entsprechendem Beschluss der Verbandsvorstände zeitlich befristet verwendet werden. Ein gegenseitiges Verrechnen der Vermögenswerte von Gebietsverbänden ist ebenfalls nach Beschluss möglich.

§ 1.4 Eine selbstständige Finanzverwaltung durch Gebietsverbände ist nur dann möglich, wenn sie eine gewählte Schatzmeisterei etablieren, welche die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel koordiniert. Andernfalls obliegt die Finanzverwaltung des Landesverbands dem Bundesverband (gemäß § 1.3).“

Begründung: Es soll eine finanzielle Eigenständigkeit der Landesverbände etabliert und gleichzeitig die finanzielle Zusammenarbeit zwischen Bundesverband und Landesverbänden aufrechterhalten werden. Die Änderung im Paragraphen 1.1 stellt klar, dass die Befugnis der Bundesschatzmeisterei grundsätzlich für die Finanzen des Bundesverbandes gilt. Der darauf folgende Absatz wird gestrichen, da er keine verbindliche Regelung formuliert. Die Änderungen an Paragraphen 1.2 trennen die Mitgliederverwaltung und die Finanzverwaltung auf, um den Regelungsbereich des Satzungsabschnittes auf die Finanzen zu beschränken. Die Änderungen in den Paragraphen 1.3 und 1.4 zielen darauf ab, die Verwaltung der Vermögenswerte von Gebietsverbänden in ihren Zuständigkeitsbereich zu übertragen, ohne eine Verwaltung durch den Bundesverband auszuschließen sowie Bedingungen für die selbstständige Finanzverwaltung zu formulieren.

Unterzeichnende:

Inan Erdogan

Vorsitzender LV Berlin
Mitgliedsnr.: 13751



Sebastian Everding

Mitglied LV NRW
MdEP
Mitgliedsnr.: 12631



Susanne Berghoff

Vorsitzende LV Niedersachsen,
Mitglied im Kreistag Cuxhaven
Mitgliedsnr.: 2857



Dr. Susanne Wittmann

Beisitzerin LV Bayern,
Mitglied im Bezirkstag Oberbayern
Mitgliedsnr.: 11164



Bernd Kriebel

Vorsitzender LV Rheinland-Pfalz
Mitgliedsnr.: 12511



Inka (Ina) Seidel-Grothe

Verordnete Berlin Marzahn-Hellersdorf
Mitglied im Bezirksvorstand
Mitgliedsnr.: 12741



Miruna Xenocrat

Mitglied LV Berlin
Beisitzerin Bundesschiedsgericht
Mitgliedsnr.: 13581



Pia Voltz

Verordnete Berlin Treptow-Köpenick
Mitgliedsnr.: 12863



Tanja Rieger

Beisitzerin LV Schleswig-Holstein
Mitgliedsnr.: 13424



Ronald Plagens

Beisitzer LV Brandenburg
Mitgliedsnr.: 13058



Stephan Bleiß

Mitglied LV Berlin
Mitgliedsnr.: 14039





BUNDESSCHIEDSGERICHT

1. Kammer

Antrag des BSG an den 48ten BPT über eine Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung zum Bundesparteitag (§ 6.2 und § 6.7)

Der BPT möge die in **blau** gekennzeichnete Ergänzung zur GO-BPT beschließen, sowie die Änderung in § 6.7

1)

§6 Anträge zum Bundesparteitag

§ 6.1 Zum Bundesparteitag können ordentliche Anträge, Leitanträge, Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge, Abwahl-, Nachwahl- und Missbilligungsanträge, Initiativanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. (Weitere Regelungen siehe Bundessatzung)

§ 6.2 Antragsstellende haben das Recht, Ihrem Antrag zurückzuziehen.

§ 6.3 Während eines Bundesparteitages können nur noch Initiativ-Anträge und Anträge an die Geschäftsordnung gestellt werden. Alle übrigen Anträge sind fristgerecht und satzungsgemäß vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

Nachfolgende Paragrafennummerierung verschiebt sich bis § 6.8, der dann zu § 6.9 wird.

2)

§ 6.7 Anträge zur Geschäftsordnung sind durch **Hochhalten einer farbigen Stimmkarte (meist blau, nicht aber grün oder rot) anzuzeigen. Alternativ kann dies** durch Hochhalten beider Arme **angezeigt werden**, zusätzlich kann „Antrag zur Geschäftsordnung“ auch verbal signalisiert werden. **Bei Onlineveranstaltungen ist "GO" sowie Kurzbezeichnung zum Inhalt der GO in den Chat zu schreiben.**

Begründung:

1)

In der Vergangenheit kam es vor, dass gestellte Anträge seit Antragsstellung bis zu ihrer Abstimmung auf einem BPT obsolet geworden sind oder es kam vor, dass von verschiedenen Antragsstellenden unabhängig voneinander ähnliche Anträge eingereicht wurden, die unbeabsichtigt auf einem BPT miteinander konkurrierten. Mit der Option, dass Antragsstellenden das Recht der Antragsrücknahme eingeräumt wird, soll solchen Situationen zukünftig eine satzungskonforme Möglichkeit eingeräumt werden.

2) Bisläng war es gängige Praxis auf Präsenzparteitagen Anträge an die GO per Farbkarte anzuzeigen. Dies weicht von den Bestimmungen in der GO ab und hätte zu Rechtsunsicherheit bei Berücksichtigung eines per Farbkarte gestellten Antrags an die GO führen können. Daher wurden die Möglichkeiten einen GO anzuzeigen erweitert. Da zukünftig Hybrid- und Onlineparteitage angestrebt sind, wird ebenfalls um die Möglichkeit der Stellung eines GO bei digitalen Parteitagen erweitert.

Sonnenbühl, 29.08.2024



Bernhard Martin
- Vorsitzender -



Miruna Xenocrat



Dr. Heidi Stümges



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | | | | | X |

| | |
|--------------------|---|
| Titel des Antrags: | Offizielle Kommunikations- und Arbeitsplattform |
|--------------------|---|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt,

dass das offizielle parteiinterne Kommunikations- und Arbeitstool ab dem 1. November 2024 ausschließlich die Campai-App (Campai-Portal) ist. Alle anderen bisherigen Kommunikationstools wie z.B. WhatsApp- oder Facebookchats oder -gruppen, Loxonet, Slack, Signal, Pumble, Mattermost usw. werden geschlossen bzw. sind keine offiziellen Partei-Kommunikationstools mehr.

Begründung: Der Beschluss ist notwendig, damit wir eine zentrale Plattform für die parteiinterne Kommunikation haben, damit die Kommunikation sicherer, übersichtlicher und einfacher wird und die Teilnehmenden zentral aktuell gehalten werden können.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:


 Paula López Vicente
 11886


 Dr. Marcel Krohn
 11552


 Robert Gabel
 10188



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|------------------|
| | | | | | | | X Finanzen/ÖA |

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Titel des Antrags: | Stellenausschreibungen |
|---------------------------|-------------------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, dass (eine) bezahlte Stelle(n) für die Bereiche Social Media und IT geschaffen werden. Das monatliche Budget soll insgesamt 1500 EUR (AG-brutto) nicht überschreiten. Die Stelle(n) sollen durch den Bundesvorstand ausgeschrieben, möglichst bereits 2024 besetzt und nach einem Jahr evaluiert und ggf. verlängert werden.

Begründung: Wir benötigen in diesen beiden Bereichen Mitarbeitende, die kontinuierlich und professionell Content für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei erstellen und/oder Aufgaben in der IT bearbeiten. Letztere Stelle bzw. letzterer Aufgabenbereich kann je nach Spezialisierung und Fertigkeiten auf die jeweilige Person zugeschnitten werden.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188

Antrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Antragsstellende: 10 Mitglieder gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung

Antragstitel: Neustrukturierung der Bundesarbeitsgremien

Der 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ möge beschließen, die Bundesarbeitskreise (BAKs) neu zu definieren und Mitglieder der bestehenden BAKs neu zu verteilen (nach Annahme dieses Antrags wird die Mitarbeit in allen BAKs neu ausgeschrieben). Der Vorschlag zur Neustrukturierung lautet:

1. Themenbereich: Mensch

- **BAK Soziale Gerechtigkeit, Arbeit & Wirtschaft**
 - vorgeschlagene Inhalte: Soziale Sicherheit, Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsrecht, faire Arbeitsbedingungen, Löhne, soziale Absicherung von Arbeitnehmern, Förderung von nachhaltiger und sozialer Wirtschaft, Digitalisierung der Arbeitswelt, Armutsbekämpfung, Sozialversicherungssysteme, Diversity, Inklusion, Gleichstellung, soziale Teilhabe und Altersvorsorge.
- **BAK Bildung und Kultur**
 - vorgeschlagene Inhalte: Bildungspolitik, lebenslanges Lernen, kulturelle Förderung, Integration durch Bildung, Forschung und Wissenschaft, Medienpolitik und kulturelle Identität.
- **BAK Gesundheit und Wohlbefinden**
 - vorgeschlagene Inhalte: Gesundheitssysteme, Präventivmedizin, psychische Gesundheit, Pflegepolitik, Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, Drogenpolitik und Förderung eines gesunden Lebensstils.
- **BAK Menschenrechte und Demokratie**
 - vorgeschlagene Inhalte: Schutz der Menschenrechte, Bürger:innenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratieentwicklung, Partizipation, Antidiskriminierungspolitik, Datenschutz und Freiheitsrechte.
- **BAK Wohnen und Leben**
 - vorgeschlagene Inhalte: Wohnungsbaupolitik, bezahlbares und nachhaltiges Wohnen, soziale und ökologische Stadtentwicklung, Infrastrukturplanung, Verkehrspolitik, öffentlicher Nahverkehr, Förderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln, lebenswerte und integrative Stadt- und Gemeindeplanung.

2. Themenbereich: Tier

- **BAK Tierschutz**
 - vorgeschlagene Inhalte: Schutz von Tieren vor Ausbeutung, Quälerei und Vernachlässigung, Verbesserung der Lebensbedingungen von gehaltenen Tieren, strenge Tierschutzgesetze und deren konsequente Durchsetzung.

- **BAK Tierrechte und Ethik**
 - vorgeschlagene Inhalte: Anerkennung und Durchsetzung von grundlegenden Rechten für Tiere, ethische Debatten über den Umgang mit Tieren, Förderung einer ethisch verantwortungsvollen Lebensweise (z.B. Veganismus), Abschaffung von Tierversuchen und Tierausbeutung, Auseinandersetzung mit dem Tierschutzgesetz
- **BAK Artenschutz und Biodiversität**
 - vorgeschlagene Inhalte: Schutz von Tieren in ihrem natürlichen Lebensraum, Maßnahmen gegen Wilderei, Erhalt der Biodiversität, Jagd- und Fischereipolitik, Schutz gefährdeter Arten.

3. Themenbereich: Umwelt

- **BAK Umwelt-, Klima- und Naturschutz**
 - vorgeschlagene Inhalte: Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen, Reduzierung von Umweltverschmutzung und Abfall, Bekämpfung des Klimawandels durch Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Förderung erneuerbarer Energien, Anpassung an den Klimawandel, Schutz gefährdeter Arten und natürlicher Lebensräume, Förderung nachhaltiger Ressourcennutzung, Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzrichtlinien auf nationaler und internationaler Ebene, Landwirtschaft und Agrarwende
- **BAK Verkehr und Mobilität**
 - vorgeschlagene Inhalte: Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme, Förderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z.B. öffentliche Verkehrsmittel, Fahrräder, Elektroautos), Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, Stadt- und ländliche Mobilität, Verkehrssicherheit, Integration von Verkehrskonzepten in die Stadt- und Regionalplanung, Reduzierung der Verkehrsemissionen, innovative Mobilitätslösungen
- **BAK Umweltethik**
 - vorgeschlagene Inhalte: Ethische Prinzipien des Umwelt- und Naturschutzes, Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, nachhaltiger Umgang mit natürlichen Ressourcen, ethische Betrachtung von Umweltschäden und -schutz, Integration von Umwelt- und Tierschutz in die ethische Entscheidungsfindung, Förderung von umweltfreundlichen und gerechte Lebensweisen, Reflexion und Bildung zu umweltethischen Fragestellungen.

Begründung: Derzeit besteht eine Vielzahl von Bundesarbeitskreisen, deren Anzahl und Bezeichnung zu einem unübersichtlichen und ineffizienten System geführt haben. Um eine verbindliche Arbeitsstruktur zu schaffen, wird vorgeschlagen, verpflichtende Bundesarbeitskreise einzuführen und diese in drei übergeordnete Themenbereiche einzuteilen: Mensch, Tier und Umwelt. Jeder Themenbereich soll aus klar definierten und sinnvoll benannten Bundesarbeitskreisen bestehen. Die aktuelle Struktur der Bundesarbeitskreise ist unübersichtlich und führt zu einer Streuung unserer Kräfte. Die vorgeschlagene Neustrukturierung soll die Arbeitskreise auf eine überschaubare Anzahl bringen und eine sinnvolle Themenabbildung ermöglichen.

Unterzeichnende:

Inan Erdogan

Vorsitzender LV Berlin
Mitgliedsnr.: 13751



Sebastian Everding

Mitglied LV NRW
MdEP
Mitgliedsnr.: 12631



Susanne Berghoff

Vorsitzende LV Niedersachsen,
Mitglied im Kreistag Cuxhaven
Mitgliedsnr.: 2857



Dr. Susanne Wittmann

Beisitzerin LV Bayern,
Mitglied im Bezirkstag Oberbayern
Mitgliedsnr.: 11164



Bernd Kriebel

Vorsitzender LV Rheinland-Pfalz
Mitgliedsnr.: 12511



Inka (Ina) Seidel-Grothe

Verordnete Berlin Marzahn-Hellersdorf
Mitglied im Bezirksvorstand
Mitgliedsnr.: 12741



Miruna Xenocrat

Mitglied LV Berlin
Beisitzerin Bundesschiedsgericht
Mitgliedsnr.: 13581



Tanja Rieger

Beisitzerin LV Schleswig-Holstein
Mitgliedsnr.: 13424



Ronald Plagens

Beisitzer LV Brandenburg
Mitgliedsnr.: 13058



Stephan Bleiß

Mitglied LV Berlin
Mitgliedsnr.: 14039





Änderungsantrag an den 48. Bundesparteitag in Rodgau 5./6. Oktober 2024 der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei -

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|--------------------|---|
| Titel des Antrags: | Änderungsantrag zu 48BPT_O-03 „Neustrukturierung der Bundesarbeitsgremien“ |
|--------------------|---|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt folgende Änderung am Antrag „Neustrukturierung der Bundesarbeitsgremien“ (Ergänzungen sind grün hinterlegt, und Streichungen sind durchgestrichen):

Der 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ möge beschließen, die Bundesarbeitskreise (BAKs) in der Bundessatzung in „Parteiausschüsse“ (PA) umzubenennen, neu zu definieren und Mitglieder der bestehenden BAKs neu zu verteilen (nach Annahme dieses Antrags wird die Mitarbeit in allen BAKs neu ausgeschrieben). ~~Der Vorschlag zur Neustrukturierung lautet:~~ Die Umbenennung erfolgt durch die Auswechslung des Begriffs „Bundesarbeitskreis“ in allen grammatikalischen Formen gegen „Parteiausschuss“ in §§ 1.2, 6.1, 8.1, 9.2, 9.7, 11.3, 14.2, 24.1, 25, 25.1, 25.3, 25.4, 25.5, 25.6, 25.7, 25.8, 26, 26.1, 26.2, 26.4, 26.5 der Bundessatzung, §§ 10.3, 11.2 der Finanzordnung, § 11 des Anhang 3 der Finanzordnung, § 11.3 der Wahlordnung für die Wahl des Bundesvorstands, die Auswechslung des Begriffs „Arbeitskreis“ in allen grammatikalischen Formen gegen „Parteiausschuss“ in §§ 25.2, 26.3 der Bundessatzung sowie die Auswechslung der Abkürzung „BAK“ gegen „PA“ in §§ 3a, 25 der Bundessatzung.

Die Neudefinition und Umstrukturierung wird wie folgt vorgenommen:

1. Themenbereich: Mensch

● **BAK Soziale Gerechtigkeit, PA Arbeits-, & Wirtschafts- und Finanzpolitik**

◦ vorgeschlagene Inhalte: Soziale Sicherheit, Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsrecht, faire Arbeitsbedingungen, Löhne, soziale Absicherung von Arbeitnehmern, Förderung von nachhaltiger und sozialer Wirtschaft, Digitalisierung der Arbeitswelt, Armutsbekämpfung, Sozialversicherungssysteme, Diversity, Inklusion, Gleichstellung, soziale Teilhabe und Altersvorsorge.

● **BAK PA Gesundheit, Bildung, Soziales und Kultur**

◦ vorgeschlagene Inhalte: Bildungspolitik, lebenslanges Lernen, kulturelle Förderung, Integration durch Bildung, Forschung und Wissenschaft, Medienpolitik und kulturelle Identität.

● **BAK Gesundheit und Wohlbefinden PA Außenpolitik**

◦ vorgeschlagene Inhalte: Gesundheitssysteme, Präventivmedizin, psychische Gesundheit, Pflegepolitik, Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, Drogenpolitik und Förderung eines gesunden Lebensstils.

● **BAK Menschenrechte PA Antifaschismus und Demokratie**

◦ vorgeschlagene Inhalte: Schutz der Menschenrechte, Bürger:innenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratieentwicklung, Partizipation, Antidiskriminierungspolitik, Datenschutz und Freiheitsrechte.

● **BAK Wohnen und Leben PA Queer und Gleichstellung**

◦ vorgeschlagene Inhalte: Wohnungsbaupolitik, bezahlbares und nachhaltiges Wohnen, soziale und ökologische Stadtentwicklung, Infrastrukturplanung, Verkehrspolitik, öffentlicher Nahverkehr, Förderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln, lebenswerte und integrative Stadt- und Gemeindeplanung.

2. Themenbereich: Tier

● **BAK PA Praktischer Tierschutz, Haus- und Heimtiere**

◦ vorgeschlagene Inhalte: Schutz von Tieren vor Ausbeutung, Quälerei und Vernachlässigung, Verbesserung der Lebensbedingungen von gehaltenen Tieren, strenge Tierschutzgesetze und deren konsequente Durchsetzung.

● **BAK PA Tierrechte und Ethik Veganismus**

◦ vorgeschlagene Inhalte: Anerkennung und Durchsetzung von grundlegenden Rechten für Tiere, ethische Debatten über den Umgang mit Tieren, Förderung einer ethisch verantwortungsvollen Lebensweise (z.B. Veganismus), Abschaffung von Tierversuchen und Tierausbeutung, Auseinandersetzung mit dem Tierschutzgesetz

● **BAK Artenschutz und Biodiversität PA Gegen Jagd und Fischerei**

◦ vorgeschlagene Inhalte: Schutz von Tieren in ihrem natürlichen Lebensraum, Maßnahmen gegen Wilderei, Erhalt der Biodiversität, Jagd- und Fischereipolitik, Schutz gefährdeter Arten.

● **PA Transformation**

3. Themenbereich: Umwelt

● **BAK Umwelt, Klima PA Arten- und Naturschutz**

◦ vorgeschlagene Inhalte: Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen, Reduzierung von Umweltverschmutzung und Abfall, Bekämpfung des Klimawandels durch Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Förderung erneuerbarer Energien, Anpassung an den Klimawandel, Schutz gefährdeter Arten und natürlicher Lebensräume, Förderung nachhaltiger Ressourcennutzung, Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzrichtlinien auf nationaler und internationaler Ebene, Landwirtschaft und Agrarwende

● **BAK Verkehr PA Klimaschutz, Energie und Mobilität**

◦ vorgeschlagene Inhalte: Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme, Förderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z.B. öffentliche Verkehrsmittel, Fahrräder, Elektroautos), Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, Stadt- und ländliche Mobilität, Verkehrssicherheit, Integration von Verkehrskonzepten in die Stadt- und Regionalplanung, Reduzierung der Verkehrsemissionen, innovative Mobilitätslösungen

● **BAK PA Umweltethik**

◦ vorgeschlagene Inhalte: Ethische Prinzipien des Umwelt- und Naturschutzes, Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, nachhaltiger Umgang mit natürlichen Ressourcen, ethische Betrachtung von Umweltschäden und -schutz, Integration von Umwelt- und Tierschutz in die ethische Entscheidungsfindung, Förderung von umweltfreundlichen und gerechten Lebensweisen, Reflexion und Bildung zu umweltethischen Fragestellungen.

Begründung: In der bisherigen Strukturierung von Bundesarbeitsgruppen (BAG) und Bundesarbeitskreisen (BAK) ist oftmals nicht gleich ersichtlich, ob es sich um eine BAG oder einen BAK handelt bzw. worin sich die beiden Arten unterscheiden. Damit sie zukünftig besser auseinandergehalten werden können, wird die Änderung der Bezeichnung der Bundesarbeitskreise vorgeschlagen. Die neue Namensgebung orientiert sich zudem näher am Parteiengesetz (in § 12 PartG ist von "Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen" die Rede) und macht deutlich, wofür diese Gremien stehen. Die Parteiausschüsse sollen aktiv an der politischen Ausrichtung der Partei beteiligt sein und für ihre Themengebiete spezifische Inhalte und Positionen erarbeiten. Dieser integrative Charakter wird durch die Bezeichnung "Ausschuss" stärker verdeutlicht.

Außerdem wird vorgeschlagen, ähnlich dem Hauptantrag die bisherigen BAKs neu zu strukturieren. Dafür wurden verschiedene übergeordnete Themen identifiziert, in passende Gruppen zusammengefügt und in die Themenbereiche Mensch, Umwelt und Tier eingegliedert.

Damit die Parteiausschüsse effektiv arbeiten können, wird vorgeschlagen, dass sie neu mit Mitgliedern besetzt werden. Dies soll verhindern, dass beispielsweise die Beschlussfähigkeit von Parteiausschüssen durch mehrere inaktive Mitglieder beeinträchtigt wird. Gemäß Parteiengesetz sowie Bundessatzung ist die Mitgliedschaft stets für zwei Jahre (erneut) zu bestimmen.



Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:

| | | |
|---|---|---|
|  |  |  |
| Paula López Vicente 11886 | Dr. Marcel Krohn 11552 | Robert Gabel 10188 |



BUNDESSCHIEDSGERICHT

1. Kammer

Antrag an den 48. Bundesparteitag

Bezeichnung des Antrags: Einrichtung eines selbstständigen BAKs Ethik

Antragsteller: 1. Kammer Bundesschiedsgericht

Antrag:

**Der Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ möge beschließen,
einen BAK Ethik einzurichten.**

Begründung:

Ethik ist die Grundlage unseres gesamten Grundsatzprogramms und bedarf dringend einer viel größeren Aufmerksamkeit in unserer Partei.

Durch den Namen Veganismus/Tierrechte/Ethik des existierenden BAKs erscheint sich die Ethik schwerpunktmäßig auf die zwei zuvor genannten Begriffe zu reduzieren.

Das wird der Bedeutung der Ethik keinesfalls gerecht, wie wir zuletzt an fälligen Parteidiskussionen z.B. zu Krieg und Waffenlieferungen erleben mussten.

Sonnenbühl, 03.09.2024

Bernhard Martin
- Vorsitzender -

Miruna Xenocrat

Dr. Heidi Stümgés



Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | | | | | X BAK |

Titel des Antrags: BAK Queer

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, den Bundesarbeitskreis LSBTTIQ in Bundesarbeitskreis Queer umzubenennen.

Begründung: Die bisherige Abkürzung ist sehr unüblich und schließt nicht alle Personengruppen ein. Der Überbegriff Queer ist gängiger und inklusiver.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:


 Paula López Vicente
 11886


 Dr. Marcel Krohn
 11552


 Robert Gabel
 10188



Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-------------------|
| | | | | | | | X (Verwaltung) |

| | |
|---------------------------|--------------|
| Titel des Antrags: | Cloud |
|---------------------------|--------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, dass der Bundesvorstand oder eine von ihm beauftragte Arbeitsgruppe ein Ablagesystem für eine Cloud und eine Systematik für die Dateinamen entwickelt und implementiert.

Begründung: In der Cloud ist momentan keine Systematik bezüglich Reihenfolge der Ordner, der zeitlichen Organisation oder der Namensgebung erkennbar. Dieses macht das Auffinden von Information sehr schwierig und zeitaufwändig. Dieses System besteht aus einer Regel für die Reihenfolge der Ordner und einer Regel für die Namensgebung der Ordner. Beispiel Reihenfolge: Momentan erscheint beim Öffnen der Cloud eine Liste von Ordnern, die thematisch keine Systematik erkennen lassen. So steht beispielsweise gerade der Ordner "1A Kochbücher (vegan, köche-nord.de) an dritter Stelle, danach erst folgt der Ordner "42. Bundesparteitag". Beispiel Zeit des Updates: An erster Stelle ist momentan ein Ordner, der vor einem Jahr geändert wurde, sehr viel weiter unten ein Ordner, der "vor wenigen Augenblicken" aktualisiert wurde. Namensgebung: Einige Ordnernamen erlauben nicht einmal eine Hypothesenbildung, was ihr Inhalt sein könnte. Dieser Antrag fördert das Ziel "effiziente Organisation", das in der Präambel der Satzung auf S.8 festgelegt ist.

Jeder Dateiname soll informativ sein und ein schnelles Auffinden von Informationen ermöglichen. Der Dateiname folgt einer Syntax, z.B. Thema, Verfasser, Datum. In der E-Mail zu neuen Cloud-Updates wird auch immer der Dateiname angegeben. So kann ein aussagekräftiger Dateiname den Mitgliedern bereits beim Lesen der E-Mails helfen zu entscheiden, ob das Update für das jeweilige Mitglied dringend und wichtig ist. Dieser Antrag fördert das Ziel "effiziente Organisation", das in der Präambel der Satzung auf S. 8 festgelegt ist.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Robert Gabel
10188

(Anregung des Antrags von Mitglied Dr. Maria Egbert)



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | | | | | X BAK |

| | |
|--------------------|--|
| Titel des Antrags: | Gründung des BAK Agrarwende/Transformation |
|--------------------|--|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt die Gründung des Bundesarbeitskreises „Agrarwende/Transformation“.

Begründung: Mit das zentralste Anliegen unserer Partei ist die Agrarwende hin zu einer biozyklisch-veganen Landwirtschaft. Um die entsprechende Expertise zu organisieren, möchten wir daher einen Bundesarbeitskreis ins Leben rufen, in dem sachkundige Mitglieder sowie Expert:innen aktiv sind und Info-Material erstellen, Veranstaltungen organisieren und beratend tätig sind.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:


 Paula López Vicente
 11886


 Dr. Marcel Krohn
 11552


 Robert Gabel
 10188

Antrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Bezeichnung des Antrags: Unterstützung des internationalen Abkommens Fossil Fuel Treaty.

Antragsteller: Landesvorstand Baden-Württemberg

Antrag: Der Bundesparteitag der PARTEI MENSCH, UMWELT, TIERSCHUTZ - TIERSCHUTZPARTEI möge beschließen, den Bundesvorstand zu beauftragen, dass sich die Partei der internationalen Initiative für einen Vertrag eines FOSSIL FUEL TREATY anschließt.

Begründung: Nach jahrzehntelangen Klimaverhandlungen sind die fossilen Brennstoffe endlich in den Mittelpunkt gerückt worden. Trotzdem genehmigen viele Regierungen immer noch neue Kohle-, Öl- und Gasprojekte - und gefährden damit unsere Chancen, die Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen.

Es braucht jetzt einen konkreten, verbindlichen Plan, um die Ausweitung neuer Kohle-, Öl- und Gasprojekte zu beenden und einen globalen Übergang weg von fossilen Brennstoffen zu schaffen.

Um die Menschen vor der Bedrohung zu schützen, die fossile Brennstoffe für unser Klima, unsere Gesundheit und unsere Zukunft darstellen, bemüht sich ein wachsender Block von 13 Ländern um ein Verhandlungsmandat für einen Vertrag über fossile Brennstoffe.

Der vorgeschlagene Vertrag würde das Pariser Abkommen ergänzen, indem er den globalen Fahrplan liefert, der erforderlich ist, um die Ausbreitung fossiler Brennstoffe zu stoppen, einen gerechten Ausstieg aus Kohle, Öl und Gas zu bewerkstelligen und die Grundlagen für eine wirklich gerechte Energiewende zu schaffen, bei der kein Arbeitnehmer, keine Gemeinschaft und kein Land zurückgelassen wird.

Ein Block pazifischer Nationen unter der Führung von Vanuatu und Tuvalu haben die Nationalstaaten aufgefordert, sich ihnen bei der Ausarbeitung eines Vertrags über die Nichtverbreitung fossiler Brennstoffe anzuschließen.

Unterstützt wurden sie dabei von der Weltgesundheitsorganisation, dem Europäischen Parlament und Tausenden von anderen Regierungen, Kommunen, Initiativen, Parteien, Bewegungen, Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen.

Die Initiative zum Vertrag über die Nichtverbreitung fossiler Brennstoffe ist eine globale Anstrengung zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit, um den Übergang zu erneuerbaren Energien für alle zu beschleunigen, die Expansion von Öl-, Gas- und Kohleförderung zu beenden und die bestehende Produktion abzubauen im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Bewältigung der Klimakrise.

Die Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty Initiative baut eine Bewegung auf für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und eine gerechte Energiewende. Ihr gehören mehr als 2.000 zivilgesellschaftliche Organisationen, Forschungseinrichtungen, Nobelpreisträger:innen, Gesundheits- und Jugendorganisationen, indigene Völker und Regierungen an. Sie entwickelt Forschungsarbeiten, um über die Gefahren der fossilen Brennstoffproduktion aufzuklären, gerechte Wege zum Ausstieg aus Öl, Gas und Kohle hin zu erneuerbaren Energien und anderen kohlenstoffarmen Lösungen aufzuzeigen und diplomatische Bemühungen für einen formellen Vertrag über fossile Brennstoffe anzuregen und zu unterstützen.

Die Initiative zum Vertrag über die Nichtverbreitung fossiler Brennstoffe ist aus der Lofoten-Erklärung und dem globalen Gas- und Öl-Netzwerk (GGON) hervorgegangen, an denen zahlreiche zivilgesellschaftliche und akademische Partner aus dem globalen Süden und Norden beteiligt sind.

Mehr Infos: <https://fossilfuel treaty.org/>



Vorsitzender (Bastian Röhm)



Geschäftsführerin (Miriam Broux)



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | | | | | X MV |

| | |
|--------------------|----------------------------|
| Titel des Antrags: | Digitale Mitgliedsausweise |
|--------------------|----------------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, dass Mitgliedsausweise sowohl in Papierform als auch in digitaler Form (über Campai auszustellen) gültig sind. Die virtuellen Ausweise sind zu bevorzugen und die Papiausweise nur noch als Ausnahme neu auszugeben.

Begründung: Da wir gegen jede Form von Verschwendung, Tierausbeutung und Umweltschädigung sind, möchten wir auch bei der parteiinternen Organisation und Beschaffung auf nachhaltig-ethische Kriterien achten.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:

Paula López Vicente
11886

Dr. Marcel Krohn
11552

Robert Gabel
10188



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | | | | | X ÖA |

| | |
|---------------------------|---|
| Titel des Antrags: | Probemitgliedschaft nicht mehr öffentlich anbieten |
|---------------------------|---|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ beschließt, dass die Probemitgliedschaft nicht mehr öffentlich, sondern nur noch auf individuellen Bedarf hin, angeboten wird. Der öffentliche Auftritt ist entsprechend anzupassen und eine Mitgliederwerbekampagne für die ordentliche Mitgliedschaft umzusetzen.

Begründung:

Wir haben sehr viele Probemitgliedschaften, die jedoch kaum zu einer Erhöhung unserer Mitgliederzahl oder Anzahl von Aktiven geführt hat. Es entgehen der Partei aber viele Mitgliedsbeiträge, da Antragstellende statt der regulären Mitgliedschaft die Probemitgliedschaft wählen. Daher ist die sinnvolle Maßnahme, um wieder einen Anstieg an Mitgliedschaften zu erreichen, die Probemitgliedschaft wieder zu streichen.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | | | | | X |

| | |
|---------------------------|--|
| Titel des Antrags: | Fusionsgespräche mit der Klimaliste |
|---------------------------|--|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, dass der Bundesvorstand der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Gespräche mit der Klimaliste Deutschland führt, um die Zusammenarbeit beider Parteien zu vertiefen. Insbesondere soll es um Kooperationen zu anstehenden Wahlen und eine mögliche Fusion gehen.

Begründung: Beide Parteien haben bereits eng miteinander zusammengearbeitet, etwa zum Europawahlprogramm oder für den Bezirkstag Pfalz und arbeiten in Mannheim sowie Ulm in gemeinsamen Fraktionen zusammen. Der Bundesparteitag der Klimaliste hat einen entsprechenden Beschluss sowohl für Zusammenarbeit im Rahmen der Bundestagswahl als auch für eine mögliche Fusion mit großer Mehrheit bereits beschlossen.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|---------------|
| | | | | | | | X Finanzen |

| | |
|---------------------------|--------------------------------|
| Titel des Antrags: | Entschuldung LV Hamburg |
|---------------------------|--------------------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, dass der Landesverband Hamburg jährlich um 4.000 Euro entschuldet wird, bis der Saldo des Landesverbands erstmalig durch diese oder weitere Maßnahmen ausgeglichen ist oder der Landesvorstand Hamburg (bzw. das Bundespräsidium) die Entschuldung vorher für beendet erklärt. Der finanzielle Ausgleich wird zum Ende eines Jahres vorgenommen und wird bilanziell den anderen Landesverbänden anteilig gemäß ihres Reinvermögens zugeschrieben.

Begründung:

Der Landesverband Hamburg ist vor zehn Jahren durch Vorsatz einer Person verschuldet worden. Dadurch ist die Handlungsfähigkeit des Landesverbands bis heute massiv eingeschränkt, obwohl es viel Potenzial in diesem Landesverband gibt und die Aktiven nichts für die Situation können. Um den Neustart zu ermöglichen, ist eine Entschuldung vonnöten.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



BUNDESSCHIEDSGERICHT

1. Kammer

Antrag des BSG an den 48ten BPT über eine Ergänzung der Geschäftsordnung des BuVos

Der BPT möge die in blau gekennzeichnete Ergänzung zur GO beschließen.

§ 14.13 Bundessatzung.

(2) Diese GO tritt am 12. Juni 2021 in Kraft.

(3) Diese GO gilt, solange nichts Gegenteiliges beschlossen wurde – auch nach einer Nach- oder Neuwahl des Bundesvorstandes.

§ 2 Beschlüsse des Bundesvorstandes, des Bundespräsidiums und des erweiterten Bundespräsidiums

(1) Der BuVo, das erweiterte Bundespräsidium und das Bundespräsidium fassen ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit (mehr explizite Ja-Stimmen als explizite Nein-Stimmen).

(2)

a) Ein Beschluss des BuVo kann auf einer Sitzung des BuVo gefasst werden. Dafür kann jedes anwesende Mitglied einen Beschlussantrag stellen. Abstimmen dürfen nur anwesende Mitglieder.

Sofern das Thema einer Abstimmung für eine Person einen Interessenskonflikt darstellt oder eine persönliche Betroffenheit vorliegt, ist diese Person des BuVos bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.

Begründung:

Die vorzunehmenden Ergänzung gilt als bewährte und sinnvolle Praxis.

Es handelt sich offenbar um ein Versäumnis, dass der zu ergänzende Fall bislang noch nicht in der GO geregelt wurde.
Es erscheint dem BSG selbsterklärend, warum diese Ergänzung dringend geboten ist.

Sonnenbühl, 11.07.2024



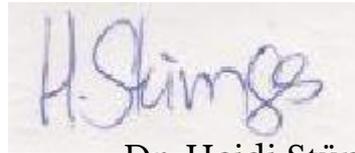
Bernhard Martin
- Vorsitzender -



Miruna Xenocrat



Patrick Reinhold Kühn-Breisch



Dr. Heidi Stümges



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | | | X | | |

| | |
|--------------------|-------------|
| Titel des Antrags: | Organspende |
|--------------------|-------------|

Antragstext: Der 48. Bundesparteitag beschließt folgende Ergänzung des Grundsatzprogramms:

3.4 Organspende

Wir setzen uns für eine europaweite Widerspruchslösung ein, da nur so gewährleistet ist, dass ausreichend Organspenden vorhanden sind. Begleitet werden muss die Einführung mit einer Aufklärungskampagne, sodass fundierte individuelle Entscheidungen getroffen werden können. Eine Form von verpflichtender Entscheidungslösung oder gar die Zustimmungslösung sowie nationale Begrenzungen wären nicht ausreichend.

Begründung: Aus vielzähligen Gründen ist es notwendig, die Anzahl an Transplantaten zu erhöhen. Jeden Tag sterben Menschen, weil sie keine Organspende erhalten. Zudem werden oft Organe von Tieren verwendet, was wir nicht befürworten. Die Widerspruchslösung ist mittlerweile in mehreren Ländern eingeführt worden und weist eine positive Bilanz auf.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | | | X | | |

| | |
|---------------------------|---------------------------------|
| Titel des Antrags: | Verbot Kurzstreckenflüge |
|---------------------------|---------------------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt im Grundsatzprogramm folgenden Passus unter 6.5. Verkehr zu ergänzen:

„Wir sprechen uns gegen kurze Inlandsflüge aus. Hierbei folgen wir dem Beispiel Frankreichs, das Anfang 2023 kurze Inlandsflüge, dessen Ziele man in unter 2,5 Stunden auch mit einem Zug erreichen könnte, verboten haben.“

Begründung: Flüge sind enorm klimaschädlich und insbesondere Inlandsflüge müssen daher durch klimafreundlichere Mobilität ersetzt werden. Ein Verbot von bestimmten Kurzstrecken erhöht zudem den Druck, die klimafreundlicheren Möglichkeiten auszubauen.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:


 Paula López Vicente
 11886


 Dr. Marcel Krohn
 11552


 Robert Gabel
 10188

Antrag an den 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Bezeichnung des Antrags: SN-8 Wasserstoff Kernfusion ins Grundsatzprogramm

Antragsteller: Landesvorstand Sachsen

Antrag: Der 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ möge folgenden Satz am Ende des §6.6 des Grundsatzprogramms hinzufügen:

Wir fordern die Förderung, Entwicklung und den schnellen Ausbau von Kernfusion.

Während erneuerbare Energien wie Wind- und Solarenergie bereits wichtige Beiträge leisten, wird Kernfusion vorerst in Regionen und zu Zeiten mit wenig Wind und Sonne die Energieversorgung ergänzen und stabilisieren, um dann langfristig die Hauptrolle zu spielen, in einem neuen Zeitalter die Abhängigkeit auf fossilen Brennstoffen endgültig zu beenden.

Umweltschutz und Nachhaltigkeit - Kernfusion hat das Potenzial, eine nahezu unbegrenzte und saubere Energiequelle zu sein. Im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen erzeugt sie keine Treibhausgase und trägt somit nicht zum Klimawandel bei. Dies steht im Einklang mit den Zielen der Tierschutzpartei, die sich für den Schutz von Tier, Mensch und Umwelt einsetzt.

Im Vergleich zu herkömmlichen Formen der Energiegewinnung bietet Kernfusion höhere Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt. Zum Beispiel, Windkraftanlagen, eine wichtige Quelle erneuerbarer Energie, stellen eine hohe Gefahr für die Tierwelt dar. Jährlich sterben in Deutschland schätzungsweise zwischen 800.000 bis 1.200.000 bedrohte und gefährdete Tierarten durch Kollisionen mit diesen Anlagen. Besonders betroffen sind Greifvögel und Fledermäuse, aber auch zahlreiche andere vom Aussterben bedrohte Tierarten.

Die für die Kernfusion benötigten Materialien sind weltweit verbreitet, leicht zugänglich und fast unerschöpflich. Kernfusion ist Ressourcen schonend, und reduziert die Abhängigkeit auf den Import von seltenen, mensch- und umweltschädlich abgebauten Rohstoffen. Die Gefahren, die von sogenannter "Bioenergie" für Tiere, Umwelt und Biodiversität ausgehen, sind inzwischen allgemein bekannt und unbestritten; ebenso ist die Umweltzerstörung und Verachtung der Menschenrechte, welche mit dem Bau von Staudämmen, aber mit der massenhaften Herstellung von Batterien zur Stromspeicherung einhergehen.

Durch die Förderung der Kernfusion könnte die Tierschutzpartei ihre Position als Vorreiterin im Bereich des Umwelt- und Tierschutzes stärken und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Lösung globaler Energieprobleme und zum allgemeinen Wohl von Tier, Mensch und Umwelt leisten.

Dr. Peter Zimmer Mitglied Nr. 12875
Landesvorstand Sachsen

Stephanie Mörseburg Mitglied Nr. 13944
Landesvorstand Sachsen

Antrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

**Bezeichnung des Antrags: Schärfung der Inklusivität im sprachlichen Ausdruck
des GSP**

Antragsteller: Landesvorstand Baden-Württemberg

**Antrag: Der Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ möge
beschließen, das Grundsatzprogramm der PARTEI MENSCH UMWELT
TIERSCHUTZ Paragraf 7.3 anzupassen:**

§ 7.3 LSBTTIQ

Die Begriffe "Transsexuelle" und "Intersexuelle" sollen aus dem GSP durch
"Transgeschlechtlich" und "Intergeschlechtlich" ersetzt werden.
Asexuelle / Aromantische Personen sollen im Namen inkludiert werden und den
Begriff "LSBTTIQ" durch den etablierten Begriff "LGBTQIA+" oder "LSBTQIA+"
ablösen.

Unter 7.3.5 Reform des Trans- und Intersexuellenrechtes soll der Punkt
"Förderung von Beratungsnetzwerken" konkretisiert werden:
"... und Erschaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten für
Psychotherapeut*innen"

§ 7.3 nach der Änderung:

**7.3 LSBTTIQA+ (Lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtlich, transgender,
intergeschlechtlich, queere Menschen)**

Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ spricht sich für die Gleichstellung von
LSBTTIQA+ Menschen (u.a. homosexuelle, bi- und pansexuelle,
transgeschlechtlich, transgender, intergeschlechtlich, asexuelle, aromantische
und queere Menschen) aus. Weder die sexuelle oder romantische Orientierung
noch die geschlechtliche Identität dürfen ein Grund dafür sein, Menschen zu
benachteiligen oder geringwertiger zu behandeln. In der Bundesrepublik
Deutschland erfährt diese Gruppe jedoch immer noch Benachteiligungen oder
sogar Diskriminierung. Dies geschieht nicht nur auf gesellschaftlicher Ebene,
sondern auch auf gesetzgebender Ebene. Jedoch heißt es im Grundgesetz, dass

niemand wegen seiner Andersartigkeit benachteiligt oder bevorzugt werden darf (vgl. GG Art. 3 Abs. 3).

7.3.5 Reform des Trans- und Intersexuellenrechtes

[...]

- Förderung von Beratungsnetzwerken und Erschaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten für Psychotherapeut*innen

[...]

Begründung:

Trans* und Inter* sind keine Sexualitäten oder Fetische, sondern Geschlechtsidentitäten und Lebensrealitäten. Asexuelle / Aromantische Personen werden sprachlich im GSP beachtet, allerdings nicht im Begriff "LSBTTIQ". International und auch hier ist der Begriff "LGBTQIA+" oder "LSBTQIA+" verbreitet und wird von Betroffenen als Selbstbezeichnung übernommen. Einen Eigenbegriff zu verwenden kann nach außen eine Deutungshoheit suggerieren. Noch dazu bietet das "+" eine Inkludierung von weiteren Personengruppen und Minderheiten, die im Geschlechterspektrum nicht der Norm entsprechen und alltäglich diskriminiert werden. Beratungsnetzwerke müssen von fähigen Psychotherapeut*innen geleitet werden. Diese Kompetenzen werden bisher noch nicht großflächig gelehrt und müssen zur Hilfe von Betroffenen einem Standard entsprechen, der ihnen hilft.



Vorsitzender (Bastian Röhm)



Geschäftsführerin (Miriam Broux)



Antrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Antragsstellende: 10 Mitglieder gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung

Antragstitel: Grundsatz-Programm-Punkte austauschen 7.3.3 Blutspende gegen "Stärkung von Regenbogenfamilien" und 7.3.5 Reform des Trans- und Intersexuellenrechtes gegen „Besonderer Schutz von trans*Personen“

„7.3.3 Blutspende“

Die Diskriminierung bei der Blutspende muss eingestellt werden: Bei schwulen bzw. bisexuellen Männern wird die Spende sofort abgelehnt, da diese als „Risikogruppe“ gelten. Dies ist diskriminierend, denn die sexuelle Orientierung sagt überhaupt nichts darüber aus, wie hoch das Risiko ist, dass jemand mit einer sexuell übertragbaren Krankheit infiziert ist. Entscheidend ist nämlich das Sexualverhalten und nicht die sexuelle Orientierung. Zudem wird jede Blutspende genau untersucht, womit festgestellt werden kann, ob dieses Blut gesund ist.

Neuer Punkt. 7.3.3 Blutspende wird ersetzt durch 7.3.3 Stärkung von Regenbogenfamilien

„7.3.3 Stärkung von Regenbogenfamilien“

Die Anzahl der Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, ist signifikant. Regenbogenfamilien sind Familien, in denen mindestens ein Elternteil lesbisch, schwul, bisexuell, trans* bzw. intergeschlechtlich oder queer ist. Es ist essenziell, dass Regenbogenfamilien in ihrer Vielfalt als selbstverständlicher Teil gesellschaftlicher Normalität respektiert und rechtlich abgesichert werden.

Begründung: Es ist bereits erlaubt als homosexueller Mann Blut zu spenden, auch die intimen Fragen werden nicht mehr bei Spenden gestellt. Darum sollte dieser Punkt aus unserem Programm entfernt werden und gegen die "Stärkung von Regenbogenfamilien" ersetzt werden, damit wir von Bürger:innen auch richtig gedeutet werden und speziell bei queeren Verbänden und Netzwerken positiv auffallen. Es entspricht unseren Werten, die wir damit lediglich deutlicher sichtbar machen.

„7.3.5 Reform des Trans- und Intersexuellenrechtes“

Das Transsexuellengesetz (TSG) sollte ursprünglich Menschen die Möglichkeit bieten, in ihrer gefühlten Geschlechtsidentität leben zu können, auch wenn diese von ihrem anatomischen Geschlecht abweicht. Jedoch führt dieses Gesetz von 1981 zu unnötigen Schwierigkeiten für Betroffene, die sie psychisch oft erheblich belasten. Nachdem bereits diverse Aspekte des TSG vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, ist eine Reform dringend notwendig. Zudem müssen Maßnahmen ergriffen werden, um der strukturellen Diskriminierung von Trans- und Intersexuellen entgegenzuwirken. Daher fordern wir:

- Aufhebung des TSG von 1981 als Sondergesetz und Integration notwendiger Regelungen in bestehendes Recht
- Anstelle des kostenpflichtigen gerichtlichen Verfahrens Änderung des Vornamens und des Personenstandes auf Antrag beim Standesamt, basierend auf dem Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Person



- Wegfall der für eine Vornamens- oder Personenstandsänderung im TSG geforderten psychologischen Gutachten, die Betroffene als stigmatisierend und entmündigend erleben
- Rechtliche Absicherung der Leistungspflicht der Krankenkassen
- Ausbau des Diskriminierungsschutzes und konsequenter Schutz der Privatsphäre
- Förderung von Beratungsnetzwerken
- Offizielle Erfassung und Abfrage des Geschlechts nur wenn unbedingt nötig; konsequente Umsetzung der Möglichkeit der unbestimmten Geschlechtsangabe in allen relevanten Gesetzen
- Vornamens- bzw. Personenstandsänderung sowie geschlechtsneutrale und geschlechtsgemischte Vornamen für intersexuelle Menschen ermöglichen
- Keine Operationen von Intersexuellen zur Herstellung von Geschlechtseindeutigkeit vor der Einwilligungsfähigkeit“

Neuer Punkt. „7.3.5 Reform des Trans- und Intersexuellenrechtes“ wird durch "7.3.5 Besonderer Schutz von trans*Personen“ ersetzt, mit den dazugehörigen Unterpunkten.

"7.3.5 Besonderer Schutz von trans*Personen“

Wir setzen uns insgesamt für Inklusion und Diversität ein, die Unterstützung von trans* Personen ist jedoch von besonders großer Bedeutung. Dabei ist der Aspekt der Intersektionalität (Mehrfachdiskriminierung) von entscheidender Relevanz. Die Erfahrungen und Herausforderungen, mit denen diese Menschen konfrontiert sind, sind einzigartig und verdienen es, gesehen und vor allem geschätzt zu werden.

7.3.5.1 Thematisierung von trans* in Schulen

Eine verstärkte Thematisierung von trans* Personen und ihren spezifischen Lebensrealitäten im Rahmen der schulischen Bildung ist erforderlich, um eine Sensibilisierung von Lehrkräften für die Belange trans*identer Schüler*innen zu fördern.

7.3.5.2 Schulungen für die Polizei zum sensiblen Umgang mit trans* Personen und trans*feindlicher Gewalt

Die Polizei ist in wiederholter Weise mit trans*feindlicher Gewalt konfrontiert. Dabei zeigt sich, dass trans*feindliche Gewalt von Polizist*innen unsensibel gehandhabt, nicht ausreichend verfolgt oder gar selbst verübt wird. Schulungen können dazu beitragen, dass die Polizei trans* Personen respektvoll begegnet und das Vertrauen trans* Personen in die Polizei gestärkt wird. Außerdem fordern wir eine trans* sensible Anlaufstelle bei der Polizei.

7.3.5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Situation trans* Personen im Bereich Arbeit und Beruf

Wir fordern eine Sensibilisierung und Aktivierung von Schlüsselpersonen in Betrieben. Wir schlagen vor, dass die genannten Schlüsselpersonen Fortbildungen zum Thema Transsexualität erhalten, um ihr Wissen zu erweitern und ihre Handlungskompetenz zu stärken. Des Weiteren wird die Auslage von Informations- und Aufklärungsmaterialien in jedem Betrieb gefordert, welche auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

7.3.5.4 Wir fordern Zugang zu trans*spezifischen nicht-medizinische Leistungen für



Personen im Asylverfahren

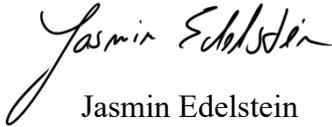
Darunter fallen z.B. Binder (medizinische Kompressionsshirts), Brust-, und Genitalepithesen.

7.3.5.5 Geschlechtergerechte Toiletten in öffentlichen Gebäuden

Toiletten in öffentlichen Gebäuden, die den gängigen Geschlechterstereotypen entsprechen, werden von vielen Menschen als diskriminierend und anfeindend erlebt. Binäre trans* Personen werden oft zurechtgewiesen und des Hauses verwiesen, wenn sie die Toilette entsprechend ihrer Geschlechtsidentität besuchen. Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, müssen auf jeder der beiden Toiletten mit Anfeindungen rechnen. Deshalb ist die Forderung nach geschlechtergerechten Toiletten in allen öffentlichen Gebäuden zu erheben.

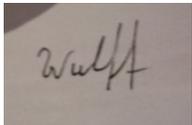
Begründung: Wir haben seit Feb. 24 das Selbstbestimmungsgesetz sinniger ist es diesen Neuen Punkt einzufügen der trans*Personen thematisch behandelt.

Unterschriften:

1. 
Jasmin Edelstein
Mitgliedsnr.: 12861

2. 
Martin Schiemenz
Mitgliedsnr: 13637

3. 
Lisa Nikutta
Mitgliedsnr: 13585

4. 
Robert Wulff
Mitgliedsnr: Mitglied hat seinen Ausweis verloren.



5.

Tjark Tennie

Mitgliednr: 14116

6.

Robert Gabel
10188

Robert Gabel

Mitgliednr: 10188

7.

Kerstin Gädke

Mitglieds Nr: 14094

8.

Michael Gädke

Mitglieds Nr: 13878

9.

Martin Ullrich

Mitglieds Nr: 12905



10.

Diedrich Kleen

Mitgliedsnr: 12796

11.

Evgeni Kivman

Mitgliedernr: 10265

12.

Marcel Krohn

Mitgliedernr: 11552

Antrag an den 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Bezeichnung des Antrags: SN-4 Kinderrechte und Kontakt zu den leiblichen Eltern

Antragsteller: Landesvorstand Sachsen

Antrag: Der 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz möge beschließen im Abschnitt **7.4 Kinder und- Jugendrechte des Grundsatzprogramms** zwischen den zweiten und dritten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

Die Tierschutzpartei setzt sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von Kindern ein. Wir erkennen die Bedeutung des Kontakts zu leiblichen und weiteren Familienmitgliedern für das Wohlergehen und die gesunde Entwicklung von Kindern an. Die Tierschutzpartei verurteilt die Praxis der Eltern-Kind-Entfremdung und strebt danach, die Rechte der Kinder auf den regelmäßigen und bedeutsamen Kontakt zu ihren leiblichen und weiteren Familienmitgliedern zu gewährleisten. Wir setzen uns dafür ein, dass im Falle von Trennungen oder Scheidungen der Eltern das Wohl des Kindes an erster Stelle steht und die Möglichkeit einer fairen und ausgeglichenen Elternschaft gefördert wird.

Begründung:

Die Tierschutzpartei setzt sich bereits seit ihrer Gründung erfolgreich für den Schutz und das Wohl von Tieren ein. Angesichts unserer grundlegenden Überzeugung, dass alle Lebewesen Respekt, Mitgefühl und Schutz verdienen, sollten wir auch die Rechte und Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt unserer politischen Arbeit stellen. Leider sind Kinder in vielen Fällen von Entfremdungserlebnissen betroffen, wenn sie den Kontakt zu ihren leiblichen Familienmitgliedern, insbesondere ihren Eltern, verlieren.

Eltern-Kind-Entfremdung ist eine Form schweren psychischen Missbrauchs. Kinder verlieren dabei einen geliebten Elternteil und auch dessen weiteres familiäres Umfeld, wie Großeltern und Geschwister. Der Hintergrund für diese Entfremdung ist die Trennungs-Auseinandersetzung der Eltern und entspricht nicht dem Willen der Kinder, sondern beruht auf einer Beeinflussung des Kindes durch einen Elternteil. Bei einem erfolgten Kontaktabbruch muss der Kontakt schnellstmöglich wiederhergestellt werden.

Der Verlust des Kontakts zu leiblichen Familienmitgliedern kann für Kinder äußerst schädlich sein und zu langfristigen emotionalen und psychologischen Auswirkungen führen. Es ist von größter Bedeutung, dass die Tierschutzpartei sich für die Gewährleistung des Rechts jedes Kindes auf den Kontakt zu seinen leiblichen Familienmitgliedern einsetzt und sich aktiv gegen die Entfremdung zwischen Eltern und Kindern einsetzt.

Dr. Peter Zimmer Mitglied Nr. 12875
 Landesvorstand Sachsen

Stephanie Mörseburg Mitglied Nr. 13944
 Landesvorstand Sachsen

Antrag an den 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz

Bezeichnung des Antrages:

Beschlussfassung Grundsatzprogrammergänzung Prostitution

Antragsteller: Landesverband Baden-Württemberg

Empfehlung der Antragskommission:

Antrag: Der 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz möge die folgende Ergänzung des Grundsatzprogramms unter Abschnitt 7 „Arbeits- und Sozialpolitik“ beschließen:

Prostitution verstößt gegen die Menschenwürde und geht mit Menschenhandel und organisierter Kriminalität einher.

Die Partei spricht sich für die Einführung des sog. „nordischen Modells“ in Deutschland aus, d.h., die Profiteure des Systems (Freier, Zuhälter, Betreiber von Prostitutionsstätten, etc.) machen sich strafbar. Das nordische Modell gibt es bereits in Schweden, Norwegen, Frankreich und Irland.

Begründung:

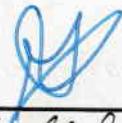
1. Der Kauf des Körpers eines anderen Menschen verstößt gegen die Menschenwürde.
2. Mit der Legalisierung im Jahr 2001 haben sich die Arbeitsbedingungen im Gewerbe verschlechtert. Bereits 2007 bilanzierte das Familienministerium die Auswirkungen des Gesetzes: Die Liberalisierung habe "keine messbare tatsächliche Verbesserung der sozialen Absicherung von Prostituierten bewirken können".
3. Eine EU-Studie kam bereits 2011 zu dem Ergebnis, dass das deutsche Prostitutionsgesetz den Menschenhandel fördert. Das Gesetz führe hierzulande mit einer steigenden Nachfrage zu einer Vergrößerung des Marktes, und damit steige auch die Nachfrage nach illegal eingeschleusten, meist sehr jungen Prostituierten, die unter unmenschlichen Bedingungen leben und arbeiten müssen.
http://www2.vwl.wiso.uni-goettingen.de/courant-papers/CRC-PEG_DP_96.pdf
4. Prostitution ist kein Job wie jeder andere: Es gibt gravierende physische Folgen (z.B. chronische Unterleibsschmerzen, lokale Infektionen, bakterielle Entzündungen, Hepatitis, HIV, u.a.), als auch psychische Traumatisierungen.
(Wolfgang Heide, Frauenarzt, Ehrenamtlicher Arzt der Beratungsstelle „Amalie“ Mannheim.
Der vollständige Beitrag wurde unter Allgemein, Gewalt, Psychische und körperliche

Auswirkungen, Wissenschaftliche Texte abgelegt am 5. Juni 2016 von Ingeborg Kraus)

5. In vielen anderen europäischen Ländern ist das „nordische Modell“ bereits erfolgreich umgesetzt worden, so in Schweden, Norwegen, Frankreich und Irland.



Vorsitzender (Bastian Röhm)



Geschäftsführerin (Thiriam Broux)



BUNDESSCHIEDSGERICHT

1. Kammer

Antrag an den 48. Bundesparteitag

Bezeichnung des Antrags: Ergänzung des Grundsatzprogramms im Punkt „8.3 Soziales und Senioren“

Antragsteller: 1. Kammer Bundesschiedsgericht

Antrag:

Der Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ möge beschließen,

1. „und Senioren“ unter Punkt 8.3 „Soziales“ zu streichen und
2. das Grundsatzprogramm der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ in Punkt 8.3 nach dem vierten Absatz (*„Wir treten ein für eine einheitlich bindende Gesetzesregelung bezüglich der Zuteilungsmodalitäten von Sozialwohnungen. Um die Gefahr willkürlicher Begünstigungen auszuschließen, ist der Anspruch regelmäßig zu überprüfen.“*) um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Wir fordern ein niederschwelliges Angebot ärztlicher und tierärztlicher Versorgung für Obdachlose und andere Bedürftige wie z.B. Menschen ohne Wohnsitz und ehemals Selbstständige, die insolvent wurden, sowie ihrer Tiere. Zwar übernimmt das Sozialamt für Bedürftige die Krankheitskosten, dennoch weisen viele medizinische Einrichtungen diese Bedürftigen und auch ihre Tiere ab. Krankenhäuser müssen Obdachlose oder andere Unversicherte nur behandelt, wenn ein Notfall vorliegt. Diese Definition lässt aber viel Handlungsspielraum zu.“

Da diese Behandlungen lediglich nach einfachem Satz der Gebührenordnung für Kassenleistungen abgerechnet werden dürfen, sind sie für die Leistungserbringer höchst unattraktiv. Alle Bedürftigen, die keine Krankenversicherung haben, sollen Zugang zu anonymen Krankenscheinen erhalten, welcher die Abrechnung erleichtern. Da es von Tierärzt:innen nicht erwartet werden darf, unentgeltlich Leistungen zur Verfügung zu stellen, muss hierzu ein staatliches Budget eingerichtet werden oder ein flächendeckendes Netz von Tierärztlichen Mobilien etabliert werden."

Begründung:

Nach Zahlen des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2016 leben in Deutschland rund 80.000 nicht krankenversicherte Personen und sind somit ohne Krankenversicherungsschutz. Obdachlose und illegale Immigranten sind in dieser Statistik nicht mit aufgeführt.

Wie bereits im Text ausgeführt, gibt es insbesondere bei der Behandlung und Abrechnung der Leistungen erhebliche Probleme. Die Sozialämter bewilligen so gut wie keine Krankenhausanträge zur Kostenerstattung. Dabei müssen die Krankenhäuser sowohl die Bedürftigkeit, wie auch die Identität nachweisen. Das ist häufig viel zu kompliziert und aufwendig.

Damit muss sichergestellt werden, dass diese Menschen und ihre Tiere medizinisch behandelt werden, ohne abgewiesen werden zu dürfen. Durch das niederschwellige Angebot und die anonymen Krankenscheine kann dies so besser gewährleistet werden.

Sonnenbühl, 03.09.2024



Bernhard Martin
- Vorsitzender -



Miruna Xenocrat



Dr. Heidi Stümgés



BUNDESSCHIEDSGERICHT

1. Kammer

Antrag an den 48. Bundesparteitag

Bezeichnung des Antrags: Ergänzung des Grundsatzprogramms unter „11.3 Rechtspolitik“

Antragsteller: 1. Kammer Bundesschiedsgericht

Antrag:

Der Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ möge beschließen,

das Grundsatzprogramm der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ in Punkt „11.3 Rechtspolitik“ nach dem fünften Absatz (*„Insbesondere dem sexuellen Missbrauch und der Misshandlung von Kindern ist entschiedener als bisher entgegenzutreten. Es muss die rechtliche Grundlage geschaffen werden, gefährliche Straftäter auch nach Verbüßung ihrer Strafe in Sicherheitsverwahrung zu nehmen.“*)

um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Wir fordern eine Novellierung des Strafrechts, dass es Menschen ermöglicht straffrei Leiden und Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in Tierhaltungsbetrieben wie z.B. landwirtschaftlichen Betrieben, Zoos oder Tierversuchseinrichtungen zu dokumentieren“

Begründung:

Immer wieder gehen erschreckende Bilder z.B. aus Massentieranlagen,

Tierversuchsanlagen oder Welpenvermehrern durch die Medien. In Fällen, in denen Strafanzeigen gestellt werden, könnte eine Strafbarkeit wegen z. B. Hausfriedensbruch vorliegen.

Aktivisten:innen und Tierrechtler:innen, die diese Missstände aufdecken und dokumentieren müssen immer damit rechnen straf- oder auch zivilrechtlich belangt zu werden. Denn die Rechtsprechung ist nicht eindeutig und eine etwaige Straffreiheit steht im Ermessen des Gerichts. Die Gerichte hätten hier immer die Möglichkeit gemäß § 34 StGB als rechtfertigenden Notstand anzuwenden, wovon sie aber nicht Gebrauch machen müssen.

Daher bedarf es einer klaren Gesetzesregelung. Aus diesem Grund ist im StGB ein eigener Tatbestand einzuführen, der eindeutig eine Straffreiheit für dies Tierrechtsaktivist:innen vorsieht. Dabei muss die Gefahr für das Tierwohl im Vordergrund stehen.

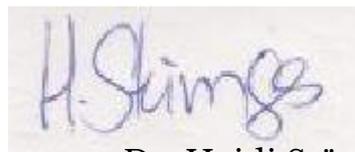
Sonnenbühl, 03.09.2024



Bernhard Martin
- Vorsitzender -



Miruna Xenocrat



Dr. Heidi Stümges



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | | | X | | |

| | |
|---------------------------|--|
| Titel des Antrags: | Streichung des absoluten Auslandseinsatzverbots |
|---------------------------|--|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, im Kapitel 12.1 des Grundsatzprogramms den Stichpunkt

„die Bundeswehr ausschließlich der Verteidigung und Friedenssicherung dient und nicht für Auslandseinsätze zur Verfügung steht“

zu ändern in:

„die Bundeswehr ausschließlich der Verteidigung und Friedenssicherung dient“

Begründung: Wir lehnen Krieg als Mittel der Politik ab und betonen daher weiterhin, dass jegliche Aktivitäten der Bundeswehr immer auf die Friedenssicherung ausgerichtet sein müssen. Aber auch außerhalb der NATO können in Ausnahmefällen extremer Gewalt wie bei Völkermord oder ethnischen Säuberungen begrenzte Einsätze dazu beitragen, tausende Leben von Menschen und nichtmenschlichen Tieren zu retten. Auch damit vergangene Kriege nicht wieder ausbrechen, muss die Beteiligung an UN-Friedensmissionen möglich sein.

Aktueller Stand:

Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei – setzt sich dafür ein, dass

- alle entstehenden Konflikte zwischen Staaten und Staatengemeinschaften ausschließlich durch Verhandlungen gelöst werden,
- die Bundeswehr ausschließlich der Verteidigung und Friedenssicherung dient und nicht für Auslandseinsätze zur Verfügung steht,
- Strategien entwickelt und angewandt werden, die es ermöglichen, entstehende Störungen zwischen den Staaten frühstmöglich zu erkennen und auf friedlichem Wege beizulegen, oder einen Zustand herbeizuführen, der eine friedliche Lösung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,
- die Staaten der so genannten Dritten Welt (TRIKONT-Länder) durch gezielte Unterstützung in die Lage versetzt werden, ihre staatliche Selbstständigkeit, ihre Wirtschaft, Bildung und Ausbildung ihrer Bürger in eigener Verantwortung zu entwickeln,
- alle Verhandlungen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowohl die Rechte der Menschen als auch gleichgewichtig die Rechte der Tiere und der Umwelt berücksichtigen,
- der zwischenstaatliche Handel mit den Produkten gefördert wird, die in den jeweiligen Volkswirtschaften auch wirklich für die dort lebenden Bürger/innen benötigt werden.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | | | X | | |

| | |
|---------------------------|--|
| Titel des Antrags: | Streichung des absoluten Auslandseinsatzverbots |
|---------------------------|--|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, im Kapitel 12.1 des Grundsatzprogramms den Stichpunkt

„die Bundeswehr ausschließlich der Verteidigung und Friedenssicherung dient und nicht für Auslandseinsätze zur Verfügung steht“

zu ändern in:

„die Bundeswehr ausschließlich der Verteidigung und Friedenssicherung dient und außerhalb der NATO nur zur Friedenssicherung und nur nach Erteilung eines entsprechenden Mandats der Vereinten Nationen eingesetzt werden darf“

Begründung: Wir lehnen Krieg als Mittel der Politik ab und betonen daher weiterhin, dass jegliche Aktivitäten der Bundeswehr immer auf die Friedenssicherung ausgerichtet sein müssen. Aber auch außerhalb der NATO können in Ausnahmefällen extremer Gewalt wie bei Völkermord oder ethnischen Säuberungen begrenzte Einsätze dazu beitragen, tausende Leben von Menschen und nichtmenschlichen Tieren zu retten. Auch damit vergangene Kriege nicht wieder ausbrechen, muss die Beteiligung an UN-Friedensmissionen möglich sein.

Aktueller Stand:

Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei – setzt sich dafür ein, dass

- alle entstehenden Konflikte zwischen Staaten und Staatengemeinschaften ausschließlich durch Verhandlungen gelöst werden,
- die Bundeswehr ausschließlich der Verteidigung und Friedenssicherung dient und nicht für Auslandseinsätze zur Verfügung steht,
- Strategien entwickelt und angewandt werden, die es ermöglichen, entstehende Störungen zwischen den Staaten frühstmöglich zu erkennen und auf friedlichem Wege beizulegen, oder einen Zustand herbeizuführen, der eine friedliche Lösung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,
- die Staaten der so genannten Dritten Welt (TRIKONT-Länder) durch gezielte Unterstützung in die Lage versetzt werden, ihre staatliche Selbstständigkeit, ihre Wirtschaft, Bildung und Ausbildung ihrer Bürger in eigener Verantwortung zu entwickeln,
- alle Verhandlungen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowohl die Rechte der Menschen als auch gleichgewichtig die Rechte der Tiere und der Umwelt berücksichtigen,
- der zwischenstaatliche Handel mit den Produkten gefördert wird, die in den jeweiligen Volkswirtschaften auch wirklich für die dort lebenden Bürger/innen benötigt werden.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



Antrag an den 48. Bundesparteitag in Rodgau 5./6. Oktober 2024 der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei -

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | | | X | | |

| | |
|--------------------|--|
| Titel des Antrags: | Streichung EU-skeptischer Formulierungen |
|--------------------|--|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, im Kapitel 12.2 des Grundsatzprogramms

die Zwischenüberschrift

- „Keine europäische Integration um jeden Preis“

und die Sätze

- „Ein solidarischer Neuanfang des europäischen Projekts ist daher dringend geboten.“
- „Es besteht die Gefahr, dass eine weitere EU-Integration und EU-Erweiterung zu stärkerer wirtschaftlicher Konzentration sowie zur Warenüberproduktion führt.“
- „Um derartigen bedenklichen und nur schwer umkehrbaren Entwicklungen entgegenzuwirken, wenden wir uns gegen eine unkritische europäische Integration.“

zu streichen.

Begründung: Unabhängig davon, wie man zu den Punkten steht, sollte nicht der falsche Eindruck einer EU-skeptischen Ausrichtung entstehen.

Aktueller Stand:

„12.2 Europäische Integration

Die Europäische Union hat Europa und seine Menschen zusammenwachsen lassen und entscheidend dazu beigetragen, dass ein Krieg zwischen ihren Mitgliedsstaaten für uns nahezu unvorstellbar geworden ist. Die Menschen Europas begegnen sich heute ohne Vorbehalte und auf gleicher Augenhöhe. Das war nicht immer so. Nach den schrecklichen Erfahrungen der letzten beiden Weltkriege sollte dieser Aspekt niemals vergessen werden! Europa als ein Staatenverbund des Friedens, der Freiheit, der Sicherheit, des Rechts und des Wohlstands seiner Bevölkerung ist eine unschätzbare, epochale Errungenschaft.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der EU soll verstärkt werden, denn nur wenn Europa geschlossen auftritt, hat seine Stimme Gewicht und die EU die Möglichkeit, für ihre Ideale wie Frieden, Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Umwelt- und Tierschutz auch außerhalb Europas glaubwürdig einzutreten. Die Abschottung und Kooperationsverweigerung einzelner europäischer Staaten hat in der jüngsten Vergangenheit zu Verwerfungen, Krisen und Unsicherheit geführt. **Ein solidarischer Neuanfang des europäischen Projekts ist daher dringend geboten.**

Keine europäische Integration um jeden Preis

Allerdings sind der zunehmende Lobbyismus und die Tendenz, die Interessen der Industriekonzerne, Wirtschaftsverbände und Großbanken höher zu gewichten als ökologische Zusammenhänge und ethische Grundsätze, abzulehnen. **Es besteht die Gefahr, dass eine weitere EU-Integration und EU-Erweiterung zu stärkerer wirtschaftlicher Konzentration sowie zur Warenüberproduktion führt.** Durch Konzentration werden kleinere Betriebe verdrängt und immer größere Betriebe produzieren mit billigeren Arbeitskräften kostengünstiger mehr Waren, die dann über weite Wege zum Verbraucher transportiert werden müssen. Negatives Beispiel für Entwicklungen, die durch die europäische Integration herbeigeführt wurden, ist der fortschreitende Rückgang der bäuerlichen Landwirtschaft durch die Begünstigung von agrar-industriellen Großbetrieben. Dadurch nehmen gleichzeitig die Chancen ab, gegen unerwünschte Folgen dieser Entwicklung – wie Intensivtierhaltung, umweltschädlicher Dünger- und Pestizideinsatz – wirkungsvoll vorzugehen. Nationale Alleingänge mit entsprechenden Importschranken werden schwieriger, ohne dass sich EU-weite Lösungen abzeichnen.

Um derartigen bedenklichen und nur schwer umkehrbaren Entwicklungen entgegenzuwirken, wenden wir uns gegen eine unkritische europäische Integration. Ein besonderes Anliegen ist uns, dass bei der Festschreibung von europaweiten Mindeststandards in ökologischer, sozialer oder tierschützerischer Hinsicht die

Möglichkeit offen bleibt, auf nationaler Ebene strengere Maßstäbe anzulegen (z.B. eine auffallende Kennzeichnungspflicht für Produkte aus tierquälerischer Haltung).

Anstatt unter Hinweis auf EU-weit „notwendige“ Vereinbarungen untätig zu bleiben, sollte Deutschland eine Vorreiterrolle einnehmen und zügig überfällige Maßnahmen durchsetzen: Mit seinem politischen Gewicht als größter EU-Beitragszahler sollte unser Land seinen Einfluss geltend machen und die Einstellung der skandalösen EU-Subventionen für die europäische Fleischwirtschaft (Massentierhaltung, Export lebender Tiere) fordern. Die dadurch frei werdenden finanziellen Mittel sollten dem ökologischen und insbesondere dem bio-veganen Landbau zugute kommen.“

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



Antrag an den 48. Bundesparteitag in Rodgau 5./6. Oktober 2024 der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei -

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | X | X | X |

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| Titel des Antrags: | „tierlich“ statt „tierisch“ |
|--------------------|-----------------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, in allen Satzungsdocumenten, künftigen Wahlprogrammen, im Grundsatzprogramm sowie in allen Veröffentlichungen (z. B. auf der Webseite, auf Social-Media, in PMs) nicht mehr das Wort "tierisch" zu gebrauchen und stattdessen "tierlich" zu verwenden. Die Änderung an der Bundessatzung ist umgehend vorzunehmen:

Bundessatzung § 10.5 Nicht erstattungsfähig sind Auslagen für die Verköstigung mit **tierlichen** Produkten sowie Auslagen zur Anschaffung von besonders umweltschädlichen oder aus einer tierausbeuterischen Produktion stammenden Materialien, wie beispielsweise nicht-vegane Gummibärchen oder Luftballons als Give-Aways.

Begründung: Als Pendant zu "menschlich" ist "tierlich" wertschätzender, während die Endung "-isch" oft abwertend konnotiert ist. Das Wort "tierlich" wird auch von Tierrechtsorganisationen verwendet und ist mit der Duden-Rechtschreibung konform.

Aktuelle Fassung (Bundessatzung):

§10.5 Nicht erstattungsfähig sind Auslagen für die Verköstigung mit **tierischen** Produkten sowie Auslagen zur Anschaffung von besonders umweltschädlichen oder aus einer tierausbeuterischen Produktion stammenden Materialien, wie beispielsweise nicht-vegane Gummibärchen oder Luftballons als Give-Aways.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188

Antrag an den 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Bezeichnung des Antrags: SN-1 Namensänderung in § 1.1 der Satzung

Antragsteller: Landesvorstand Sachsen

Antrag: Der 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz möge folgende Änderung des Parteinamens wie in Satz 1 des § 1.1 der Bundessatzung festgelegt beschließen, sowie alle weitere Vorkommen des Parteinamens anzupassen:

§ 1.1 Die Partei führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIERE.

Begründung: Die Partei hat sich über einfachen Tierschutz hinaus weiterentwickelt. Die Partei setzt sich inzwischen wesentlich breit gefächerter für Tiere im Allgemeinen und für den Erhalt von Lebensräumen und die Artenvielfalt sowie für die Rechte von Tieren im Speziellen ein. Daher sollte der Name entsprechend den veränderten Rahmenbedingungen und dem Puls der Zeit angepasst werden.

Anhang (Übersicht über die Satzungsänderung):

§ 1.1 Die Partei führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIERE...

Dr. Peter Zimmer Mitglied Nr. 12875
Landesvorstand Sachsen

Stephanie Mörseburg Mitglied Nr. 13944
Landesvorstand Sachsen

Antrag an den 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Bezeichnung des Änderungsantrags: SN-1Ä Namensänderung in § 1.1 der Satzung
[ÄNDERUNGSANTAG ZUM ANTRAG SN-1]

Antragsteller: Landesvorstand Sachsen

Änderungsantrag: Der 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz möge folgende Änderung des Parteinamens wie in Satz 1 des § 1.1 der Bundessatzung festgelegt beschließen, sowie alle weitere Vorkommen des Parteinamens anzupassen:

§ 1.1 Die Partei führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIER.

Begründung: Die Partei hat sich über einfachen Tierschutz hinaus weiterentwickelt. Die Partei setzt sich inzwischen wesentlich breit gefächerter für Tiere im Allgemeinen und für den Erhalt von Lebensräumen und die Artenvielfalt sowie für die Rechte von Tieren im Speziellen ein. Daher sollte der Name entsprechend den veränderten Rahmenbedingungen und dem Puls der Zeit angepasst werden.

Anhang (Übersicht über die Satzungsänderung):

§ 1.1 Die Partei führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIER...

Dr. Peter Zimmer Mitglied Nr. 12875
Landesvorstand Sachsen

Stephanie Mörseburg Mitglied Nr. 13944
Landesvorstand Sachsen

Antrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Bundesgeschäftsstelle der
Partei Mensch Umwelt Tierschutz

Bezeichnung des Antrags: Änderung von Parteinamen und Kurzbezeichnung

Antragsteller: die unterzeichnenden Mitglieder (gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung)

Antrag:

§ 1.1 der Bundessatzung

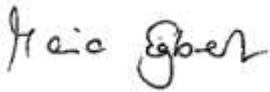
Die Partei führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt sie den Zusatz e. V. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet Tierschutzpartei.

wird wie folgt umformuliert:

Die Partei führt den Namen BÜNDNIS FÜR MENSCH UMWELT TIER. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt sie den Zusatz e. V. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet BÜNDNIS MUT.

In allen nachfolgenden Paragraphen wird die Bezeichnung PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (respektive Partei Mensch Umwelt Tierschutz) ausgetauscht durch BÜNDNIS FÜR MENSCH UMWELT TIER und die Bezeichnung Tierschutzpartei wird ausgetauscht durch BÜNDNIS MUT.

Begründung: Die Bezeichnung Tierschutzpartei ist in zunehmendem Maße schädlich für unseren Erfolg, denn sie führt dazu, dass wir von vielen Menschen als Ein-Themen-Partei wahrgenommen werden. Das Wort „Tierschutz“ steht außerdem zurecht in der Kritik. Die Antragsteller sind überzeugt, dass der neue Name und die neue Kurzbezeichnung uns höhere Zustimmungswerte verschaffen.



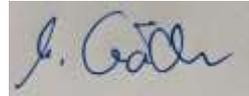
Maria Egbert (13580)



Marcel Krohn (11552)



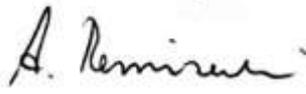
Sebastian Everding (12631)



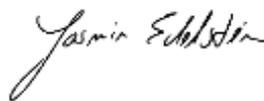
Michael Gädke (13878)



Inan Erdogan (13751)



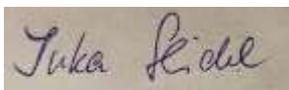
Angelika Remiszewski (10950)



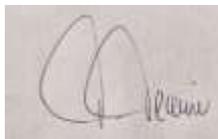
Jasmin Edelstein (12861)



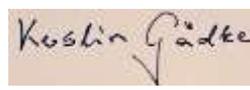
Anna Keil (13843)



Ina (Inka) Seidel-Grothe (12741)



Tjark Tennie (14116)



Kerstin Gädke (14094)



Bastian Cornau (13755)

Satzungsänderungsantrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Antragsstellende: 10 Mitglieder gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung:

Antragstitel: **Änderung des Paragraphen 4.8 der Bundessatzung: Stärkung der
Öffentlichkeitsarbeit der Partei**

Der Bundesparteitag möge beschließen, den Paragraphen 4.8 der Partei wie folgt zu ändern und dabei Streichungen und Ergänzungen (fett markiert) zu berücksichtigen:

„§ 4.8 Um eine angemessene Präsentation der Partei in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sind **der Bundesverband sowie** die Gebietsvorstände und ihre aktiven Mitglieder verpflichtet,

a) ihre Info-Stände und die grafische Gestaltung ihrer Druckerzeugnisse und Öffentlichkeitsmaterialien dem „Corporate Design“ der Partei (~~Partei-Logo, Geschäftspapiere, Werbemittel, Internetauftritt, Kommunikationsmittel usw.~~) weitgehend anzupassen,

b) bei ihrer Internet-Präsenz Mindeststandards bezüglich der Aktualität und der „Corporate Identity“ (Wiedererkennungswert im Erscheinungsbild der Web-Seiten) zu gewährleisten,

c) **ihre Internet-Präsenz und** Öffentlichkeitsmaterialien, die im Namen der Partei erstellt werden und/oder mit Partei-Logo versehen sind, mit der Bundesarbeitsgruppe „PR & Wahlen“ **und der Bundesarbeitsgruppe „Design & CI“** gemeinsam abzustimmen.“

Antragsbegründung:

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, bestehende Regelungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit der Partei auszubauen und den Bundesverband in die Pflicht zu nehmen, Absprachen mit den Gremien der Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten. Neben der Bundesarbeitsgruppe PR & Wahlen wird hier eine Zusammenarbeit und Absprache mit der Bundesarbeitsgruppe Design & CI vorausgesetzt.

Unterzeichnende:

Inan Erdogan

Vorsitzender LV Berlin
Mitgliedsnr.: 13751



Susanne Berghoff

Vorsitzende LV Niedersachsen,
Mitglied im Kreistag Cuxhaven
Mitgliedsnr.: 2857



Dr. Susanne Wittmann

Beisitzerin LV Bayern,
Mitglied im Bezirkstag Oberbayern
Mitgliedsnr.: 11164



Bernd Kriebel

Vorsitzender LV Rheinland-Pfalz
Mitgliedsnr.: 12511



Angelika Remiszewski

Vorsitzende LV Nordrhein-Westfalen
Mitgliedsnr.: 10950



Inka (Ina) Seidel-Grothe

Verordnete Berlin Marzahn-Hellersdorf
Mitglied im Bezirksvorstand
Mitgliedsnr.: 12741



Miruna Xenocrat

Mitglied LV Berlin
Beisitzerin Bundesschiedsgericht
Mitgliedsnr.: 13581



Pia Voltz

Verordnete Berlin Treptow-Köpenick
Mitgliedsnr.: 12863



Tanja Rieger

Beisitzerin LV Schleswig-Holstein
Mitgliedsnr.: 13424



Ronald Plagens

Beisitzer LV Brandenburg
Mitgliedsnr.: 13058



Stephan Bleiß

Mitglied LV Berlin
Mitgliedsnr.: 14039





**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|---------------------------|--|
| Titel des Antrags: | Streichung BAG PR & Wahlen in der Satzung |
|---------------------------|--|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, den §4.8c, §28.2 und Anhang 4 §10h der Bundessatzung zu streichen.

Begründung: Keine BAG wird in der Satzung genannt. Die Prozesse sind in der Realität andere. So werden Druckerzeugnisse nicht mit der BAG PR & Wahlen abgestimmt, sondern durchlaufen einen anderen Prozess. Zudem kann der Bundesvorstand selbstständig BAGs erschaffen und auflösen. Im Falle, dass die BAG zum Beispiel einen anderen Namen erhält, würde sie in der Satzung falsch heißen.

Aktueller Stand:

§ 4.8 Um eine angemessene Präsentation der Partei in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sind die Gebietsvorstände und ihre aktiven Mitglieder verpflichtet, a) ihre Info-Stände und die grafische Gestaltung ihrer Druckerzeugnisse dem „Corporate Design“ der Partei (Partei-Logo, Geschäftspapiere, Werbemittel, Internetauftritt, Kommunikationsmittel usw.) weitgehend anzupassen, b) bei ihrer Internet-Präsenz Mindeststandards bezüglich der Aktualität und der „Corporate Identity“ (Wiedererkennungswert im Erscheinungsbild der Web-Seiten) zu gewährleisten, c) Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden und/oder mit Partei-Logo versehen sind, mit der Bundesarbeitsgruppe „PR & Wahlen“ gemeinsam abzustimmen.

§ 28.2 Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden und/oder mit Partei-Logo versehen sind, werden von der Bundesarbeitsgruppe „PR & Wahlen“ mit den jeweiligen Gebietsverbänden gemeinsam abgestimmt.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|--------------------|----------------|
| Titel des Antrags: | Festlegung BPT |
|--------------------|----------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, dass die Passage des § 4.4 a) der Bundessatzung

„[...] rechtzeitig an geeigneter, für alle bekannter und zugänglicher Stelle (z. B. Intranet, Parteikalender) bekannt gegeben.“

ersetzt wird durch

„[...] auf dem jeweiligen ordentlichen Bundesparteitag für den nächsten ordentlichen Bundesparteitag festgelegt und dort bekannt gegeben, ins Protokoll aufgenommen und auf der Internetseite der Partei an gut auffindbarer Stelle veröffentlicht.“

Begründung: Eine längerfristige Planung erlaubt Mitgliedern, gegebenenfalls Urlaub für den Tag vor oder nach dem BPT zu beantragen, z.B. wenn eine Teilnahme am BPT eine längere Reise erfordert.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Robert Gabel
10188

(Anregung des Antrags von Mitglied Dr. Maria Egbert)



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | X | | | |

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| Titel des Antrags: | Streichung Initiativanträge |
|--------------------|-----------------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, die §§ 11.4, 11.13, 11.14, 32.1 Satz 2 und Satz 4 Bundessatzung, §§ 6.2, 6.3, 6.4 Geschäftsordnung zum Bundesparteitag zu streichen und in § 6.1 Geschäftsordnung zum Bundesparteitag das Wort „Initiativanträge“ und das vorherige Komma zu streichen.

Begründung: Initiativanträge können zu Situationen führen, in denen die Bundesparteitagsmitglieder, dass die gesamte Partei öffentlich in die Kritik gerät, weil die Mitglieder nicht ausreichend Zeit hatten, sich mit dem Inhalt und den Folgen des Antrags auseinanderzusetzen.

Aktueller Stand:

§ 11.4 Initiativ-Anträge sind von dieser Regelung aus organisatorischen Gründen ausgenommen.

§ 11.13 Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift, Mitgliedsnummer und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung (relative Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages) behandelt werden.

§ 11.14 Abwahl- und Nachwahanträge sowie Missbilligungsanträge gegen Personen, die vom Bundesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 32.1 Über die Auflösung der Partei entscheidet der Bundesparteitag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ordnungs- und satzungsgemäßen Antrag. Dieser kann kein Initiativantrag sein. Über die Verschmelzung der Partei (mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen) entscheidet der Bundesparteitag mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ordnungs- und satzungsgemäßen Antrag. Dieser kann kein Initiativantrag sein.

§ 6.1 Zum Bundesparteitag können ordentliche Anträge, Leitanträge, Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge, Abwahl-, Nachwahl- und Missbilligungsanträge, Initiativanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. (Weitere Regelungen siehe Bundessatzung)

§ 6.2 Während eines Bundesparteitages können nur noch Initiativ-Anträge und Anträge an die Geschäftsordnung gestellt werden. Alle übrigen Anträge sind fristgerecht und satzungsgemäß vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

§ 6.3 Initiativanträge sind schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen. Sie müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Ein Initiativ-Antrag muss neben den jeweiligen Unterschriften die Vornamen und Namen der Antragsteller in Druckbuchstaben sowie deren Mitgliedsnummern enthalten.

§ 6.4 Der Versammlungsleiter verkündet zeitnah, dass ein Initiativ-Antrag gestellt wurde und lässt zuerst darüber abstimmen, an welcher Stelle der Tagesordnung der Initiativ-Antrag behandelt werden soll. Ist dies geschehen, wird der Antrag im Rahmen der Tagesordnung satzungsgemäß behandelt und darüber abgestimmt.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**Änderungsantrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | X | | | |

| | |
|--------------------|--|
| Titel des Antrags: | Änderungsantrag zu 48BPT_S-08 „Streichung Initiativanträge“ |
|--------------------|--|

Antragstext wird wie folgt markiert (in grün) geändert:

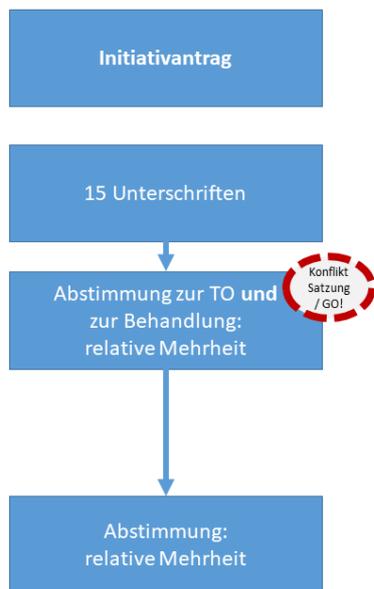
Der 48. Bundesparteitag beschließt, die §§ 11.4, 11.13, 11.14, 32.1 Satz 2 und Satz 4 Bundessatzung, §§ 6.2, 6.3, 6.4 Geschäftsordnung zum Bundesparteitag, in § 6.1 Geschäftsordnung zum Bundesparteitag das Wort „Initiativanträge“ und das vorherige Komma zu streichen und einen folgenden Absatz 11.13 der Bundessatzung sowie folgenden Absatz 6.2 der Geschäftsordnung zum Bundesparteitag neu aufzunehmen:

11.13 Ad-hoc-Änderungsanträge an ordentliche Anträge können auch auf dem Bundesparteitag eingebracht werden, insofern der entsprechende ordentliche Antrag noch nicht beschlossen wurde und nicht Personalien/Mitglieder, Auflösung/Fusionen oder Satzungen/Ordnungen betrifft. Sie müssen der Versammlungsleitung schriftlich eingereicht werden, den Antrag genau bezeichnen, die beantragten Änderungen im Wortlaut enthalten und von 5 stimmberechtigten Mitgliedern nebst Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein. Die Versammlungsleitung behandelt Ad-hoc-Änderungsanträge im Übrigen wie Änderungsanträge.

§ 6.2 Während eines Bundesparteitages können nur noch Anträge an die Geschäftsordnung sowie Ad-hoc-Änderungsanträge gestellt werden. Alle übrigen Anträge sind fristgerecht und satzungsgemäß vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

Begründung: Initiativanträge können zu Situationen führen, in denen die Bundesparteitagsmitglieder nicht ausreichend Zeit hatten, sich mit dem Inhalt und den Folgen des Antrags auseinanderzusetzen, weshalb ordentliche Anträge die geeignetere Verfahrensweise darstellen. Zugleich muss es aber möglich sein, dass ordentliche Anträge aufgrund von Debatten oder neueren Erkenntnissen geändert werden können, bevor sie beschlossen oder abgelehnt werden.

Schematische Darstellungen (aktuelle Fassung, BPT-Anträge, Änderungsanträge):

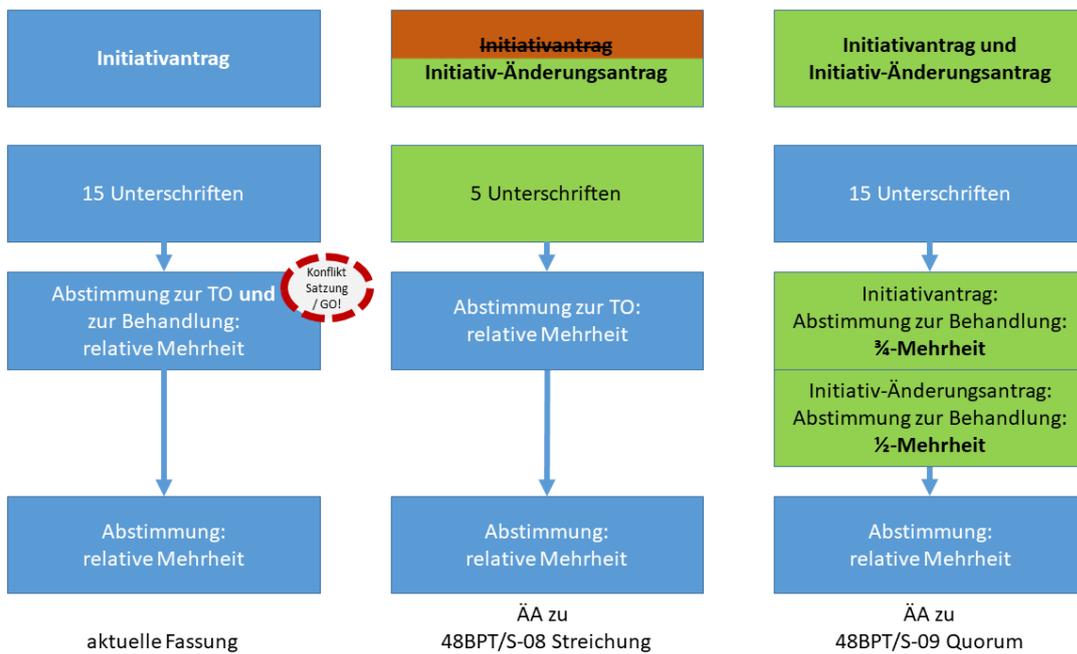


aktuelle Fassung

§ 11.13 Bundessatzung: Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift, Mitgliedsnummer und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung (relative Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages) behandelt werden.

§ 6.3 GO zum BPT: Initiativanträge sind schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen. Sie müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Ein Initiativantrag muss neben den jeweiligen Unterschriften die Vornamen und Namen der Antragsteller in Druckbuchstaben sowie deren Mitgliedsnummern enthalten.

§ 6.4 GO zum BPT: Der Versammlungsleiter verkündet zeitnah, dass ein Initiativantrag gestellt wurde und lässt zuerst darüber abstimmen, an welcher Stelle der Tagesordnung der Initiativantrag behandelt werden soll. Ist dies geschehen, wird der Antrag im Rahmen der Tagesordnung satzungsgemäß behandelt und darüber abgestimmt.



Aktueller Stand:

§ 11.4 Initiativ-Anträge sind von dieser Regelung aus organisatorischen Gründen ausgenommen.

§ 11.13 Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift, Mitgliedsnummer und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung (relative Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages) behandelt werden.

§ 11.14 Abwahl- und Nachwahanträge sowie Missbilligungsanträge gegen Personen, die vom Bundesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 32.1 Über die Auflösung der Partei entscheidet der Bundesparteitag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ordnungs- und satzungsgemäßen Antrag. Dieser kann kein Initiativantrag sein. Über die Verschmelzung der Partei (mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen) entscheidet der Bundesparteitag mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ordnungs- und satzungsgemäßen Antrag. Dieser kann kein Initiativantrag sein.

§ 6.1 Zum Bundesparteitag können ordentliche Anträge, Leitanträge, Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge, Abwahl-, Nachwahl- und Missbilligungsanträge, Initiativanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. (Weitere Regelungen siehe Bundessatzung)

§ 6.2 Während eines Bundesparteitages können nur noch Initiativ-Anträge und Anträge an die Geschäftsordnung gestellt werden. Alle übrigen Anträge sind fristgerecht und satzungsgemäß vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

§ 6.3 Initiativanträge sind schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen. Sie müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Ein Initiativ-Antrag muss neben den jeweiligen Unterschriften die Vornamen und Namen der Antragsteller in Druckbuchstaben sowie deren Mitgliedsnummern enthalten.

§ 6.4 Der Versammlungsleiter verkündet zeitnah, dass ein Initiativ-Antrag gestellt wurde und lässt zuerst darüber abstimmen, an welcher Stelle der Tagesordnung der Initiativ-Antrag behandelt werden soll. Ist dies geschehen, wird der Antrag im Rahmen der Tagesordnung satzungsgemäß behandelt und darüber abgestimmt.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | X | | | |

| | |
|--------------------|--------------------------------------|
| Titel des Antrags: | Quorum Annahme von Initiativanträgen |
|--------------------|--------------------------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt folgende Änderung der Bundessatzung und der GO zum BPT:

§ 11.13 Satz 2 der Satzung wird geändert in: "Sie müssen bei Zustimmung **von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages** behandelt werden."

Dieser Satz wird auch an das Ende des § 6.3 der Geschäftsordnung des Bundesparteitags hinzugefügt.

Begründung: Die bisher vorgesehene relative Mehrheit führte dazu, dass ein großer Teil der Bundesparteitagsmitglieder über Anträge abstimmen musste, mit denen sie sich nicht ausreichend inhaltlich auseinandersetzen konnten. Daher ist die Schwelle auf 3/4 anzuheben, um diesen Bedenken angemessen begegnen zu können. Ordentliche Anträge sind längere Zeit vorab zugänglich, aber Initiativanträge können zu Situationen führen, in denen die Bundesparteitagsmitglieder bspw. kurz vor Ende einer Versammlung übereilt abstimmen und mithin das Risiko besteht, dass die gesamte Partei öffentlich in die Kritik gerät.

Aktueller Stand:

„§ 11.13 Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift, Mitgliedsnummer und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung (relative Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages) behandelt werden.“

§ 6.3 Initiativanträge sind schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen. Sie müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Ein Initiativ-Antrag muss neben den jeweiligen Unterschriften die Vornamen und Namen der Antragsteller in Druckbuchstaben sowie deren Mitgliedsnummern enthalten.“

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**Änderungsantrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | X | | | |

| | |
|--------------------|---|
| Titel des Antrags: | Änderungsantrag zu 48BPT_S-09 „Quorum Annahme von Initiativanträgen“ |
|--------------------|---|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt folgende Änderung am Antrag „Quorum Annahme von Initiativanträgen“, die unterstrichen markiert sind:

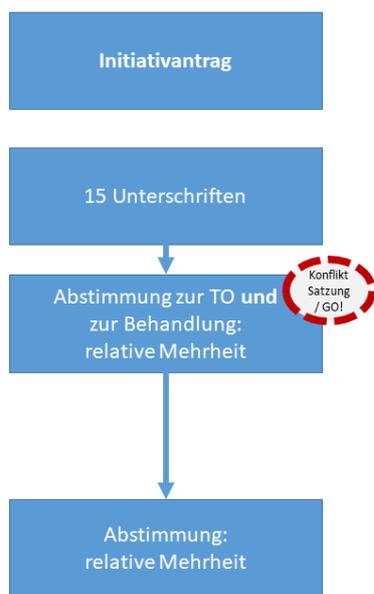
Der 48. Bundesparteitag beschließt folgende Änderung der Bundessatzung und der GO zum BPT:

§ 11.13 Satz 2 der Bundessatzung wird geändert in: "Sie müssen bei Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages oder von der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitags, wenn es Änderungsanträge an ordentliche Anträge sind, behandelt werden."

Dieser Satz wird auch an das Ende des § 6.3 der Geschäftsordnung zum Bundesparteitags hinzugefügt. Der zweite Satz des § 6.4 der Geschäftsordnung zum Bundesparteitag wird gestrichen.

Begründung: Die bisher vorgesehene relative Mehrheit führte dazu, dass ein großer Teil der Bundesparteitagsmitglieder über Anträge abstimmen musste, mit denen sie sich nicht ausreichend inhaltlich auseinandersetzen konnten. Daher ist die Schwelle auf 3/4 anzuheben, um diesen Bedenken angemessen begegnen zu können. Ordentliche Anträge sind längere Zeit vorab zugänglich, aber Initiativanträge können zu Situationen führen, in denen die Bundesparteitagsmitglieder bspw. kurz vor Ende einer Versammlung übereilt abstimmen und mithin das Risiko besteht, dass die gesamte Partei öffentlich in die Kritik gerät. Zugleich muss es aber niedrighschwellig möglich sein, dass ordentliche Anträge aufgrund von Debatten oder neueren Erkenntnissen geändert werden können, bevor sie beschlossen oder abgelehnt werden.

Schematische Darstellung (aktuelle Fassung, BPT-Anträge, Änderungsanträge):

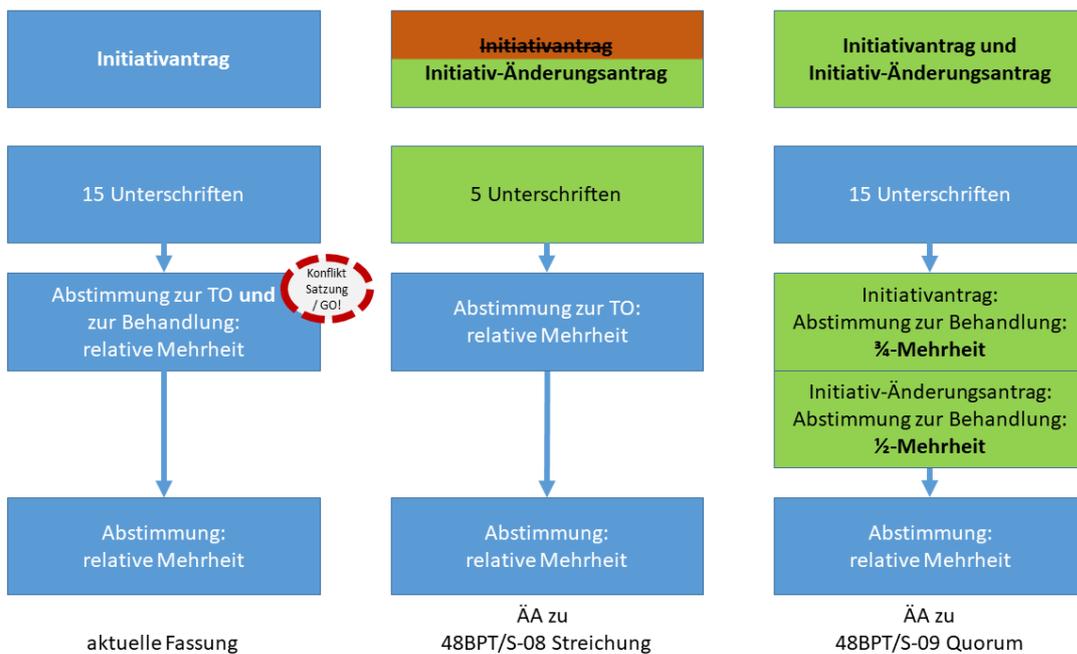
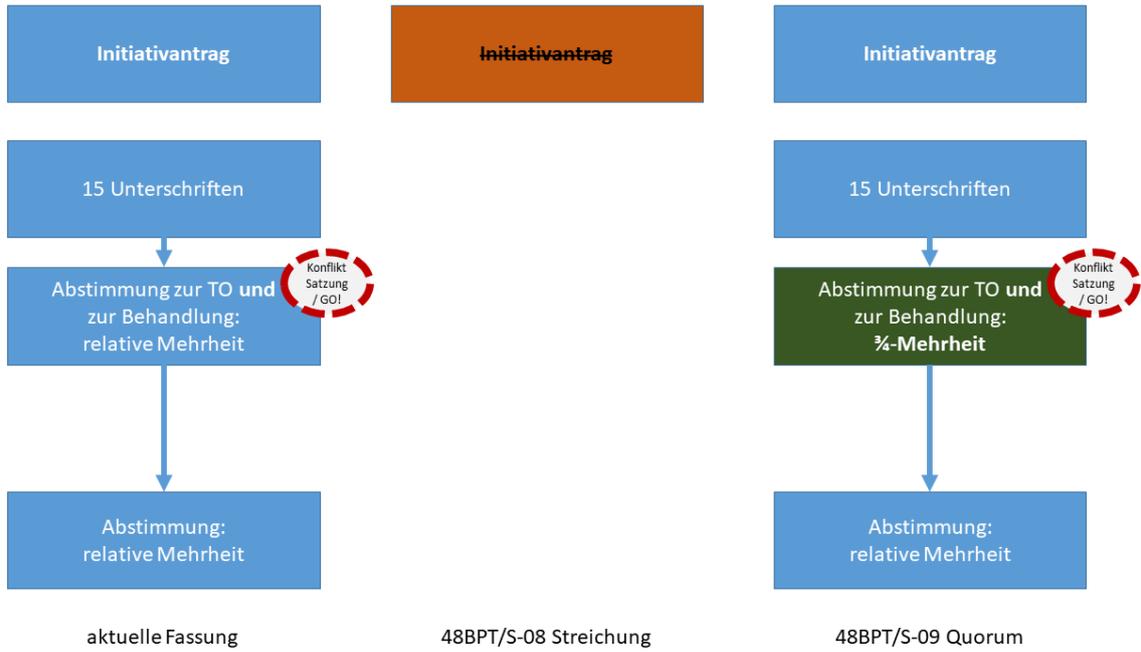


aktuelle Fassung

§ 11.13 Bundessatzung: Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift, Mitgliedsnummer und Begründung gestellt werden. **Sie müssen bei Zustimmung (relative Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages) behandelt werden.**

§ 6.3 GO zum BPT: Initiativanträge sind schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen. Sie müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Ein Initiativantrag muss neben den jeweiligen Unterschriften die Vornamen und Namen der Antragsteller in Druckbuchstaben sowie deren Mitgliedsnummern enthalten.

§ 6.4 GO zum BPT: Der Versammlungsleiter verkündet zeitnah, dass ein Initiativantrag gestellt wurde **und lässt zuerst darüber abstimmen, an welcher Stelle der Tagesordnung der Initiativantrag behandelt werden soll. Ist dies geschehen, wird der Antrag im Rahmen der Tagesordnung satzungsgemäß behandelt und darüber abgestimmt.**



Aktueller Stand:

„§ 11.13 Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift, Mitgliedsnummer und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung (relative Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages) behandelt werden.“

§ 6.3 Initiativanträge sind schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen. Sie müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Ein Initiativ-Antrag muss neben den jeweiligen Unterschriften die Vornamen und Namen der Antragsteller in Druckbuchstaben sowie deren Mitgliedsnummern enthalten.“

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|--------------------|-------------------|
| Titel des Antrags: | Protokoll des BPT |
|--------------------|-------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, dass § 12.3 der Bundessatzung ersetzt wird durch:

„Die Protokolle sind unaufgefordert und spätestens 4 Wochen nach einem Bundesparteitag der Bundesgeschäftsstelle und dem Bundesvorstand zu übersenden. Eine „elektronische Unterschrift“ (Scan der Unterschrift als Bilddatei) genügt. Das Protokoll des Bundesparteitags wird spätestens zwei Monate nach Beendigung des jeweiligen Bundesparteitags an die Mitglieder versandt und in die Cloud der Partei geladen.“

Begründung: Mitglieder, die an einem Bundesparteitag nicht teilnehmen können, haben so die Möglichkeit, sich zeitnah nach dem Bundesparteitag über die Beschlüsse und Diskussionen zu informieren. Die Beschränkung auf JPG-Dateien sowie parteiinterne Anforderungen sind aufgehoben.

Aktuelle Fassung:

§ 12.3 Die Protokolle sind unaufgefordert und spätestens 4 Wochen nach einem Bundesparteitag der Bundesgeschäftsstelle und dem Parteipräsidium zu übersenden. Eine „elektronische Unterschrift“ (Unterschrift wird als JPG-Datei einkopiert) genügt den Partei-internen Anforderungen.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Robert Gabel
10188

(Anregung des Antrags von Mitglied Dr. Maria Egbert)

Antrag an den 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Bezeichnung des Antrags: SN-7 Demokratische Vertretung der Landesverbände im Bundesvorstand

Antragsteller: Landesvorstand Sachsen

Antrag: Der 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ möge folgende Änderungen in §13.1 der Bundessatzung und dementsprechend in §4 der Bundeswahlordnung beschließen:

In §13.1 der Bundessatzung und dementsprechend in §4 der Bundeswahlordnung

in Satz 1): "maximal 20" mit "maximal 20, sofern alle Landesverbände im Bundesvorstand vertreten sind, ansonsten bis jedes Landesverband welches noch nicht im Bundesvorstand vertreten ist und wo entsprechende Kandidaten aus dem Landesverband sich bewerben, die Möglichkeit bekommt, im Bundesvorstand vertreten zu sein." ersetzen;

Nach Satz 2) soll folgender Satz eingefügt werden:

"Jeder Landesverband sollte, soweit ein Kandidat des Landesverbandes zur Verfügung steht, durch mindestens ein Mitglied im Bundesvorstand vertreten sein.";

In Satz 4) Nr. 9 "maximal 10 Beisitzer", mit "maximal 10 Beisitzern, sofern alle Landesverbände mit mindestens einer Person im Bundesvorstand vertreten sind; ansonsten dürfen Kandidaten aus die noch nicht im Bundesvorstand vertretene Landesverbände sich bewerben um von der Mitgliederversammlung durch eine relative Mehrheit unter den Bewerbern aus dem jeweiligen Landesverband gewählt zu werden.

Begründung: Der Bundesvorstand repräsentiert und bestimmt über alle einzelnen Landesverbände. Im Sinne der Parteiendemokratie sollten demnach auch ALLE Landesverbände die Möglichkeit haben, sich aktiv im Bundesvorstand einzubringen. Als basisdemokratisch orientierte Partei ist es enorm wichtig, dass der Bundesvorstand alle Landesverbände gerecht repräsentiert sowie, dass gegen einseitige Interessenvertretungen und die Bildung von undemokratischen Machtstrukturen vorgebeugt wird.

Dr. Peter Zimmer Mitglied Nr. 12875
 Landesvorstand Sachsen

Stephanie Mörseburg Mitglied Nr. 13944
 Landesvorstand Sachsen

Satzungsänderungsantrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Antragsstellende: 10 Mitglieder gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung

Antragstitel: Amtszeitbegrenzung für Bundesvorstandsmitglieder

Der Bundesparteitag möge beschließen, einen neuen Paragraphen § 13.10 direkt nach § 13.9 hinzuzufügen. Der neue Absatz lautet (in Anführungszeichen):

„§ 13.10 Die Amtszeit von Bundesvorstandsmitgliedern wird auf vier aufeinanderfolgende Jahre begrenzt. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Amtszeit über die vier aufeinanderfolgenden Jahre hinaus nur durch eine Zweidrittelmehrheit möglich. Die Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Amtszeiten, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung begonnen haben, werden auf die maximale Amtsdauer angerechnet.“

Begründung: Der Antrag dient der Sicherstellung einer dynamischen und offenen Führungskultur in unserer Partei. Durch die Begrenzung der Amtszeiten sollen sowohl die Chance für frische Impulse als auch eine Balance innerhalb des Vorstands gewährleistet werden. Die Möglichkeit, durch eine Zweidrittelmehrheit eine Amtszeitverlängerung zu erreichen, stellt sicher, dass bewährte Führungspersönlichkeiten in außergewöhnlichen Fällen weiterhin zur Verfügung stehen können, ohne jedoch die Prinzipien einer dynamischen und offenen Führungskultur zu untergraben.

Unterzeichnende:

Inan Erdogan

Vorsitzender LV Berlin
Mitgliedsnr.: 13751



Susanne Berghoff

Vorsitzende LV Niedersachsen,
Mitglied im Kreistag Cuxhaven
Mitgliedsnr.: 2857



Dr. Susanne Wittmann

Beisitzerin LV Bayern,
Mitglied im Bezirkstag Oberbayern
Mitgliedsnr.: 11164



Bernd Kriebel

Vorsitzender LV Rheinland-Pfalz
Mitgliedsnr.: 12511



Angelika Remiszewski

Vorsitzende LV Nordrhein-Westfalen
Mitgliedsnr.: 10950



Inka (Ina) Seidel-Grothe

Verordnete Berlin Marzahn-Hellersdorf
Mitglied im Bezirksvorstand
Mitgliedsnr.: 12741



Miruna Xenocrat

Mitglied LV Berlin
Beisitzerin Bundesschiedsgericht
Mitgliedsnr.: 13581



Mirko Claus

Geschäftsführer LV Berlin
Mitgliedsnr.: 13375



Tanja Rieger

Beisitzerin LV Schleswig-Holstein
Mitgliedsnr.: 13424



Ronald Plagens

Beisitzer LV Brandenburg
Mitgliedsnr.: 13058



Stephan Bleiß

Mitglied LV Berlin
Mitgliedsnr.: 14039



Satzungsänderungsantrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Antragsstellende: 10 Mitglieder gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung

Antragstitel: **Ämterhäufung vermeiden: Begrenzung der Ämter und Mandate bei
Parteifunktionären und Angestellten**

Der Bundesparteitag möge beschließen, den gesamten Paragraphen 13.6 der
Bundessatzung

(„§ 13.6 Um eventuellen parteipolitischen Problemen aus dem Weg zu gehen, sollen Parteiamt im
Bundesvorstand und ein Mandat auf Bundes- bzw. Europaebene strikt voneinander getrennt sein.
Mitglieder des Bundesvorstandes müssen nach der Wahl in das Europaparlament oder dem Erreichen
eines Sitzes im deutschen Bundestag (ab dem jeweiligen Zeitpunkt des offiziellen Beginns der
Legislaturperiode) ihr Bundesvorstandsamt niederlegen.“)

durch folgende Formulierung zu ersetzen (in Anführungszeichen):

„§ 13.6 Um die Anzahl der Ämter und Mandate sowie deren Kombination innerhalb
der Partei zu regeln, sind folgende Bestimmungen festgelegt:

(1) Neben einem Vorstandsamt ist nur die Übernahme des Beisitzes oder der
Schriftführung in einem anderen Gebietsvorstand (Kommunal-, Landes- oder
Bundesebene) zulässig.

(2) Unzulässige Kombination von Funktionen:

- a. Ein Mandat auf Europaebene schließt ein Amt auf Bundesebene aus.
- b. Ein Mandat auf Bundesebene schließt ein Amt auf Bundes- oder Landesebene
aus.
- c. Ein Mandat auf Landesebene schließt ein Amt auf Landesebene aus.
- d. Angestellte und bezahlte Mitarbeitende der Partei, von Parteifractionen oder
Abgeordneten der Partei, dürfen kein Amt des Vorstandspräsidiums oder eines
anderen Parteiorgans auf Bundesebene und kein Amt auf derselben Ebene, auf der
sie angestellt sind, bekleiden.“

Die genannten Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bestehende Mandate,
Ämter und Anstellungsverhältnisse müssen bis zum Beginn des nächsten Antritts den
neuen Regelungen angepasst werden.

Begründung: Aktuell gibt es in der Partei Parteifunktionäre, die Ämter, Mandate und
Anstellungsverhältnisse auf vielen Ebenen innehaben. Eine derartige Anhäufung von
Funktionen steht aus Sicht der Antragstellenden einer guten Partearbeit im Weg. Es ist
notwendig, klare Grenzen zu definieren, um eine übermäßige Konzentration von
Verantwortung und Einflussnahme zu verhindern..

Unterzeichnende:

Inan Erdogan

Vorsitzender LV Berlin
Mitgliedsnr.: 13751



Sebastian Everding

Mitglied LV NRW
MdEP
Mitgliedsnr.: 12631



Susanne Berghoff

Vorsitzende LV Niedersachsen,
Mitglied im Kreistag Cuxhaven
Mitgliedsnr.: 2857



Dr. Susanne Wittmann

Beisitzerin LV Bayern,
Mitglied im Bezirkstag Oberbayern
Mitgliedsnr.: 11164



Bernd Kriebel

Vorsitzender LV Rheinland-Pfalz
Mitgliedsnr.: 12511



Angelika Remiszewski

Vorsitzende LV Nordrhein-Westfalen
Mitgliedsnr.: 10950



Inka (Ina) Seidel-Grothe

Verordnete Berlin Marzahn-Hellersdorf
Mitglied im Bezirksvorstand
Mitgliedsnr.: 12741



Miruna Xenocrat

Mitglied LV Berlin
Beisitzerin Bundesschiedsgericht
Mitgliedsnr.: 13581



Pia Voltz

Verordnete Berlin Treptow-Köpenick
Mitgliedsnr.: 12863



Mirko Claus

Geschäftsführer LV Berlin
Mitgliedsnr.: 13375



Tanja Rieger

Beisitzerin LV Schleswig-Holstein
Mitgliedsnr.: 13424



Ronald Plagens

Beisitzer LV Brandenburg
Mitgliedsnr.: 13058



Stephan Bleiß

Mitglied LV Berlin
Mitgliedsnr.: 14039





**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Titel des Antrags: | Wahlprüfsteine |
|---------------------------|-----------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, einen neuen § 14.28 Bundessatzung einzufügen:

„Der Bundesvorstand beschließt über die Antworten zu bundesweiten und nicht kandidierendenspezifischen Wahlprüfsteinen und Wahlempfehlungstools zu Bundestags- und EU-Wahlen. Das Gleiche gilt für Landesvorstände und Landtags- und Kommunalwahlen in ihrem jeweiligen Bundesland, soweit die entsprechende Landessatzung dazu nichts Anderes bestimmt. Der Bundesvorstand hat nach erfolgter Anhörungsmöglichkeit des Landesvorstands ein Veto-Recht, insofern die Beantwortungen dem Grundsatzprogramm, Bundesparteitagsbeschlüssen oder bundesweiten Wahlprogrammen bei nicht landesspezifischen Thematiken widersprechen.“

Begründung: Bei sich widersprechenden Positionierungen muss es die Möglichkeit geben, dass die Partei in der Öffentlichkeit einheitlich auftritt. Sollte es durch landesspezifische Besonderheiten nicht sinnvoll sein, sind Ausnahmen zuzulassen. Gibt es Gründe für Abweichungen von der bundesweiten Beschlusslage, so ist eine Anhörung zu organisieren oder die bundesweite Beschlusslage auf ordentlichem Wege zu ändern.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188

Satzungsänderungsantrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Antragsstellende: 10 Mitglieder gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung

Antragstitel: **Umstrukturierung des Rats der Landesvorstände**

Der Bundesparteitag möge beschließen, die den Rat der Landesvorstände betreffenden Paragraphen § 17 und § 18

(„§ 17 Der Rat der Landesvorstände

§ 17.1 Die jeweils amtierenden Landesvorstände der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ bilden den ständigen Rat der Landesvorstände.

§ 17.2 (1) Jeder Landesvorstand hat im Rat der Landesvorstände eine Stimme.

(2) Jeder Landesvorstand kann jederzeit per Beschluss festlegen, wer von seinen Mitgliedern wann zukünftig befugt ist, die Stimme des jeweiligen Landesvorstands abzugeben. Fehlt eine solche Festlegung, gelten alle Mitglieder dieses Landesvorstands als abstimmungsbefugt.

(3) Bei jeder Abstimmung im Rat der Landesvorstände gibt pro Landesvorstand ein dazu befugtes Mitglied dieses Landesvorstands die Stimme seines Landesvorstands ab. Wenn dennoch mehrere dazu befugte Mitglieder des gleichen Landesvorstands abstimmen, nicht identisch abstimmen und dieser Zustand nicht bis zum Abstimmungsende korrigiert wird, so wird die Stimmabgabe dieses Landesvorstands als Enthaltung gezählt.

§ 17.3 Der Rat der Landesvorstände wählt unter allen Landesvorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Rates der Landesvorstände und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Rates der Landesvorstände.

§ 17.4 Der Rat der Landesvorstände entscheidet über die Zulassung von Gästen zu seinen Sitzungen.

§ 17.5 Zwischen der Einreichung von Anträgen an den Rat der Landesvorstände und dem frühesten Beginn der Abstimmung darüber müssen mindestens 9 ganze Kalendertage liegen. In besonders dringenden Fällen kann der Abstimmungsbeginn auf einen früheren Zeitpunkt gelegt werden, wenn kein abstimmungsbefugtes Mitglied eines Landesvorstands innerhalb der ersten 3 Kalendertage nach einer solchen Ankündigung Widerspruch einlegt.

§ 18 Die Aufgaben des Rates der Landesvorstände

§ 18.1 Der Rat der Landesvorstände hat die Aufgabe, zusammen mit dem Bundesvorstand über die grundlegende Strategie und die Ziele sowie über Kampagnen und Aktionen zu entscheiden und bei grundlegenden Fragen, die Satzung, satzungsrelevante Ordnungen und Parteiprogramm betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 18.2 Reine Verwaltungsvorgänge der Partei fallen nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Landesvorstände.

§ 18.3 Der Rat der Landesvorstände gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18.4 Der Rat der Landesvorstände sollte mindestens ein Mal jährlich tagen.

§ 18.6 Der Vorsitzende des Rates der Landesvorstände ist kraft seines Amtes Delegierter beim Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag abgehalten wird.“)

neu zu formulieren. Die neue Formulierung lautet (in Anführungszeichen):

„§ 17 Der Rat der Landesvorsitzenden

§ 17.1 Die jeweils amtierenden Landesvorsitzenden der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ bilden den ständigen Rat der Landesvorsitzenden.

§ 17.2 Für die Entscheidungsfindung innerhalb des Rates der Landesvorsitzenden gelten folgende Bestimmungen:

- a) Jeder Landesverband hat im Rat der Landesvorsitzenden eine Stimme.
- b) Jede:r Landesvorsitzende kann jederzeit festlegen, wer von den Mitgliedern seines / ihres Landesvorstands zukünftig befugt ist, die Stimme des jeweiligen Landesverbands abzugeben. Fehlt eine solche Festlegung, gilt der / die Landesvorsitzende als stimmberechtigt.
- c) Bei jeder Abstimmung im Rat der Landesvorsitzenden gibt pro Landesverband ein dazu befugtes Mitglied die Stimme seines Landesverbands ab.

§ 17.3 Der Rat der Landesvorsitzenden wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Rates der Landesvorsitzenden.

§ 17.4 Der Rat der Landesvorsitzenden entscheidet über die Zulassung von Gästen zu seinen Sitzungen.

§ 17.5 Landesvorsitzende, die gleichzeitig ein Amt im Bundesvorstand bekleiden, haben kein Stimmrecht.

§ 17.6 Näheres zu den Entscheidungsprozessen regelt die Geschäftsordnung des Rats der Landesvorsitzenden.

§ 18 Die Aufgaben des Rates der Landesvorsitzenden

§ 18.1 Der Rat der Landesvorsitzenden hat die Aufgabe, die Entwicklung und Zusammenarbeit der Landesverbände zu fördern. Er arbeitet daran, dass alle Landesverbände von gegenseitigen Fortschritten profitieren, sich bei Wahlen sowie im Strukturaufbau unterstützen und die Interessen der Landesverbände gegenüber dem Bundesvorstand wirksam vertreten werden. Zudem soll der Rat sicherstellen, dass gemeinsame Strategien koordiniert und effizient umgesetzt werden, um die Ziele der Partei zu erreichen.

§ 18.2 Der Rat der Landesvorsitzenden übt eine Kontroll- und Konsultativfunktion gegenüber dem Bundesvorstand aus. Er trägt zur Entscheidung über die grundlegende Strategie, Ziele sowie über Kampagnen und Aktionen bei und wirkt bei grundlegenden Fragen, die Wahlen, satzungsrelevante Ordnungen und das Parteiprogramm betreffen, stimmberechtigt mit. Der Rat der Landesvorsitzenden hat ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen des Bundesvorstands, welche die Landesverbände betreffen. Wird ein Veto eingelegt, sind der Bundesvorstand und der Rat der Landesvorsitzenden verpflichtet, gemeinsam eine Kompromisslösung zu erarbeiten. Diese Kompromissfindung soll in einem transparenten und strukturierten Dialog erfolgen, bei dem beide Gremien gleichberechtigt beteiligt sind, um eine für die gesamte Partei tragfähige Lösung zu erzielen. Genauere Regelungen wie Fristen dazu erarbeiten beide Gremien zu Beginn ihrer Amtszeiten.

§ 18.3 Reine Verwaltungsvorgänge der Partei fallen nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Landesvorsitzenden.

§ 18.4 Der Rat der Landesvorsitzenden gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18.5 Der Rat der Landesvorsitzenden tagt mindestens einmal monatlich.

§ 18.6 Der Vorsitzende des Rates der Landesvorsitzenden ist kraft seines Amtes Delegierter beim Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag abgehalten wird.”

Dementsprechend sind in der Satzung anzupassen (fett markiert):

„§ 6.1 Die Organe der Partei auf Bundesebene sind:

- a) der Bundesparteitag,
- b) der Bundesvorstand,
- c) das Bundespräsidium,
- d) das erweiterte Bundespräsidium,
- e) die Finanzkommission des Bundesverbandes,
- f) das Bundesschiedsgericht,
- g) das Schiedsgericht der Landesverbände,
- h) der Rat der Landes**vorsitzenden**,
- i) die Kassenprüfer,
- j) die Bundeskommissionen (Satzungs-, Programm-, Antragskommission),
- k) die Bundesarbeitskreise
- l) die Bundesarbeitsgruppen (BAGs).”

sowie

„§ 11.1 Anträge zum Bundesparteitag können stellen:

- a) mindestens 10 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
- b) der Bundesvorstand,
- c) alle nachgeordneten Gebietsvorstände,
- d) jeder Landesparteitag (Mitgliederversammlung eines Gebietsverbandes),
- e) jeder Kreisparteitag,
- f) die Parteischiedsgerichte
- g) Rat der Landes**vorsitzenden**.”

und

„§ 13.4 Den Mitgliedern des Bundesvorstandes kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landes**vorsitzenden** empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.”

Begründung: Die Umgestaltung des „Rat der Landesvorstände“ in den „Rat der Landesvorsitzenden“ spiegelt die besondere Verantwortung der Landesvorsitzenden wider, welche die Hauptverantwortung in der Führung und strategischen Ausrichtung ihrer Landesverbände übernehmen. Durch diese Änderung wird die direkte Beteiligung der Vorsitzenden an wichtigen Entscheidungen gestärkt und ihre Rolle als Bindeglied zwischen den Landesverbänden und dem Bundesvorstand hervorgehoben. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen zudem eine Kontroll- und Konsultativfunktion des Rates der Landesvorsitzenden gegenüber dem Bundesvorstand, damit der Rat aktiv an der Entscheidung über grundlegende Strategien, Ziele sowie Kampagnen und Aktionen beteiligt ist und bei zentralen Fragen, die Satzung, Ordnungen und Parteiprogramme betreffen, stimmberechtigt mitwirkt. Das neu eingeführte Vetorecht sorgt dafür, dass die Stimme der Landesverbände bei wichtigen Entscheidungen wie Mitgliederaufnahmen stärker gewichtet wird.

Unterzeichnende:

Inan Erdogan

Vorsitzender LV Berlin
Mitgliedsnr.: 13751



Sebastian Everding

Mitglied LV NRW
MdEP
Mitgliedsnr.: 12631



Susanne Berghoff

Vorsitzende LV Niedersachsen,
Mitglied im Kreistag Cuxhaven
Mitgliedsnr.: 2857



Dr. Susanne Wittmann

Beisitzerin LV Bayern,
Mitglied im Bezirkstag Oberbayern
Mitgliedsnr.: 11164



Bernd Kriebel

Vorsitzender LV Rheinland-Pfalz
Mitgliedsnr.: 12511



Angelika Remiszewski

Vorsitzende LV Nordrhein-Westfalen
Mitgliedsnr.: 10950



Inka (Ina) Seidel-Grothe

Verordnete Berlin Marzahn-Hellersdorf
Mitglied im Bezirksvorstand
Mitgliedsnr.: 12741



Miruna Xenocrat

Mitglied LV Berlin
Beisitzerin Bundesschiedsgericht
Mitgliedsnr.: 13581



Tanja Rieger

Beisitzerin LV Schleswig-Holstein
Mitgliedsnr.: 13424



Ronald Plagens

Beisitzer LV Brandenburg
Mitgliedsnr.: 13058



Stephan Bleiß

Mitglied LV Berlin
Mitgliedsnr.: 14039



Satzungsänderungsantrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Antragsstellende: 10 Mitglieder gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung

Antragstitel: **Umstrukturierung des Rats der Landesvorstände**

Der Bundesparteitag möge beschließen, die den Rat der Landesvorstände betreffenden Paragraphen § 17 und § 18

(„§ 17 Der Rat der Landesvorstände

§ 17.1 Die jeweils amtierenden Landesvorstände der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ bilden den ständigen Rat der Landesvorstände.

§ 17.2 (1) Jeder Landesvorstand hat im Rat der Landesvorstände eine Stimme.

(2) Jeder Landesvorstand kann jederzeit per Beschluss festlegen, wer von seinen Mitgliedern wann zukünftig befugt ist, die Stimme des jeweiligen Landesvorstands abzugeben. Fehlt eine solche Festlegung, gelten alle Mitglieder dieses Landesvorstands als abstimmungsbefugt.

(3) Bei jeder Abstimmung im Rat der Landesvorstände gibt pro Landesvorstand ein dazu befugtes Mitglied dieses Landesvorstands die Stimme seines Landesvorstands ab. Wenn dennoch mehrere dazu befugte Mitglieder des gleichen Landesvorstands abstimmen, nicht identisch abstimmen und dieser Zustand nicht bis zum Abstimmungsende korrigiert wird, so wird die Stimmabgabe dieses Landesvorstands als Enthaltung gezählt.

§ 17.3 Der Rat der Landesvorstände wählt unter allen Landesvorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Rates der Landesvorstände und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Rates der Landesvorstände.

§ 17.4 Der Rat der Landesvorstände entscheidet über die Zulassung von Gästen zu seinen Sitzungen.

§ 17.5 Zwischen der Einreichung von Anträgen an den Rat der Landesvorstände und dem frühesten Beginn der Abstimmung darüber müssen mindestens 9 ganze Kalendertage liegen. In besonders dringenden Fällen kann der Abstimmungsbeginn auf einen früheren Zeitpunkt gelegt werden, wenn kein abstimmungsbefugtes Mitglied eines Landesvorstands innerhalb der ersten 3 Kalendertage nach einer solchen Ankündigung Widerspruch einlegt.

§ 18 Die Aufgaben des Rates der Landesvorstände

§ 18.1 Der Rat der Landesvorstände hat die Aufgabe, zusammen mit dem Bundesvorstand über die grundlegende Strategie und die Ziele sowie über Kampagnen und Aktionen zu entscheiden und bei grundlegenden Fragen, die Satzung, satzungsrelevante Ordnungen und Parteiprogramm betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 18.2 Reine Verwaltungsvorgänge der Partei fallen nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Landesvorstände.

§ 18.3 Der Rat der Landesvorstände gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18.4 Der Rat der Landesvorstände sollte mindestens ein Mal jährlich tagen.

§ 18.6 Der Vorsitzende des Rates der Landesvorstände ist kraft seines Amtes Delegierter beim Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag abgehalten wird.“)

neu zu formulieren. Die neue Formulierung lautet (in Anführungszeichen):

„§ 17 Der Rat der Landesvorstände

§ 17.1 Die jeweils amtierenden Landesvorstandsmitglieder der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ bilden den ständigen Rat der Landesvorstände.

§ 17.2 Für die Entscheidungsfindung innerhalb des Rates der Landesvorstände gelten folgende Bestimmungen:

- a) Jeder Landesverband hat im Rat der Landesvorsitzenden eine Stimme.
- b) Jeder Landesvorstand kann jederzeit festlegen, wer von den Mitgliedern seines Landesvorstands zukünftig befugt ist, die Stimme des jeweiligen Landesverbands abzugeben.
- c) Bei jeder Abstimmung im Rat der Landesvorstände gibt pro Landesverband ein dazu befugtes Mitglied die Stimme seines Landesverbands ab.

§ 17.3 Der Rat der Landesvorstände wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Rates der Landesvorsitzenden.

§ 17.4 Der Rat der Landesvorstände entscheidet über die Zulassung von Gästen zu seinen Sitzungen.

§ 17.5 Landesvorstandsmitglieder, die gleichzeitig ein Amt im Bundesvorstand bekleiden, haben kein Stimmrecht.

§ 17.6 Näheres zu den Entscheidungsprozessen regelt die Geschäftsordnung des Rats der Landesvorstände.

§ 18 Die Aufgaben des Rates der Landesvorstände

§ 18.1 Der Rat der Landesvorstände hat die Aufgabe, die Entwicklung und Zusammenarbeit der Landesverbände zu fördern. Er arbeitet daran, dass alle Landesverbände von gegenseitigen Fortschritten profitieren, sich bei Wahlen sowie im Strukturaufbau unterstützen und die Interessen der Landesverbände gegenüber dem Bundesvorstand wirksam vertreten werden. Zudem soll der Rat sicherstellen, dass gemeinsame Strategien koordiniert und effizient umgesetzt werden, um die Ziele der Partei zu erreichen.

§ 18.2 Der Rat der Landesvorstände übt eine Kontroll- und Konsultativfunktion gegenüber dem Bundesvorstand aus. Er trägt zur Entscheidung über die grundlegende Strategie, Ziele sowie über Kampagnen und Aktionen bei und wirkt bei grundlegenden Fragen, die Wahlen, satzungsrelevante Ordnungen und das Parteiprogramm betreffen, stimmberechtigt mit. Der Rat der Landesvorsitzende hat ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen des Bundesvorstands, welche die Landesverbände betreffen. Wird ein Veto eingelegt, sind der Bundesvorstand und der Rat der Landesvorstände verpflichtet, gemeinsam eine Kompromisslösung zu erarbeiten. Diese Kompromissfindung soll in einem transparenten und strukturierten Dialog erfolgen, bei dem beide Gremien gleichberechtigt beteiligt sind, um eine für die gesamte Partei tragfähige Lösung zu erzielen. Genauere Regelungen wie Fristen dazu erarbeiten beide Gremien zu Beginn ihrer Amtszeiten.

§ 18.3 Reine Verwaltungsvorgänge der Partei fallen nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Landesvorstände.

§ 18.4 Der Rat der Landesvorstände gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18.5 Der Rat der Landesvorstände tagt mindestens einmal monatlich.

§ 18.6 Der Vorsitzende des Rates der Landesvorstände ist kraft seines Amtes Delegierter beim Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag abgehalten wird.”

Die vorgeschlagenen Änderungen definieren eine Kontroll- und Konsultativfunktion des Rates der Landesvorsitzenden gegenüber dem Bundesvorstand, damit der Rat aktiv an der Entscheidung über grundlegende Strategien, Ziele sowie Kampagnen und Aktionen beteiligt ist und bei zentralen Fragen, die Satzung, Ordnungen und Parteiprogramme betreffen, stimmberechtigt mitwirkt. Das neu eingeführte Vetorecht sorgt dafür, dass die Stimme der Landesverbände bei wichtigen Entscheidungen wie Mitgliederaufnahmen stärker gewichtet wird.

Unterzeichnende:

Inan Erdogan

Vorsitzender LV Berlin
Mitgliedsnr.: 13751



Sebastian Everding

Mitglied LV NRW
MdEP
Mitgliedsnr.: 12631



Dr. Marcel Krohn

Bundvorsitzender
Mitgliedsnr.: 11552



Susanne Berghoff

Vorsitzende LV Niedersachsen,
Mitglied im Kreistag Cuxhaven
Mitgliedsnr.: 2857



Dr. Susanne Wittmann

Beisitzerin LV Bayern,
Mitglied im Bezirkstag Oberbayern
Mitgliedsnr.: 11164



Bernd Kriebel

Vorsitzender LV Rheinland-Pfalz
Mitgliedsnr.: 12511



Angelika Remiszewski

Vorsitzende LV Nordrhein-Westfalen
Mitgliedsnr.: 10950



Inka (Ina) Seidel-Grothe

Verordnete Berlin Marzahn-Hellersdorf
Mitglied im Bezirksvorstand
Mitgliedsnr.: 12741



Miruna Xenocrat

Mitglied LV Berlin
Beisitzerin Bundesschiedsgericht
Mitgliedsnr.: 13581



Tanja Rieger

Beisitzerin LV Schleswig-Holstein
Mitgliedsnr.: 13424



Ronald Plagens

Beisitzer LV Brandenburg
Mitgliedsnr.: 13058



Stephan Bleiß

Mitglied LV Berlin
Mitgliedsnr.: 14039





**PARTEI MENSCH
UMWELT TIERSCHUTZ**
Rheinland-Pfalz

Antrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Bezeichnung des Antrages: Erweiterung der Satzung §§ 18 Haushaltspläne.

Antragsteller: Landesvorstand Rheinland-Pfalz.

Antrag: Der Bundesparteitag möge beschließen, dass der in der Satzung stehende Paragraph §§18 Haushaltspläne um den §18.6 Haushaltsdisziplin nach dem §18.5 wie folgt ergänzt wird: §18.6 Haushaltsdisziplin: Auf der Kreis-, Landes- und Bundesebene getroffene Beschlüsse, die das Budget des aktuell gültigen Haushaltplanes der Bundespartei, der Kreis- und Landesverbände übersteigen, sind, ohne dass eine Anpassung im aktuell gültigen Haushaltsplan vorgenommen und von der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister geprüft und freigegeben werden, ungültig.

Begründung: solange die Landesverbände nicht über eigene Konten verfügen, fallen Kosten, die aus einer finanziellen Schieflage der Bundes-, Landes- und Kreisebene entstehen, auf die Gesamtpartei zurück. Dies ist um so mehr zu befürchten, wenn einzelne Kreis- und Landesverbände in Unkenntnis ihrer eigenen finanziellen Situation Beschlüsse fassen, die zu einer "Kollektivhaftung" der Bundespartei und der Landesverbände führen können, da nur ein Gesamt- Parteien- Konto bei der Bank geführt wird. Hierbei werden alle bestraft und in ihren Möglichkeiten, etwa Wahlkampf zu betreiben, eingeschränkt. Deshalb ist es mehr als vernünftig, dass alle Ebenen sich an die Haushaltsdisziplin halten.


Bernd Kriebel (12511)

1. Landesvorsitzender


Barbara Schwarz (11943)

2. Landesvorsitzende


Manuela Baker-Kriebel (13607)

Landesgeschäftsführerin



Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|--------------------|---|
| Titel des Antrags: | Trennung Programm- und Satzungskommission |
|--------------------|---|

Antragstext: Der 48. Bundesparteitag beschließt, die §§ 21 und 22 wie folgt neu zu formulieren:

§ 21 Programm- und Satzungskommission

§ 21.1 Eine Programm- **und eine** Satzungskommission sind jeweils auf Bundesebene einzurichten.

§ 21.2 Der Bundesvorstand bestimmt die Mitglieder und die Leitung sowie die stellvertretende Leitung **jeweils** der Programm- und **der** Satzungskommission. Die nachgeordneten Gebietsverbände sollen möglichst paritätisch vertreten sein.

§ 21.3 Der Bundesvorstand hat das Recht, Mitglieder der **beiden** Kommissionen bei berechtigten Gründen (mangelhafte Mitarbeit, fehlende Kompetenz usw.) zu entlassen.

§ 21.4 Die Bundesvorsitzenden gehören **jeweils** der Programm- und **der** Satzungskommission an.

§ 21.5 Den Mitgliedern der Programm- und **der** Satzungskommission kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 22 Die Aufgaben der Programm- und **der** Satzungskommission

§ 22.1 Die **Programmkommission** ist für die Aktualisierung und Komplettierung des Grundsatzprogramms zuständig, die **Satzungskommission** ist für die Aktualisierung und Komplettierung der Bundessatzung sowie – mit Ausnahme der Finanzordnung – der satzungsrelevanten Dokumente zuständig.

§ 22.2 Die Mitglieder der **Satzungskommission** müssen sachverständig (profunde Kenntnisse über das Parteiengesetz und der politischen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland) sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen.

§ 22.3 Der Tierschutzteil des Grundsatzprogramms kann auf einem Bundesparteitag nur dann geändert werden, wenn diese Änderung insgesamt zu einer – über die bisherigen Forderungen hinausgehenden – Verbesserung für die Situation der Tiere führt.

§ 22.4 Die Mitglieder der **Satzungskommission** nehmen in beratender Funktion an der Erarbeitung und Fortschreibung von Landessatzungen teil. Die Landessatzungen dürfen der Bundessatzung in keinem Punkt widersprechen. Widersprechende Passagen sind unwirksam; es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 22.4 Die Programm- und **die** Satzungskommission **nehmen** Anregungen und Anträge von allen Organen der Partei und von allen Parteimitgliedern entgegen. **Ihnen** obliegt die vorläufige Entscheidung über die Einbeziehung der eingereichten Anregungen und Anträge in das Grundsatzprogramm bzw. in die Bundessatzung sowie in die satzungsrelevanten Ordnungen.

§ 22.5 Die Programm- und **die** Satzungskommission **können** sich **jeweils** eine Geschäftsordnung geben.

Begründung: Aktuell gibt es in der Satzung Passagen, in denen die beiden Kommissionen getrennt behandelt werden (§ 11.3, § 24.1) als auch solche, in denen von einer gemeinsamen Kommission ausgegangen wird. Diese Diskrepanz soll nun behoben werden zugunsten von zwei getrennten Kommissionen, da sie sehr unterschiedliche Aufgabenfelder aufweisen.

Aktueller Stand:

§ 21 Die Programm- und Satzungskommission

§ 21.1 Eine Programm- und Satzungskommission auf Bundesebene ist nach Möglichkeit einzurichten.

§ 21.2 Der Bundesvorstand bestimmt die Mitglieder und den Leiter sowie den stellvertretenden Leiter der Programm- und Satzungskommission. In der Programm- und Satzungskommission sollten die nachgeordneten Gebietsverbände möglichst paritätisch vertreten sein.

§ 21.3 Der Bundesvorstand hat das Recht, Mitglieder der Kommission bei berechtigten Gründen (mangelhafte Mitarbeit, fehlende Kompetenz usw.) zu entlassen.

§ 21.4 Die Bundesvorsitzenden gehören der Programm- und Satzungskommission an.

§ 21.5 Den Mitgliedern der Programm- und Satzungskommission kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorstände empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 22 Die Aufgaben der Programm- und Satzungskommission

§ 22.1 Die Programm- und Satzungskommission ist für die Ausarbeitung und Weiterführung (Aktualisierung und Komplettierung) des Grundsatzprogramms, der Bundessatzung sowie – mit Ausnahme der Finanzordnung – der satzungsrelevanten Ordnungen zuständig. Ihre Mitglieder sollten sachverständig (profunde Kenntnisse über das Parteiengesetz und der politischen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland) sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen.

§ 22.2 Der Tierschutzteil des Grundsatzprogramms kann auf einem Bundesparteitag nur dann geändert werden, wenn diese Änderung insgesamt zu einer – über die bisherigen Forderungen hinausgehenden – Verbesserung für die Situation der Tiere führt.

§ 22.3 Die Programm- und Satzungskommission nimmt in beratender Funktion an der Erarbeitung und Fortschreibung von Landessatzungen teil. Die Landessatzungen dürfen der Bundessatzung in keinem Punkt widersprechen. Widersprechende Passagen sind unwirksam; es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 22.4 Die Programm- und Satzungskommission nimmt Anregungen und Anträge von allen Organen der Partei und von allen Parteimitgliedern entgegen. Ihr obliegt die vorläufige Entscheidung über die Einbeziehung der eingereichten Anregungen und Anträge in das Grundsatzprogramm bzw. in die Bundessatzung sowie in die satzungsrelevanten Ordnungen.

§ 22.5 Die Programm- und Satzungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188

Satzungsänderungsantrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Antragsstellende: 10 Mitglieder gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung

Antragstitel: Änderung der Paragraphen für Bundesarbeitskreise und Bundesarbeitsgruppen

Der Bundesparteitag möge beschließen, die aktuellen Paragraphen 25, 26, 27 und 28

(„§ 25 Die Bundesarbeitskreise (BAKs)

§ 25.1 Nach dem Parteiengesetz ist eine Partei verpflichtet, Bundesarbeitskreise einzurichten. Dieser Verpflichtung kommt die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ nach.

§ 25.2 Der Bundesparteitag beschließt für bestimmte Sachgebiete in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gemäß dieser Satzung die Bildung von Arbeitskreisen auf Bundesebene.

§ 25.3 Bundesarbeitskreise sollten nach Möglichkeit zu den wichtigsten politisch relevanten Themenbereichen, insbesondere zu Schwerpunktthemen aus dem Grundsatzprogramm, gebildet werden.

§ 25.4 Die Mitglieder von Bundesarbeitskreisen müssen sachverständig sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen.

§ 25.5 Für Bundesarbeitskreise sind auch Nichtparteimitglieder in beratender Funktion zugelassen.

§ 25.6 Der Bundesvorstand benennt die Mitglieder und die Leiter der Bundesarbeitskreise. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliedern des Bundesvorstandes berufen.

§ 25.7 Den Mitgliedern der Bundesarbeitskreise kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorstände empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 25.8 Der Bundesvorstand hat das Recht, die Mitglieder von Bundesarbeitskreisen mit schriftlicher Begründung vorzeitig zu entlassen.

§ 26 Die Aufgaben der Bundesarbeitskreise § 26.1 Die Bundesarbeitskreise unterstützen mit ihrer Arbeit den Bundesvorstand als kompetente Ansprechpartner für das jeweilige Sachgebiet.

§ 26.2 Den Bundesarbeitskreisen obliegt die Aufgabe, zu ihren Schwerpunktthemen Informationsmaterial zu entwickeln und Kampagnen oder Aktionen auszuarbeiten und mit Einverständnis des Bundesvorstandes durchzuführen.

§ 26.3 Für die Weiterführung des Grundsatzprogramms liefern die Arbeitskreise Ergebnisse zu ihrem jeweiligen Themenbereich.

§ 26.4 Die Bundesarbeitskreise bzw. deren Leiter haben die Pflicht, ein Mal pro Jahr dem Bundesvorstand schriftlich einen Rechenschaftsbericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen.

§ 26.5 Die Bundesarbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 27 Die Bundesarbeitsgruppen (BAGs)

§ 27.1 Bundesarbeitsgruppen unterstehen dem Bundesvorstand. Ihre Mitglieder und freien Mitarbeiter sollen aufgrund von besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen dem Bundesvorstand zuarbeiten.

§ 27.2 Der Bundesvorstand beruft und entlässt den Leiter, die Mitglieder und die freien Mitarbeiter der Bundesarbeitsgruppen.

§ 27.3 Für Bundesarbeitsgruppen sind auch Nichtparteimitglieder zugelassen. Sie haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und an Diskussionen in der Partei zu beteiligen.

§ 27.4 Den Mitgliedern der Bundesarbeitsgruppen kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorstände empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 27.5 Die Mitarbeit endet:

- a) durch Erklärung des freien Mitarbeiters gegenüber der Bundesgeschäftsstelle,
- b) durch Beschluss des Bundesvorstandes bei unzureichender Mitarbeit,
- c) bei Verstoß gegen Satzung und Grundsatzprogramm der Partei.

§ 28 Die Aufgaben der Bundesarbeitsgruppen

§ 28.1 Die Mitglieder der Bundesarbeitsgruppen sollen in bestimmten Bereichen (Parteiwerbung, Wahlwerbung, sonstige Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden oder mit Partei-Logo versehen sind) den Bundesvorstand, die Gebietsvorstände und in Kampagnen oder Aktionen involvierte Mitglieder aufgrund ihrer beruflichen bzw. fachlichen Qualifikation sowie aufgrund ihrer Erfahrungen unterstützen.

§ 28.2 Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden und/oder mit Partei-Logo versehen sind, werden von der Bundesarbeitsgruppe „PR & Wahlen“ mit den jeweiligen Gebietsverbänden gemeinsam abgestimmt.

§ 28.3 Die Gebietsverbände sind verpflichtet, die Bundesarbeitsgruppen bei Vorhaben, die ihre Arbeitsbereiche tangieren, in beratender Funktion einzubeziehen. Die Bundesarbeitsgruppen unterbreiten Vorschläge und Entwürfe und unterstützen den jeweiligen Gebietsverband bei der Durchführung der Vorhaben.

§ 28.4 Bei differierenden Meinungen von Bundesvorstand und Landesvorständen zu denen der Bundesarbeitsgruppen ist den Empfehlungen der Bundesarbeitsgruppen aufgrund der beruflichen bzw. fachlichen Qualifikation ihrer Mitglieder Vorrang zu gewähren. Im Zweifelsfall wird eine Entscheidung durch Abstimmung (schriftlich oder per Telefonkonferenz) mit den Bundesvorsitzenden, dem Vorsitzenden des Parteirates, dem Leiter der zuständigen AG und dem Vorsitzenden des betreffenden Gebietsverbandes herbeigeführt.

§ 28.5 Die Bundesarbeitsgruppen sind verpflichtet, den Bundesvorstand über Anfragen und Projekte für Gebietsverbände oder Parteiorgane zu unterrichten.“)

der Bundessatzung durch folgende Formulierungen zu ersetzen (in Anführungszeichen):

„§ 25 Allgemeine Regelung für Bundesarbeitsgruppen (BAGs) und Bundesarbeitskreise (BAKs)

§ 25.1 Bundesarbeitsgruppen und Bundesarbeitskreise sind Gremien für die Beratung und Entscheidung politischer, programmatischer und organisatorischer Fragen der Partei gemäß PartG. § 12 (1).

§ 25.2. Sie werden durch den Bundesvorstand eingesetzt oder können in Abstimmung mit ihm gegründet werden, wenn mindestens drei Mitglieder ihre Mitarbeit bekunden.

§ 25.3 Bundesarbeitsgruppen (BAGs) arbeiten an klar umrissenen Aufgabenstellungen und projektmethodisch. Sie übernehmen spezifische Projekte und operative Aufgaben, um zielgerichtet zur Parteientwicklung beizutragen.

§ 25.4 Bundesarbeitskreise (BAKs) werden zur Bearbeitung und Vertiefung spezifischer politischer Themenbereiche gebildet, welche die Ausrichtung und Ziele der Partei widerspiegeln. Jeder BAK sollte sich einem klar definierten Hauptthema widmen und nicht als Unterthema eines bereits bestehenden BAKs fungieren.

§ 25.5 Die Mitarbeit von Mitgliedern ist auf jeweils zwei BAKs und zwei BAGs begrenzt. Bundesvorstandsmitglieder dürfen insgesamt nur eine leitende Position (Sprecher:in, Leiter:in) in einem Parteiorgan oder Gremium, einer Abteilung (Mitgliederverwaltung, IT etc.) oder einer anderen Parteistruktur übernehmen. Diese Regelung bezieht sich nicht auf leitende Ämter.

§ 25.6 Bewerbungen für BAGs und BAKs werden an den Bundesvorstand, die jeweilige BAG oder den jeweiligen BAK direkt gerichtet.

§ 25.7 BAGs und BAKs können durch intern gewählte Sprecher:innen vertreten werden.

§ 25.8 BAGs und BAKs arbeiten transparent. Ihre Protokolle und Mitgliederlisten sind parteiintern für alle Mitglieder einsehbar, ihre Sprecher:innen, so vorhanden, auch parteiextern.

§ 25.9 Die Auflösung einer BAG oder eines BAK kann von der jeweiligen Gruppe selbst oder durch den Bundesparteitag erfolgen.

§ 25.10 BAGs und BAKs geben sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens ihre Beschlussfindung geregelt ist.

§ 26 Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesarbeitskreise (BAKs)

26.1 Die Bundesarbeitskreise (BAKs) unterstützen den Bundesvorstand als kompetente Ansprechpartner für spezifische politische Themenbereiche.

26.2 BAKs entwickeln politische Positionierungen, themenspezifische Informationsmaterialien und erarbeiten Kampagnen und Aktionen für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei.

26.3 Sie liefern Ergebnisse und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms und anderer politischer Programme der Partei.

26.4 Die BAKs sind verpflichtet, dem Bundesvorstand regelmäßig, mindestens einmal jährlich, einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzuzeigen.

26.5 BAKs treffen sich mindestens monatlich.

§ 27 Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesarbeitsgruppen (BAGs)

27.1 Die Bundesarbeitsgruppen (BAGs) übernehmen die praktische Bearbeitung spezifischer Projekte und Aufgaben der Partei.

27.2 BAGs unterstützen, je nach Bereich, organisatorische Prozesse, Wahlkampagnen und andere operative Tätigkeiten auf verschiedenen Ebenen der Partei.

27.3 Sie arbeiten an der Erstellung und Verbreitung von Parteimaterialien und unterstützen die Anwendung und Umsetzung der Parteibeschlüsse.

27.4 Die BAGs werden vom Bundesvorstand in Beratungen über die Gruppe oder ihr Themen- und Aufgabenfeld in einem transparenten Verfahren einbezogen. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der BAGs über diesbezügliche Diskussionsprozesse in der Partei.

27.5 BAGs treffen sich mindestens monatlich.

§ 28 Rechte und Pflichten der Mitglieder von BAKs und BAGs

28.1 Mitglieder von BAKs und BAGs haben das Recht und die Pflicht, aktiv an der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten ihrer Themenbereiche in der Partei mitzuwirken.

28.2 Sie sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen und ihre Aufgaben zuverlässig zu erfüllen.

28.3 Mitglieder müssen Transparenz wahren, indem sie relevante Informationen und Fortschritte ihrer Arbeit dokumentieren und parteiintern zugänglich machen.

28.4 Die Mitglieder haben die Möglichkeit, sich für Weiterbildungen und Schulungen, um ihre Kompetenzen und ihr Wissen im jeweiligen Themenbereich zu erweitern, vom Bundesvorstand finanziell unterstützen zu lassen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung legt der Bundesvorstand, ggf. in Absprache mit der Finanzkommission des Bundesverbandes, fest.

28.5 Mitglieder können jederzeit aus einer BAK oder BAG austreten, müssen dies jedoch schriftlich mitteilen und ihre laufenden Aufgaben ordnungsgemäß übergeben.

29.6. Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss aus ihrer BAG oder ihrem BAK ausgeschlossen werden, wenn sie nachweislich über einen längeren Zeitraum als angemessen inaktiv waren oder ihren Aufgaben nicht nachgekommen sind.”

Begründung: Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die bestehende Struktur und Arbeitsweise der Bundesarbeitskreise (BAKs) und Bundesarbeitsgruppen (BAGs) zu verbessern. Die vorgeschlagenen Änderungen bieten mehrere Vorteile:

1. Klarheit: Die Neufassung der Paragraphen 25 bis 28 schafft eine klare Unterscheidung zwischen BAKs und BAGs in Bezug auf ihre Aufgaben und Arbeitsweisen.
2. Transparenz: Die Verpflichtung zur parteiinternen Veröffentlichung von Protokollen und Mitgliederlisten sowie zur regelmäßigen Berichterstattung erhöht die Transparenz der Arbeitsprozesse. Das trägt zur Vertrauensbildung und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Aktivitäten innerhalb der Partei bei.
3. Begrenzung der Ämterhäufung: Die Regelung, dass Bundesvorstandsmitglieder insgesamt nur eine Leitungsposition in einer Parteistruktur übernehmen dürfen, verhindert eine übermäßige Einflussnahme und fördert eine breitere Verteilung von Verantwortlichkeiten.

4. Partizipation: Die Möglichkeit, dass Gremien neue Mitglieder selbstständig aufnehmen können, erleichtert die Partizipation und den Zugang zu den Arbeitsgruppen und -kreisen.
5. Verbindlichkeit: Die Verpflichtung zu regelmäßigen, mindestens monatlichen Treffen fördert die kontinuierliche Arbeit und das Engagement der Mitglieder. Dadurch soll eine stetige Fortschrittskontrolle und der Austausch innerhalb der Gremien gewährleistet werden
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder: Die klar definierten Rechte und Pflichten der Mitglieder in den BAKs und BAGs schaffen Verbindlichkeit und Struktur. Die Möglichkeit zur Weiterbildung und Schulung fördert die Kompetenzentwicklung und unterstützt die Mitglieder dabei, ihre Aufgaben fachkundig zu erfüllen.

Unterzeichnende:

Inan Erdogan

Vorsitzender LV Berlin
Mitgliedsnr.: 13751



Sebastian Everding

Mitglied LV NRW
MdEP
Mitgliedsnr.: 12631



Susanne Berghoff

Vorsitzende LV Niedersachsen,
Mitglied im Kreistag Cuxhaven
Mitgliedsnr.: 2857



Dr. Susanne Wittmann

Beisitzerin LV Bayern,
Mitglied im Bezirkstag Oberbayern
Mitgliedsnr.: 11164



Bernd Kriebel

Vorsitzender LV Rheinland-Pfalz
Mitgliedsnr.: 12511



Angelika Remiszewski

Vorsitzende LV Nordrhein-Westfalen
Mitgliedsnr.: 10950



Inka (Ina) Seidel-Grothe

Verordnete Berlin Marzahn-Hellersdorf
Mitglied im Bezirksvorstand
Mitgliedsnr.: 12741



Miruna Xenocrat

Mitglied LV Berlin
Beisitzerin Bundesschiedsgericht
Mitgliedsnr.: 13581



Pia Voltz

Verordnete Berlin Treptow-Köpenick
Mitgliedsnr.: 12863



Tanja Rieger

Beisitzerin LV Schleswig-Holstein
Mitgliedsnr.: 13424



Ronald Plagens

Beisitzer LV Brandenburg
Mitgliedsnr.: 13058



Stephan Bleiß

Mitglied LV Berlin
Mitgliedsnr.: 14039





Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|--------------------|--------------------------------|
| Titel des Antrags: | Gründung von BAKs vereinfachen |
|--------------------|--------------------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt folgenden Passus in der Bundessatzung zu ändern:

Neue Fassung:

§ 25.2 Der **Bundesparteitag** Bundesvorstand beschließt für bestimmte Sachgebiete **in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit** gemäß dieser Satzung die Bildung von Arbeitskreisen auf Bundesebene (Bundesarbeitskreise).

Begründung: Um die Arbeit der Bundesarbeitskreise flexibler und effektiver zu gestalten, ist es notwendig, die Gründung beim Bundesvorstand anzusiedeln.

Aktueller Stand:

§ 25.2 Der Bundesparteitag beschließt für bestimmte Sachgebiete in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gemäß dieser Satzung die Bildung von Arbeitskreisen auf Bundesebene.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | | | | | X ÖA |

| | |
|---------------------------|---------------------------------------|
| Titel des Antrags: | Streichung Probemitgliedschaft |
|---------------------------|---------------------------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, den § 3a der Bundessatzung und die entsprechenden Erwähnungen der Probemitgliedschaft in der Satzung, anderen Dokumenten und Veröffentlichungen zu streichen.

Begründung:

Wir haben sehr viele Probemitgliedschaften, die jedoch kaum zu einer Erhöhung unserer Mitgliederzahl oder Anzahl von Aktiven geführt hat. Es entgehen der Partei aber viele Mitgliedsbeiträge, da Antragstellende statt der regulären Mitgliedschaft die Probemitgliedschaft wählen. Daher ist die sinnvolle Maßnahme, um wieder einen Anstieg an Mitgliedschaften zu erreichen, die Probemitgliedschaft zu streichen.

Aktueller Stand:

§ 3a Probemitgliedschaft

Neben der Mitgliedschaft besteht auf Antrag die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft. Die Probemitgliedschaft ist keine Mitgliedschaft im Sinne des Parteiengesetzes oder dieser Satzung. Die Probemitgliedschaft ist auf ein Jahr beschränkt. Während dieser Zeit sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Probemitglieder sind bei allen Mitgliederversammlungen und Vertreterversammlungen als Gäste teilnahmeberechtigt. Ebenso besteht die Möglichkeit der Mitwirkung in parteilichen Gremien wie BAGs oder BAKs. Zwei Monate vor Ablauf der Probemitgliedschaft wird das Probemitglied darüber informiert, dass mit Datum des letzten Probemitgliedschaftstages die Probemitgliedschaft in eine Mitgliedschaft mit Standardmitgliedsbeitrag oder einem selbst gewählten höheren Mitgliedsbeitrag wechselt, sofern dem nicht durch das Probemitglied oder den zuständigen Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand widersprochen wird. Somit gilt ein Antrag auf Probemitgliedschaft gleichzeitig als Antrag auf Mitgliedschaft zu dem Datum ein Jahr nach Beginn der späteren Probemitgliedschaft. Dieser Antrag auf Mitgliedschaft ist mit dem satzungsgemäßen Aufnahmeverfahren verbunden. Die Probemitgliedschaft steht grundsätzlich allen offen, die innerhalb der letzten 2 Jahre nicht Mitglied der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ waren. Der Bundesvorstand hat die Möglichkeit, die Probemitgliedschaft – beispielsweise bei starkem Mitgliederzustrom – zeitweilig auszusetzen.

Erwähnung zudem in: § 2.7, § 3.4 d), § 4.4, § 4.4 a) der Bundessatzung

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**PARTEI MENSCH
UMWELT TIERSCHUTZ**
Tierschutzpartei

Antrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Bezeichnung des Antrags: Änderungen und Ergänzungen des § 3.4 - § 3.16 der Bundessatzung

Antragsteller:innen: Nico Poschinski (13833)
Martin Ullrich (12905)
Elke Weihusen (12889)
Isabell Reinold (13822)
Tim Standop (13761)
Mirko Claus (13375)
Carolin Pleier (12021)
Katja Michel (12232)
Jasmin Edelstein (12861)
Paula López Vicente (11886)
Fabian Schelsky (11874)

Anmerkung: Die aktuelle Fassung der Bundessatzung ist in **roter Schrift** dargestellt. Sie wird durch die Formulierungen in **grüner Schrift** ersetzt oder ergänzt.

Antrag: Der Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ möge beschließen, dass:

1.) der § 3.4 mit folgendem Text

§ 3.4

a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Online-Antrag, per E-Mail oder per Post bei der Partei beantragt. Die Mitgliederverwaltung prüft die Mitgliedsanträge und leitet sie innerhalb von einer Woche nach Antragseingang an den für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesvorstand weiter. Sie kann eine Empfehlung zur Aufnahme oder zur Ablehnung aussprechen. Spricht sie eine Empfehlung zur Ablehnung aus, muss sie auch den Bundesvorstand informieren. Der zuständige Landesvorstand entscheidet – unter Berücksichtigung der §§ 3.1, 3.2 und 3.3 – danach innerhalb von 7 Tagen über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsfrist in Absprache mit der Mitgliederverwaltung auf bis zu einen Monat verlängert werden. Der zuständige Landesvorstand teilt seine Entscheidung unverzüglich der Mitgliederverwaltung mit. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrags durch den zuständigen Landesverband informiert dieser unter Angabe von Gründen schriftlich und unverzüglich die Mitgliederverwaltung, die den Vorgang ebenfalls unverzüglich zur Entscheidung an den Bundesvorstand weiterleitet. Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung eines Landesvorstands innerhalb von vierzehn Tagen ein Veto einzulegen, das nicht mehr zurückgewiesen werden kann. Geht innerhalb der Frist keine



**PARTEI MENSCH
UMWELT TIERSCHUTZ**
Tierschutzpartei

Rückmeldung des zuständigen Landesvorstands bei der Mitgliederverwaltung ein und hatte die Mitgliederverwaltung zuvor eine Aufnahme empfohlen, gilt die Aufnahme als bestätigt und wird zeitnah formal durch die Mitgliederverwaltung vollzogen. Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

Für Landesverbände ohne handlungsfähigen Landesvorstand trifft der Bundesvorstand die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags.

Die Mitgliederverwaltung hat die Pflicht, dem Antragsteller seine Aufnahme oder Ablehnung spätestens innerhalb von sieben Tagen nach endgültiger Beschlussfassung mitzuteilen. Im Falle der Aufnahme nimmt die Mitgliederverwaltung die Eintragung in die Mitgliederliste unverzüglich vor. Das gesamte Prozedere der Aufnahme oder Ablehnung darf nicht längere Zeit als acht Wochen ab Antragseingang in Anspruch nehmen.

b) Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, sobald das Mitglied in die Mitgliederliste eingetragen worden ist. Die erste Beitragszahlung hat bei Mitgliedern ohne Lastschriftzug oder, wenn dies vom Bundesvorstand beschlossen und auf dem Mitgliedsantrag kommuniziert wird, innerhalb von zwei Wochen nach Beitrittszusage (Ausweiszustellung) ohne weitere Aufforderung zu erfolgen. Ansonsten wird der erste Beitrag wie alle folgenden eingezogen. Für den Einzug, die Erfassung der Beträge sowie alle sonstigen finanziellen Angelegenheiten ist die Bundesschatzmeisterei zuständig.

c) Der Bundesvorstand kann jede natürliche Person in die Mitgliederverwaltung berufen und sie wieder abberufen. Der Bundesvorstand ernennt die Leitung der Mitgliederverwaltung. Die Leitung der Mitgliederverwaltung legt in Absprache mit den anderen Mitgliedern in der Mitgliederverwaltung die Aufgabenverteilung und die Abläufe fest.

d) Wird eine Tätigkeit, Mitgliedschaft oder Unterstützung entsprechend § 3.3 d) festgestellt, so ist der Antrag grundsätzlich abzulehnen. Liegt diese Mitgliedschaft, Zugehörigkeit oder Tätigkeit mehr als drei Jahre zurück, so ist eine Mitgliedschaft nach einer einjährigen Probemitgliedschaft möglich.

e) Die antragstellende Person hat zum Zeitpunkt der Antragstellung die Pflicht, die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ wahrheitsgemäß über frühere und bestehende Unterstützung oder Mitgliedschaft nach § 3.2, § 3.3 c) und ihr bekannte Unvereinbarkeiten gemäß § 3.3 d) in Kenntnis zu setzen. Kam sie dieser Pflicht nicht nach, liefert sie damit einen ausreichenden Grund für ein Ordnungsmaßnahmen bis zum Parteiausschluss gemäß Parteiengesetz § 10 Abs. 4 i. V. m. § 3.8 dieser Satzung.

durch folgenden Text ersetzt wird,

§ 3.4 Zu Mitgliedsanträgen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Mitgliedsanträge können schriftlich per Online-Antrag, E-Mail oder Post gestellt werden.
- b) Die Mitgliederverwaltung führt eine Vorprüfung der Mitgliedsanträge durch und leitet die Mitgliedsanträge innerhalb von einer Woche nach Antragseingang an den für den Erstwohnsitz der/des Antragstellenden zuständigen Landesvorstand weiter. Sie kann eine Empfehlung zur Aufnahme oder Ablehnung aussprechen. Spricht sie eine Empfehlung zur Ablehnung aus, muss sie auch den Bundesvorstand informieren.



**PARTEI MENSCH
UMWELT TIERSCHUTZ**
Tierschutzpartei

- c) Der zuständige Landesvorstand entscheidet innerhalb von zwei Wochen unter Berücksichtigung von § 3.1, § 3.2 und § 3.3 über die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsfrist in Absprache mit der Mitgliederverwaltung auf bis zu 28 Tagen verlängert werden. Der zuständige Landesvorstand teilt die Entscheidung schriftlich und unverzüglich der Mitgliederverwaltung mit. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrags durch den zuständigen Landesverband informiert dieser unter Angabe von Gründen schriftlich und unverzüglich die Mitgliederverwaltung, die den Vorgang ebenfalls unverzüglich zur Entscheidung an den Bundesvorstand weiterleitet.
- d) Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung eines Landesvorstands innerhalb von zwei Wochen mit einer qualifizierten Dreiviertelmehrheit ein Veto einzulegen. In diesem Fall muss der Bundesvorstand diese Entscheidung unverzüglich unter Angabe von Gründen dem zuständigen Landesvorstand mitteilen.
- e) Geht die Entscheidung des zuständigen Landesvorstands nicht innerhalb der in § 3.4 c) angegebenen Frist bei der Mitgliederverwaltung ein und hatte die Mitgliederverwaltung zuvor eine Aufnahme empfohlen, gilt die Aufnahme als bestätigt und wird zeitnah formal durch die Mitgliederverwaltung vollzogen. Hatte die Mitgliederverwaltung keine Aufnahme empfohlen, trifft der Bundesvorstand die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags.
- f) Für Landesverbände ohne handlungsfähigen Landesvorstand trifft der Bundesvorstand die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags.
- g) Die Mitgliederverwaltung teilt der/dem Antragstellenden die Aufnahme oder Ablehnung innerhalb von einer Woche nach endgültiger Beschlussfassung mit.
- h) Im Falle einer Aufnahme nimmt die Mitgliederverwaltung unverzüglich die Eintragung in die Mitgliederdatenbank vor.
- i) Wird eine Tätigkeit, Mitgliedschaft oder Unterstützung entsprechend § 3.3 d) festgestellt, so ist der Antrag grundsätzlich abzulehnen. Liegt diese Mitgliedschaft, Zugehörigkeit oder Tätigkeit mehr als drei Jahre zurück, so ist eine Mitgliedschaft nach einer einjährigen Probemitgliedschaft möglich.
- j) Das gesamte Prozedere der Annahme oder Ablehnung eines Mitgliedsantrags darf nicht länger als acht Wochen ab Antragseingang in Anspruch nehmen.

2.) ein § 3.5 wie folgt ergänzt wird,

§ 3.5 Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, sobald das Mitglied in die Mitgliederdatenbank eingetragen worden ist. Die erste Beitragszahlung hat bei Mitgliedern ohne Lastschriftinzug oder, wenn dies vom Bundesvorstand beschlossen und auf dem Mitgliedsantrag kommuniziert wird, innerhalb von zwei Wochen nach Beitrittszusage (Ausweiszustellung) ohne weitere Aufforderung zu erfolgen. Ansonsten wird der erste Beitrag wie alle folgenden eingezogen. Für den Einzug, die Erfassung der Beträge sowie alle sonstigen finanziellen Angelegenheiten ist die Bundesschatzmeisterei zuständig.

3.) ein § 3.6 wie folgt ergänzt wird,



**PARTEI MENSCH
UMWELT TIERSCHUTZ**
Tierschutzpartei

§ 3.6 Der Bundesvorstand kann jede natürliche Person in die Mitgliederverwaltung berufen und sie wieder abberufen. Der Bundesvorstand ernennt die Leitung der Mitgliederverwaltung. Die Leitung der Mitgliederverwaltung legt in Absprache mit den anderen Mitgliedern in der Mitgliederverwaltung die Aufgabenverteilung und die Abläufe fest.

4.) ein § 3.7 wie folgt ergänzt wird,

§ 3.7 Für Falschangaben oder vorsätzlich nicht getätigte entscheidungsrelevante Angaben im Zuge des Mitgliedsantrags gelten folgende Regelungen:

- a) Die/der Antragstellende hat zum Zeitpunkt der Antragstellung die Pflicht, die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ wahrheitsgemäß über frühere und bestehende Unterstützung oder Mitgliedschaft nach § 3.2, § 3.3 c) und ihr bekannte Unvereinbarkeiten gemäß § 3.3 d) in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht, können entsprechende Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Parteiausschluss gemäß Parteiengesetz § 10 Abs. 4 i. V. m. § 3.7 b) dieser Satzung erfolgen.
- b) Das Bundesschiedsgericht kann auf Antrag des zuständigen Landesvorstands sowie des Bundesvorstand die bereits vollzogene Aufnahmeentscheidung jederzeit widerrufen, insofern im Antragsformular oder an anderer Stelle vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder entscheidungsrelevante Umstände verschwiegen wurden.

5.) der § 3.8 mit folgendem Text

§ 3.8 Bereits vollzogene Aufnahmeentscheidungen können im Falle vorsätzlich falscher Angaben oder des Verschweigens entscheidungsrelevanter Umstände im Antragsformular oder an anderer Stelle auf Antrag des zuständigen Landesvorstands oder des Bundesvorstands durch das Bundesschiedsgericht jederzeit widerrufen werden.

durch folgenden Text ersetzt wird,

§ 3.8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Stornierung nach § 3.9, Ausschluss, Widerruf nach § 3.7 b) oder Tod. Ein Austritt muss schriftlich gegenüber der Mitgliederverwaltung per E-Mail oder Briefpost erklärt werden, kann jederzeit erfolgen und bedarf keiner Begründung. Die Pflicht zum Entrichten des Mitgliedsbeitrags entfällt ab (einschließlich) dem Tag der Wirksamkeit des Austritts. Die Pflicht zum Entrichten des Mitgliedsbeitrags für den vorherigen Zeitraum bleibt unberührt. Die noch nicht ausgeglichene Beitragsschuld ist zeitnah nach dem Austritt entsprechend der gewählten Zahlungsart durch Lastschrift oder Überweisung zu begleichen.

6.) ein § 3.9 wie folgt ergänzt wird,

§ 3.9 Wird bei einem Zahlungsverzug von über einem Jahr – trotz dreimaliger Mahnung durch die Bundesschatzmeisterei unter Angabe einer Frist und dem Hinweis auf den Verlust der Mitgliedschaft – der Beitragsrückstand nicht beglichen, erfolgt die Stornierung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederverwaltung. Die Stornierung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied in Schriftform per Einschreiben (falls eine gültige Post-Adresse vorhanden ist) durch die Bundesschatzmeisterei mitgeteilt. Falls es keine gültige Post-Adresse gibt, wird versucht, dem Mitglied die Stornierung auf anderem Wege mitzuteilen. Dafür wird ein zumutbarer



**PARTEI MENSCH
UMWELT TIERSCHUTZ**
Tierschutzpartei

Aufwand betrieben. Ist das Mitglied trotzdem nicht erreichbar oder legt es nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bundesschiedsgericht der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schriftlich Einspruch ein, ist die Kündigung wirksam. Im Falle eines Einspruchs ruhen, bis zur Klärung durch die zuständigen Gremien (Bundesschiedsgericht, Landes- und Bundesvorstand), alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

7.) der § 3.10 mit folgendem Text

§ 3.10 a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt nach § 3.10 b), Stornierung nach § 3.12, Ausschluss, Widerruf nach § 3.8 oder Tod.

b) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss schriftlich gegenüber der Mitgliederverwaltung per E-Mail oder Briefpost erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Die Pflicht zum Entrichten eines Mitgliedsbeitrages entfällt ab (einschließlich) dem Tag der Wirksamkeit des Austritts; die Pflicht zum Entrichten des Mitgliedsbeitrages für den vorherigen Zeitraum bleibt unberührt. Die noch nicht ausgeglichene Beitragsschuld ist zeitnah nach dem Austritt entsprechend der gewählten Zahlungsart durch Lastschrift oder Überweisung zu begleichen.

durch folgenden Text ersetzt wird,

§ 3.10 Änderungen der personenbezogenen Daten von Mitgliedern sind durch das Mitglied selbst schriftlich und unverzüglich der Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Hierzu zählen Änderungen des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung.

8.) ein § 3.11 wie folgt ergänzt wird,

§ 3.11 Alle Mitglieder eines untergeordneten Gebietsverbandes (z. B. Kreisverband) sind automatisch auch Mitglieder des übergeordneten Gebietsverbandes (z. B. Landesverband). Ein Mitglied eines Gebietsverbandes (z. B. Bundesverband) darf nicht gleichzeitig Mitglied in zwei verschiedenen untergeordneten Gebietsverbänden (z. B. zwei verschiedenen Landesverbänden) sein, es sei denn, einer dieser Verbände ist dem anderen untergeordnet (z. B. ein Landesverband und ein dazugehöriger Kreisverband). Ein Mitglied gehört in der Regel allen Gebietsverbänden an, in denen es ihren/seinen ersten Wohnsitz hat. Bei einem Umzug erfolgt in der Regel entsprechend eine neue Zuordnung der Gebietsverbände. Auf Antrag des Mitglieds kann es in eine andere vertikale Kette von Gebietsverbänden aufgenommen werden bzw. trotz Umzuges dort verbleiben, wenn die Vorstände aller Gebietsverbände dieser Kette, in denen es (nach dem Umzug) nicht ihren/seinen ersten Wohnsitz hat, zustimmen.

9.) der § 3.12 mit folgendem Text

§ 3.12 Wird bei einem Zahlungsverzug von über einem Jahr – trotz zweimaliger Aufforderung durch die Bundesschatzmeisterei unter Angabe einer Frist und dem Hinweis auf den Verlust der Mitgliedschaft – der Beitragsrückstand nicht beglichen, erfolgt die Stornierung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederverwaltung. Die Stornierung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied in Schriftform per Einschreiben durch die Mitgliederverwaltung mitgeteilt und ist wirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen beim Bundesschiedsgericht der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schriftlich Einspruch



**PARTEI MENSCH
UMWELT TIERSCHUTZ**
Tierschutzpartei

eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs ruhen, bis zur Klärung durch die zuständigen Gremien (Bundesschiedsgericht, Landes- und Bundesvorstand), alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

durch folgenden Text ersetzt wird und

§ 3.12 Der Bundesverband kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für Menschen, Tiere oder Umwelt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit.

8.) der § 3.13, § 3.14 und § 3.16 gestrichen wird.

§ 3.13 Umzüge von Mitgliedern sind umgehend der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.

§ 3.14 a) Die Mitgliedschaft in der Tierschutzpartei ist gleichbedeutend mit der Mitgliedschaft im Bundesverband der Tierschutzpartei. Alle Mitglieder von zu einem übergeordneten Gebietsverband (z. B. Landesverband) untergeordneten Gebietsverbänden (z. B. Kreisverbänden) haben zwingend auch eine Mitgliedschaft in diesem übergeordneten Gebietsverband. Ein Mitglied eines Gebietsverbandes (z. B. Bundesverbandes) darf nicht gleichzeitig Mitglied in zwei verschiedenen ihm untergeordneten Gebietsverbänden (z. B. zwei verschiedenen Landesverbänden) Mitglied sein, wenn nicht einer dieser beiden dem anderen untergeordnet ist (wie das z. B. bei einem Landesverband und einem ihm untergeordneten Kreisverband der Fall wäre).

b) Ein Mitglied gehört in der Regel allen Gebietsverbänden an, in denen es seinen ersten Wohnsitz hat, und wird bei Umzügen in der Regel entsprechend neu zugeordnet. Auf Antrag des Mitglieds kann es in eine andere vertikale Kette von Gebietsverbänden aufgenommen werden bzw. trotz Umzuges dort verbleiben, wenn die Vorstände aller Gebietsverbände dieser Kette, in denen es (nach seinem Umzug) nicht seinen ersten Wohnsitz hat, zustimmen.

§ 3.16 Der Bundesverband kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für Menschen, Tiere oder Umwelt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit.

Begründung:

Großteile des § 3 der aktuellen Bundessatzung sind kompliziert, unverständlich und unstrukturiert geschrieben. Durch Umstrukturierung und besser verständliche Formulierungen wird jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben, den § 3 der Bundessatzung und vor allem die Abläufe in der Mitgliedsaufnahme einfacher zu verstehen und nachzuvollziehen.

Die Frist zur Prüfung von Mitgliedsanträgen durch die Landesvorstände wird um eine Woche verlängert, um weniger aktiven Landesvorständen die Möglichkeit zu geben, trotzdem eine Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung von potenziellen Mitgliedern zu treffen. Häufig lassen sich die Antragstellenden auch gar nicht innerhalb einer Woche kontaktieren.



**PARTEI MENSCH
UMWELT TIERSCHUTZ**
Tierschutzpartei

So wird den Landesvorständen die Möglichkeit genommen sich ein umfassendes Bild der/des Antragstellenden zu machen. Gleichzeitig wird die Dauer einer Fristverlängerung verkürzt, sodass die Mitgliedsaufnahme insgesamt, auch bei einer Fristverlängerung, nicht mehr Zeit in Anspruch nimmt, als dies in der aktuellen Satzung vorgesehen ist.

Weiterhin wurde das Veto-Recht des Bundesvorstands in § 3.4 dahingehend geändert, dass dieser eine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Mitgliedsantrags durch den zuständigen Landesvorstands nur mit einer Dreiviertelmehrheit überstimmen kann. Der Bundesvorstand muss die Landesvorstände zwingend unter Angabe von Gründen über das Veto informieren. Besonders zu Anfangszeiten dieser Regelung soll der Austausch bestenfalls über Videokonferenzen oder Telefonate erfolgen, damit die Gründe des Bundesvorstands gut kommuniziert werden.

Einige Mitglieder waren postalisch nicht mehr erreichbar (z.B. durch Umzug) und konnten so im Falle von wiederholt nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen nicht gekündigt werden. Durch eine Satzungsänderung im § 3.9 ist dies nun möglich.

Weiterhin wurden Fehler in der Nummerierung der Paragraphen behoben. Beispielsweise folgt in der aktuellen Satzung auf den § 3.4 der § 3.8, dann 3.10, dann 3.12 usw.).

Die männliche Form des "Antragstellers" wurde zu der geschlechtsneutralen Bezeichnung der/des Antragstellenden verändert.

Nico Poschinski
Mitgliedsnr. 13833

Martin Ullrich
Mitgliedsnr. 12905

Elke Weihusen
Mitgliedsnr. 12889

Isabell Reinold
Mitgliedsnr. 13822

Tim Standop
Mitgliedsnr. 13761

Mirko Claus
Mitgliedsnr. 13375



**PARTEI MENSCH
UMWELT TIERSCHUTZ**
Tierschutzpartei

Carolin Pleier
Mitgliedsnr. 12021

Katja Michel
Mitgliedsnr. 12232

Jasmin Edelstein
Mitgliedsnr. 12861

Paula López Vicente
Mitgliedsnr. 11886

Fabian Schelsky
Mitgliedsnr. 11874



**Änderungsantrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|--------------------|--|
| Titel des Antrags: | Änderungsantrag 1 zu S22 „Quorum für Bundesvorstandsentscheidungen über Mitgliederaufnahmen“ |
|--------------------|--|

Antragstext:

Der Bundesparteitag möge beschließen, im Antrag S22 den ersten durch den Hauptantrag in § 3.4 d) Bundessatzung einzufügenden Satz durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung eines Landesvorstands innerhalb von zwei Wochen ein Veto einzulegen, wenn innerhalb des Bundesvorstandes mindestens dreimal so viele Stimmen dafür wie dagegen abgegeben werden und gleichzeitig mindestens die Hälfte aller Bundesvorstandsmitglieder dafür stimmt.“

Begründung: Vom Hauptantrag ausgehend wäre bei 20 Bundesvorstandsmitgliedern eine Abstimmung über ein Veto mit 15 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen erfolgreich, eine Abstimmung mit 14 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen (und gegebenenfalls 6 Enthaltungen) jedoch nicht, obwohl die Zustimmungsquote im zweiten Fall deutlich höher wäre. Auch bei wichtigen Fragen sollte es im Zweifel immer möglich sein, sich zu enthalten, ohne dass dies genauso gezählt wird wie eine Nein-Stimme (was der Hauptantrag jedoch fordert). Da die Entscheidungsfrist mit zwei Wochen nicht sehr lang ist, wird es leider immer wieder dazu kommen, dass Bundesvorstandsmitglieder in dem Zeitraum wegen Krankheit, Urlaub o. Ä. ausfallen und dann nicht abstimmen können. Auch so etwas sollte nicht als Nein-Stimme gewertet werden. Die Anforderung einer Dreiviertelmehrheit, die nur explizite Ja- und Nein-Stimmen zählt, wäre bereits für sich genommen eine sehr hohe Hürde. Der Änderungsantrag fordert außerdem ebenfalls ein Mindestquorum von der Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder, was zur Folge hätte, dass ein Veto auch dann nicht ausgesprochen werden kann, wenn bei einem aus 20 Mitgliedern bestehendem Bundesvorstand weniger als 10 Mitglieder ausdrücklich für das Veto stimmen. So ist sichergestellt, dass am Ende nicht nur sehr wenige Bundesvorstandsmitglieder ein Veto beschließen können.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**Antrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|--------------------|----------------|
| Titel des Antrags: | Letzte Mahnung |
|--------------------|----------------|

Antragstext: Der 48. Bundesparteitag beschließt folgende Änderung des § 3.12 der Bundessatzung:

"§ 3.12 Wird bei einem Zahlungsverzug von über einem Jahr – trotz dreimaliger Mahnung durch die Bundesschatzmeisterei unter Angabe einer Frist und dem Hinweis auf den Verlust der Mitgliedschaft – der Beitragsrückstand nicht beglichen, erfolgt die Stornierung der Mitgliedschaft. Die Stornierung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied in Schriftform per Einschreiben (falls eine gültige Post-Adresse vorhanden ist) durch die Bundesschatzmeisterei mitgeteilt. Falls es keine gültige Post-Adresse gibt, wird versucht, dem Mitglied die Stornierung auf anderem Wege mitzuteilen. Dafür wird ein zumutbarer Aufwand betrieben. Ist das Mitglied trotzdem nicht erreichbar oder legt es nicht innerhalb von 2 Wochen beim Bundesschiedsgericht der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schriftlich Einspruch ein, ist die Kündigung wirksam. Im Falle eines Einspruchs ruhen, bis zur Klärung durch die zuständigen Gremien (Bundesschiedsgericht, Landes- und Bundesvorstand), alle Rechte aus der Mitgliedschaft."

Begründung:

Durch den Umzug der verschiedenen Mitgliederverwaltungssysteme haben einige (da sie nicht angeschrieben werden wollten) statt der Postadresse ein X, und ihre Adresse kann auch nicht mehr ermittelt werden. Zudem gibt es ja auch Post-Rückläufer. Diesen Mitgliedern müssen wir auch irgendwie satzungskonform kündigen können.

Wir haben auch noch über 160 Nichtzahlende im System, die zwar schon zweimal mit Frist angemahnt wurden und denen z.T. sogar schon ihr Austrittstermin mitgeteilt wurde (Oktober 2022), die aber nie das letzte finale Einschreiben mit der Kündigung erhielten und deshalb noch immer Mitglied sind (mit prinzipiell allen Rechten, aber ohne Beitrag zu zahlen). Vermutlich sind bei denen auch inzwischen einige Post-Adresse nicht mehr aktuell.

Aktueller Stand:

§ 3.12 „Wird bei einem Zahlungsverzug von über einem Jahr – trotz **zweimaliger Aufforderung** durch die Bundesschatzmeisterei unter Angabe einer Frist und dem Hinweis auf den Verlust der Mitgliedschaft – der Beitragsrückstand nicht beglichen, erfolgt die Stornierung der Mitgliedschaft **durch die Mitgliederverwaltung**. Die Stornierung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied in Schriftform per Einschreiben durch die Mitgliederverwaltung mitgeteilt und ist wirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen beim Bundesschiedsgericht der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schriftlich Einspruch eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs ruhen, bis zur Klärung durch die zuständigen Gremien (Bundesschiedsgericht, Landes- und Bundesvorstand), alle Rechte aus der Mitgliedschaft.“

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



Bundesgeschäftsstelle der
Partei Mensch Umwelt Tierschutz

**Landesverband
Nordrhein-Westfalen**

Landesgeschäftsstelle
c/o Angelika Remiszewski
Von-der-Recke-Str.5
44137 Dortmund
Email: nrw@tierschutzpartei.de

Dortmund, den 30.08.2024

Satzungsänderungsantrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Antragsteller:innen: der Landesvorstand NRW gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung

In der bisherigen Satzung heißt es:

§ 3.4 Absatz a, Satz 9:

Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung eines Landesvorstands innerhalb von vierzehn Tagen ein Veto einzulegen, das nicht mehr zurückgewiesen werden kann.

**Der Landesverband NRW beantragt, die Formulierung
„mit einer qualifizierten Dreiviertelmehrheit der Bundesvorstandsmitglieder“
zu ergänzen.**

Neue Formulierung:

§ 3.4 Absatz a, Satz 9:

Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung eines Landesvorstands innerhalb von vierzehn Tagen mit einer qualifizierten Dreiviertelmehrheit der Bundesvorstandsmitglieder ein Veto einzulegen, das nicht mehr zurückgewiesen werden kann.

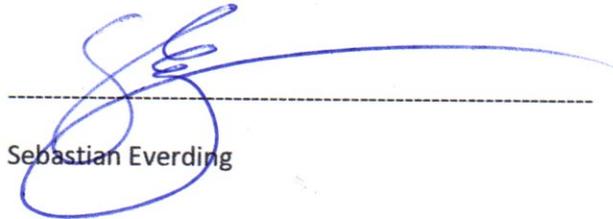
Begründung:

Ein Vetorecht des Bundesvorstandes ist grundsätzlich wichtig, um beispielsweise die Unterwanderung der Partei in einem Bundesland zu verhindern. Allerdings schränkt dieses Vetorecht auch die Rechte und die Entscheidungsgewalt der Landesverbände erheblich ein. Die vom Landesvorstand geführten Vorgespräche, die mit Aufwand geführte Diskussion innerhalb des Landesvorstandes und die nachfolgende Abstimmung im Landesvorstand über einen diskussionsbedürftigen oder mit der Empfehlung zur Ablehnung übermittelten Mitgliedsantrag wird durch ein Veto in keiner Weise auf Bundesebene gewürdigt. Auch kommt es gelegentlich wegen fehlender Nähe zum antragsstellenden Mitglied zu Fehlentscheidungen des Bundesvorstands bzgl. der Ablehnung eines Mitgliedsantrags. Daher sollte nur in Ausnahmefällen und bei im Bundesvorstand gesamtheitlich eindeutigen Ansichten vom Vetorecht Gebrauch gemacht werden und sich damit über die Entscheidung des Landesvorstandes hinweggesetzt werden dürfen. Eine qualifizierte Mehrheit der Bundesvorstandsmitglieder mit Quorum von 75% bezweckt dieses. Aus diesen Gründen beantragt der Landesvorstand NRW die o.a. Satzungsänderung.

Für den Landesvorstand NRW nach Beschluss die Vorsitzenden



Angelika Remiszewski



Sebastian Everding



**Änderungsantrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|--------------------|--|
| Titel des Antrags: | Änderungsantrag 2 zu S24 „Quorum für Bundesvorstandsentscheidungen über Mitgliederaufnahmen“ |
|--------------------|--|

Antragstext:

Der Bundesparteitag möge beschließen, im Antrag S24 die „neue Formulierung“ von § 3.4 a) Satz 9 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung eines Landesvorstands innerhalb von zwei Wochen ein Veto, das nicht mehr zurückgewiesen werden kann, einzulegen, wenn innerhalb des Bundesvorstandes mindestens dreimal so viele Stimmen dafür wie dagegen abgegeben werden und gleichzeitig mindestens die Hälfte aller Bundesvorstandsmitglieder dafür stimmt.“

Begründung: Vom Hauptantrag ausgehend wäre bei 20 Bundesvorstandsmitgliedern eine Abstimmung über ein Veto mit 15 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen erfolgreich, eine Abstimmung mit 14 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen (und gegebenenfalls 6 Enthaltungen) jedoch nicht, obwohl die Zustimmungquote im zweiten Fall deutlich höher wäre. Auch bei wichtigen Fragen sollte es im Zweifel immer möglich sein, sich zu enthalten, ohne dass dies genauso gezählt wird wie eine Nein-Stimme (was der Hauptantrag jedoch fordert). Da die Entscheidungsfrist mit zwei Wochen nicht sehr lang ist, wird es leider immer wieder dazu kommen, dass Bundesvorstandsmitglieder in dem Zeitraum wegen Krankheit, Urlaub o. Ä. ausfallen und dann nicht abstimmen können. Auch so etwas sollte nicht als Nein-Stimme gewertet werden. Die Anforderung einer Dreiviertelmehrheit, die nur explizite Ja- und Nein-Stimmen zählt, wäre bereits für sich genommen eine sehr hohe Hürde. Der Änderungsantrag fordert außerdem ebenfalls ein Mindestquorum von der Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder, was zur Folge hätte, dass ein Veto auch dann nicht ausgesprochen werden kann, wenn bei einem aus 20 Mitgliedern bestehendem Bundesvorstand weniger als 10 Mitglieder ausdrücklich für das Veto stimmen. So ist sichergestellt, dass am Ende nicht nur sehr wenige Bundesvorstandsmitglieder ein Veto beschließen können.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188

Satzungsänderungsantrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Antragsstellernde 10 Mitglieder gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung

Antragstitel: **Stärkung der Mitbestimmung der Landesvorstände bei der Mitgliederaufnahme**

Der Bundesparteitag möge beschließen, Paragraph 3.4 a) der Bundessatzung

(„§ 3.4 a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Online-Antrag, per E-Mail oder per Post bei der Partei beantragt. Die Mitgliederverwaltung prüft die Mitgliedsanträge und leitet sie innerhalb von einer Woche nach Antragseingang an den für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesvorstand weiter. Sie kann eine Empfehlung zur Aufnahme oder zur Ablehnung aussprechen. Spricht sie eine Empfehlung zur Ablehnung aus, muss sie auch den Bundesvorstand informieren. Der zuständige Landesvorstand entscheidet – unter Berücksichtigung der §§ 3.1, 3.2 und 3.3 – danach innerhalb von 7 Tagen über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsfrist in Absprache mit der Mitgliederverwaltung auf bis zu einen Monat verlängert werden. Der zuständige Landesvorstand teilt seine Entscheidung unverzüglich der Mitgliederverwaltung mit. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrags durch den zuständigen Landesverband informiert dieser unter Angabe von Gründen schriftlich und unverzüglich die Mitgliederverwaltung, die den Vorgang ebenfalls unverzüglich zur Entscheidung an den Bundesvorstand weiterleitet. Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung eines Landesvorstands innerhalb von vierzehn Tagen ein Veto einzulegen, das nicht mehr zurückgewiesen werden kann. Geht innerhalb der Frist keine Rückmeldung des zuständigen Landesvorstands bei der Mitgliederverwaltung ein und hatte die Mitgliederverwaltung zuvor eine Aufnahme empfohlen, gilt die Aufnahme als bestätigt und wird zeitnah formal durch die Mitgliederverwaltung vollzogen. Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden. Für Landesverbände ohne handlungsfähigen Landesvorstand trifft der Bundesvorstand die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags. Die Mitgliederverwaltung hat die Pflicht, dem Antragsteller seine Aufnahme oder Ablehnung spätestens innerhalb von sieben Tagen nach endgültiger Beschlussfassung mitzuteilen. Im Falle der Aufnahme nimmt die Mitgliederverwaltung die Eintragung in die Mitgliederliste unverzüglich vor. Das gesamte Prozedere der Aufnahme oder Ablehnung darf nicht längere Zeit als acht Wochen ab Antragseingang in Anspruch nehmen.“)

zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen (in Anführungszeichen):

„§ 3.4 a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Online-Antrag, per E-Mail oder per Post bei der Partei beantragt. Die Mitgliederverwaltung prüft die Mitgliedsanträge und leitet sie innerhalb von einer Woche nach Antragseingang an den für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesvorstand weiter. Sie kann eine Empfehlung zur Aufnahme oder zur Ablehnung aussprechen. Spricht sie eine Empfehlung zur Ablehnung aus, muss sie auch den Bundesvorstand informieren. Der Bundesvorstand entwickelt gemeinsam mit dem Rat der Landesvorsitzenden einen einfachen Kriterienkatalog, nach dem sich das Aufnahmeverfahren richtet.“

Dieser Katalog dient als Richtlinie für die Entscheidungen der Mitgliederverwaltung und der Landesvorstände. Der zuständige Landesvorstand entscheidet – unter Berücksichtigung der §§ 3.1, 3.2 und 3.3 sowie des entwickelten Kriterienkatalogs – innerhalb von 7 Tagen über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsfrist in Absprache mit der Mitgliederverwaltung auf bis zu einen Monat verlängert werden. Der zuständige Landesvorstand teilt seine Entscheidung unverzüglich der Mitgliederverwaltung mit. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrags durch den zuständigen Landesverband informiert dieser unter Angabe von Gründen schriftlich und unverzüglich die Mitgliederverwaltung, die den Vorgang ebenfalls unverzüglich zur Entscheidung an den Bundesvorstand weiterleitet. Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung eines Landesvorstands innerhalb von einer Woche ein Veto einzulegen. Dieses Veto kann vom Landesvorstand innerhalb von einer Woche angefochten werden. Danach obliegt die endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung dem Rat der Landesvorsitzenden, der über den Vorgang in seiner nächsten Sitzung entscheiden muss. Geht innerhalb der ersten Frist keine Rückmeldung des zuständigen Landesvorstands bei der Mitgliederverwaltung ein und hatte die Mitgliederverwaltung zuvor eine Aufnahme empfohlen, gilt die Aufnahme als bestätigt und wird zeitnah formal durch die Mitgliederverwaltung vollzogen. Die Ablehnung eines Antrags muss dem / der Antragstellenden gegenüber begründet werden.”

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung soll die Mitgliederaufnahme transparenter und fairer gestalten. Durch die Einführung eines gemeinsamen Kriterienkatalogs, der vom Bundesvorstand und dem Rat der Landesvorsitzenden entwickelt wird, wird sichergestellt, dass die Aufnahmeprozedur einheitlich und nachvollziehbar verläuft. Die Möglichkeit, ein Veto des Bundesvorstands anzufechten, stärkt die Souveränität der Landesvorstände und ermöglicht eine ausgewogene Entscheidungsfindung. Sollte es dennoch zu keiner Einigung kommen, wird der Rat der Landesvorsitzenden als übergeordnetes Gremium hinzugezogen, um eine abschließende, konsensfähige Entscheidung zu treffen. Diese Reform fördert die interne Demokratie und trägt zur Stärkung des Vertrauens in den Aufnahmeprozess bei. Im Sinne der Transparenz muss die Ablehnung eines Antrags dem Antragsteller gegenüber begründet werden.

Unterzeichnende:

Inan Erdogan

Vorsitzender LV Berlin
Mitgliedsnr.: 13751



Susanne Berghoff

Vorsitzende LV Niedersachsen,
Mitglied im Kreistag Cuxhaven
Mitgliedsnr.: 2857



Dr. Susanne Wittmann

Beisitzerin LV Bayern,
Mitglied im Bezirkstag Oberbayern
Mitgliedsnr.: 11164



Bernd Kriebel

Vorsitzender LV Rheinland-Pfalz
Mitgliedsnr.: 12511



Angelika Remiszewski

Vorsitzende LV Nordrhein-Westfalen
Mitgliedsnr.: 10950



Inka (Ina) Seidel-Grothe

Verordnete Berlin Marzahn-Hellersdorf
Mitglied im Bezirksvorstand
Mitgliedsnr.: 12741



Miruna Xenocrat

Mitglied LV Berlin
Beisitzerin Bundesschiedsgericht
Mitgliedsnr.: 13581



Pia Voltz

Verordnete Berlin Treptow-Köpenick
Mitgliedsnr.: 12863



Tanja Rieger

Beisitzerin LV Schleswig-Holstein
Mitgliedsnr.: 13424



Ronald Plagens

Beisitzer LV Brandenburg
Mitgliedsnr.: 13058



Stephan Bleiß

Mitglied LV Berlin
Mitgliedsnr.: 14039





**Änderungsantrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|--------------------|---|
| Titel des Antrags: | ÄÄ - Einen durch den Antrag S25 gestrichenen Satz wieder einfügen |
|--------------------|---|

Antragstext:

Der Bundesparteitag möge beschließen, im Antrag S25 mit dem Titel „Stärkung der Mitbestimmung der Landesvorstände bei der Mitgliederaufnahme“ am Ende des in § 3.4 a) Bundessatzung einzufügenden Textes folgenden Satz (der in der aktuellen Satzung enthalten ist, durch den Hauptantrag aber gestrichen werden soll) wieder einzufügen:

„Für Landesverbände ohne handlungsfähigen Landesvorstand trifft der Bundesvorstand die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags.“

Begründung: Der Hauptantrag möchte den genannten Satz aus der Satzung streichen. Ohne diesen Satz wäre jedoch nicht mehr geregelt, wie über Mitgliedsanträge für Landesverbände, die keinen handlungsfähigen Landesvorstand haben, entschieden werden muss. Daher soll der Satz wieder eingefügt werden, um keine Regelungslücke entstehen zu lassen.

Da die Hauptanträge S25 und S26 nahezu identisch sind, muss der vorliegende Änderungsantrag zweimal eingereicht werden.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**Änderungsantrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|--------------------|--|
| Titel des Antrags: | ÄÄ - Begründungspflicht zu abgelehnten Aufnahmeanträgen im Hauptantrag S25 |
|--------------------|--|

Antragstext:

Der Bundesparteitag möge beschließen, im Antrag S25 mit dem Titel „Stärkung der Mitbestimmung der Landesvorstände bei der Mitgliederaufnahme“ im letzten Satz des durch den Hauptantrag in § 3.4 a) Bundessatzung einzufügenden Textes vor das Wort „begründet“ das Wort „nicht“ wieder hinzuzufügen.

Begründung: Das „nicht“ ist bereits Teil der Satzung, der Hauptantrag möchte dieses „nicht“ jedoch streichen. Der Änderungsantrag möchte das „nicht“ in der Satzung belassen.

Es kam schon häufig vor, dass Menschen, deren Mitgliedschaft abgelehnt wurde, im Anschluss diese Ablehnung im Internet publik gemacht haben, um gegen die Tierschutzpartei zu hetzen. Unsere Möglichkeiten, uns in solchen Fällen gegen Falschdarstellungen zu wehren, sind aber aus Datenschutzgründen sehr begrenzt. Da die Hauptanträge S25 und S26 nahezu identisch sind, muss der vorliegende Änderungsantrag zweimal eingereicht werden.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188

Satzungsänderungsantrag an den 48. Bundesparteitag der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Antragsstellernde 10 Mitglieder gemäß § 11.1 a) der Bundessatzung

Antragstitel: **Stärkung der Mitbestimmung der Landesvorstände bei der Mitgliederaufnahme**

Der Bundesparteitag möge beschließen, Paragraph 3.4 a) der Bundessatzung

(„§ 3.4 a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Online-Antrag, per E-Mail oder per Post bei der Partei beantragt. Die Mitgliederverwaltung prüft die Mitgliedsanträge und leitet sie innerhalb von einer Woche nach Antragseingang an den für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesvorstand weiter. Sie kann eine Empfehlung zur Aufnahme oder zur Ablehnung aussprechen. Spricht sie eine Empfehlung zur Ablehnung aus, muss sie auch den Bundesvorstand informieren. Der zuständige Landesvorstand entscheidet – unter Berücksichtigung der §§ 3.1, 3.2 und 3.3 – danach innerhalb von 7 Tagen über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsfrist in Absprache mit der Mitgliederverwaltung auf bis zu einen Monat verlängert werden. Der zuständige Landesvorstand teilt seine Entscheidung unverzüglich der Mitgliederverwaltung mit. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrags durch den zuständigen Landesverband informiert dieser unter Angabe von Gründen schriftlich und unverzüglich die Mitgliederverwaltung, die den Vorgang ebenfalls unverzüglich zur Entscheidung an den Bundesvorstand weiterleitet. Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung eines Landesvorstands innerhalb von vierzehn Tagen ein Veto einzulegen, das nicht mehr zurückgewiesen werden kann. Geht innerhalb der Frist keine Rückmeldung des zuständigen Landesvorstands bei der Mitgliederverwaltung ein und hatte die Mitgliederverwaltung zuvor eine Aufnahme empfohlen, gilt die Aufnahme als bestätigt und wird zeitnah formal durch die Mitgliederverwaltung vollzogen. Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden. Für Landesverbände ohne handlungsfähigen Landesvorstand trifft der Bundesvorstand die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags. Die Mitgliederverwaltung hat die Pflicht, dem Antragsteller seine Aufnahme oder Ablehnung spätestens innerhalb von sieben Tagen nach endgültiger Beschlussfassung mitzuteilen. Im Falle der Aufnahme nimmt die Mitgliederverwaltung die Eintragung in die Mitgliederliste unverzüglich vor. Das gesamte Prozedere der Aufnahme oder Ablehnung darf nicht längere Zeit als acht Wochen ab Antragseingang in Anspruch nehmen.“)

zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen (in Anführungszeichen):

„§ 3.4 a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Online-Antrag, per E-Mail oder per Post bei der Partei beantragt. Die Mitgliederverwaltung prüft die Mitgliedsanträge und leitet sie innerhalb von einer Woche nach Antragseingang an den für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesvorstand weiter. Sie kann eine Empfehlung zur Aufnahme oder zur Ablehnung aussprechen. Spricht sie eine Empfehlung zur Ablehnung aus, muss sie auch den Bundesvorstand informieren. Der Bundesvorstand entwickelt gemeinsam mit dem Rat der Landesvorstände einen einfachen Kriterienkatalog, nach dem sich das Aufnahmeverfahren richtet.“

Dieser Katalog dient als Richtlinie für die Entscheidungen der Mitgliederverwaltung und der Landesvorstände. Der zuständige Landesvorstand entscheidet – unter Berücksichtigung der §§ 3.1, 3.2 und 3.3 sowie des entwickelten Kriterienkatalogs – innerhalb von 7 Tagen über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsfrist in Absprache mit der Mitgliederverwaltung auf bis zu einen Monat verlängert werden. Der zuständige Landesvorstand teilt seine Entscheidung unverzüglich der Mitgliederverwaltung mit. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrags durch den zuständigen Landesverband informiert dieser unter Angabe von Gründen schriftlich und unverzüglich die Mitgliederverwaltung, die den Vorgang ebenfalls unverzüglich zur Entscheidung an den Bundesvorstand weiterleitet. Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung eines Landesvorstands innerhalb von einer Woche ein Veto einzulegen. Dieses Veto kann vom Landesvorstand innerhalb von einer Woche angefochten werden. Danach obliegt die endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung dem Rat der Landesvorstände, der über den Vorgang in seiner nächsten Sitzung entscheiden muss. Geht innerhalb der ersten Frist keine Rückmeldung des zuständigen Landesvorstands bei der Mitgliederverwaltung ein und hatte die Mitgliederverwaltung zuvor eine Aufnahme empfohlen, gilt die Aufnahme als bestätigt und wird zeitnah formal durch die Mitgliederverwaltung vollzogen. Die Ablehnung eines Antrags muss dem / der Antragstellenden gegenüber begründet werden.”

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung soll die Mitgliederaufnahme transparenter und fairer gestalten. Durch die Einführung eines gemeinsamen Kriterienkatalogs, der vom Bundesvorstand und dem Rat der Landesvorstände entwickelt wird, wird sichergestellt, dass die Aufnahmeprozedur einheitlich und nachvollziehbar verläuft. Die Möglichkeit, ein Veto des Bundesvorstands anzufechten, stärkt die Mitbestimmung der Landesvorstände und ermöglicht eine ausgewogene Entscheidungsfindung. Sollte es dennoch zu keiner Einigung kommen, wird der Rat der Landesvorstände hinzugezogen, um eine abschließende, idealerweise konsensfähige Entscheidung zu treffen. Diese Reform fördert die interne Demokratie und trägt zur Stärkung des Vertrauens in den Aufnahmeprozess bei. Im Sinne der Transparenz muss die Ablehnung eines Antrags dem Antragsteller gegenüber begründet werden.

Unterzeichnende:

Inan Erdogan

Vorsitzender LV Berlin
Mitgliedsnr.: 13751



Dr. Marcel Krohn

Bundesvorsitzender
Mitgliedsnr.: 11552



Susanne Berghoff

Vorsitzende LV Niedersachsen,
Mitglied im Kreistag Cuxhaven
Mitgliedsnr.: 2857



Dr. Susanne Wittmann

Beisitzerin LV Bayern,
Mitglied im Bezirkstag Oberbayern
Mitgliedsnr.: 11164



Bernd Kriebel

Vorsitzender LV Rheinland-Pfalz
Mitgliedsnr.: 12511



Angelika Remiszewski

Vorsitzende LV Nordrhein-Westfalen
Mitgliedsnr.: 10950



Inka (Ina) Seidel-Grothe

Verordnete Berlin Marzahn-Hellersdorf
Mitglied im Bezirksvorstand
Mitgliedsnr.: 12741



Miruna Xenocrat

Mitglied LV Berlin
Beisitzerin Bundesschiedsgericht
Mitgliedsnr.: 13581



Tanja Rieger

Beisitzerin LV Schleswig-Holstein
Mitgliedsnr.: 13424



Ronald Plagens

Beisitzer LV Brandenburg
Mitgliedsnr.: 13058



Stephan Bleiß

Mitglied LV Berlin
Mitgliedsnr.: 14039





**Änderungsantrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|--------------------|---|
| Titel des Antrags: | ÄÄ - Einen durch den Antrag S26 gestrichenen Satz wieder einfügen |
|--------------------|---|

Antragstext:

Der Bundesparteitag möge beschließen, im Antrag S26 mit dem Titel „Stärkung der Mitbestimmung der Landesvorstände bei der Mitgliederaufnahme“ am Ende des in § 3.4 a) Bundessatzung einzufügenden Textes folgenden Satz (der in der aktuellen Satzung enthalten ist, durch den Hauptantrag aber gestrichen werden soll) wieder einzufügen:

„Für Landesverbände ohne handlungsfähigen Landesvorstand trifft der Bundesvorstand die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags.“

Begründung: Der Hauptantrag möchte den genannten Satz aus der Satzung streichen. Ohne diesen Satz wäre jedoch nicht mehr geregelt, wie über Mitgliedsanträge für Landesverbände, die keinen handlungsfähigen Landesvorstand haben, entschieden werden muss. Daher soll der Satz wieder eingefügt werden, um keine Regelungslücke entstehen zu lassen.

Da die Hauptanträge S25 und S26 nahezu identisch sind, muss der vorliegende Änderungsantrag zweimal eingereicht werden.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188



**Änderungsantrag an den
48. Bundesparteitag
in Rodgau 5./6. Oktober 2024
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Tierschutzpartei -**

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- satzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| X | | | | | | | |

| | |
|--------------------|--|
| Titel des Antrags: | ÄÄ - Begründungspflicht zu abgelehnten Aufnahmeanträgen im Hauptantrag S26 |
|--------------------|--|

Antragstext:

Der Bundesparteitag möge beschließen, im Antrag S26 mit dem Titel „Stärkung der Mitbestimmung der Landesvorstände bei der Mitgliederaufnahme“ im letzten Satz des durch den Hauptantrag in § 3.4 a) Bundessatzung einzufügenden Textes vor das Wort „begründet“ das Wort „nicht“ wieder hinzuzufügen.

Begründung: Das „nicht“ ist bereits Teil der Satzung, der Hauptantrag möchte dieses „nicht“ jedoch streichen. Der Änderungsantrag möchte das „nicht“ in der Satzung belassen.

Es kam schon häufig vor, dass Menschen, deren Mitgliedschaft abgelehnt wurde, im Anschluss diese Ablehnung im Internet publik gemacht haben, um gegen die Tierschutzpartei zu hetzen. Unsere Möglichkeiten, uns in solchen Fällen gegen Falschdarstellungen zu wehren, sind aber aus Datenschutzgründen sehr begrenzt. Da die Hauptanträge S25 und S26 nahezu identisch sind, muss der vorliegende Änderungsantrag zweimal eingereicht werden.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188

Antrag an den 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Bezeichnung des Antrags: SN-5 Verbesserungen der Mitgliederaufnahme - Änderung in § 3.4a

Antragsteller: Landesvorstand Sachsen

Antrag: Der 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz möge folgende Änderung im Text des § 3.4 a) der Bundessatzung beschließen:

Satz 7 des § 3.4 a) wird geändert zu:

“Der zuständige Landesvorstand teilt seine Entscheidung unverzüglich der Mitgliederverwaltung mit, wobei eine fehlende Mitteilung innerhalb der genannten Frist mit einer Entscheidung zur Aufnahme gleichzusetzen ist.”

Satz 9 des § 3.4 a) wird geändert zu:

“Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung eines Landesvorstands innerhalb von drei Tagen ein Veto einzulegen, wobei widerspruch gegen eine Entscheidung des Bundesvorstands jederzeit beim Rat der Ländervorständen sowie beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden kann.”

Satz 11 des § 3.4 a) wird geändert zu:

“Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber begründet werden.”

Satz 15 des § 3.4 a) wird geändert zu:

“Das gesamte Prozedere der Aufnahme oder Ablehnung darf nicht längere Zeit als vier Wochen ab Antragseingang in Anspruch nehmen, ansonsten gilt der Antragsteller als automatisch aufgenommen.”

Begründung: Die bestehende Regelung zur Mitgliederaufnahmen ist unklar, ineffizient, ineffektiv und nicht im Sinne der innerparteilichen Demokratie. Durch die momentan praktizierte Aufnahme-prozedur werden Mitgliederaufnahmen unberechtigterweise verhindert - zum Nachteil der Landesverbände vor Ort. Die bestehende Praxis ist parteischädigend und undemokratisch. Durch die Vorschläge soll die Situation verbessert werden.

Anhang (Übersicht über die Satzungsänderung):

Ursprünglicher Text § 3.4a)

- 1 Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Online-Antrag, per E-Mail oder per Post bei der Partei beantragt.
- 2 Die Mitgliederverwaltung prüft die Mitgliedsanträge und leitet sie innerhalb von einer Woche nach Antragseingang an den für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesvorstand weiter.
- 3 Sie kann eine Empfehlung zur Aufnahme oder zur Ablehnung aussprechen.
- 4 Spricht sie eine Empfehlung zur Ablehnung aus, muss sie auch den Bundesvorstand informieren.
- 5 Der zuständige Landesvorstand entscheidet – unter Berücksichtigung der §§ 3.1, 3.2 und 3.3 – danach innerhalb von 7 Tagen über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers.
- 6 In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsfrist in Absprache mit der Mitgliederverwaltung auf bis zu einen Monat verlängert werden.
- 7 Der zuständige Landesvorstand teilt seine Entscheidung unverzüglich der Mitgliederverwaltung mit, wobei eine fehlende Mitteilung innerhalb der genannten Frist mit einer Entscheidung zur Aufnahme gleichzusetzen ist.
- 8 Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrags durch den zuständigen Landesverband informiert dieser unter Angabe von Gründen schriftlich und unverzüglich die Mitgliederverwaltung, die den Vorgang ebenfalls unverzüglich zur Entscheidung an den Bundesvorstand weiterleitet.
- 9 Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung eines Landesvorstands innerhalb von vierzehn Tagen ein Veto einzulegen, ~~das nicht mehr zurückgewiesen werden kann....~~
10. Geht innerhalb der Frist keine Rückmeldung des zuständigen Landesvorstands bei der Mitgliederverwaltung ein und hatte die Mitgliederverwaltung zuvor eine Aufnahme empfohlen, gilt die Aufnahme als bestätigt und wird zeitnah formal durch die Mitgliederverwaltung vollzogen.
- 11 Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber ~~nicht~~ begründet werden.
- 12 Für Landesverbände ohne handlungsfähigen Landesvorstand trifft der Bundesvorstand die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags.
- 13 Die Mitgliederverwaltung hat die Pflicht, dem Antragsteller seine Aufnahme oder Ablehnung spätestens innerhalb von sieben Tagen nach endgültiger Beschlussfassung mitzuteilen.
- 14 Im Falle der Aufnahme nimmt die Mitgliederverwaltung die Eintragung in die Mitgliederliste unverzüglich vor.
- 15 Das gesamte Prozedere der Aufnahme oder Ablehnung darf nicht längere Zeit als ~~acht~~ Wochen ab Antragseingang in Anspruch nehmen.

Dr. Peter Zimmer Mitglied Nr. 12875
 Landesvorstand Sachsen

Stephanie Mörseburg Mitglied Nr. 13944
 Landesvorstand Sachsen

Antrag an den 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Bezeichnung des Antrags: SN-2 Probemitglieder bei Aufstellungsversammlungen

Antragsteller: Landesvorstand Sachsen

Antrag: Der 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz möge beschließen, im § 3a der Bundessatzung hinter Satz 10 folgendem Satz einzufügen:
“Um zu ermöglichen, dass Probemitglieder eines Landesverbandes bei Aufstellungsversammlungen für Wahlen von Volksvertretungen auf Landesebene und nachgeordnete Gebietsebenen auch an der Aufstellung von Kandidaten teilnehmen können, sowie selbst kandidieren und abstimmen können, können diese unter Einhaltung der Voraussetzungen in § 3.1 und § 3.2 der Bundessatzung als vollwertige Mitglieder des Landesverbandes mit sofortiger Wirkung durch den Landesvorstand aufgenommen werden, ungeachtet der Prozedere in § 3.4 a und §3.4 b der Bundessatzung.”

Begründung: Bei Wahlen von Volksvertretungen auf Landesebene und nachgeordnete Gebietsebenen bleiben sehr oft viele Listenplätze oder ganze Listen leer, da die betroffenen Gebiete oft keine oder nur zu wenige Mitglieder aufweisen. Der eingefügte Satz erschafft die Möglichkeit, dass Probemitglieder bei Aufstellungsversammlungen einen wesentlichen Beitrag leisten können, indem sie durch den zuständigen Landesvorstand als Mitglieder unbürokratisch im Landesverband zeitnah aufgenommen werden können und somit ihre Beteiligung bei den Wahlen ermöglicht wird. Hiermit wird die Besetzung von Listenplätzen in den unteren Ebenen unter der vollen Aufsicht der Partei wesentlich erleichtert und begünstigt. Eine gewisse Verpflichtung des Kandidaten zur Partei wird erwartet und der schlechte Beigeschmack bei den Wählern von “nicht Parteimitglieder” auf der Kandidatenliste wird aus dem Weg gegangen.

Dr. Peter Zimmer Mitglied Nr. 12875
Landesvorstand Sachsen

Stephanie Mörseburg Mitglied Nr. 13944
Landesvorstand Sachsen

Antrag an den 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Bezeichnung des Antrags: SN-3

Streichung Teile der Satzung die gegen das GG verstoßen

Antragsteller: Landesvorstand Sachsen

Antrag: Der 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz möge beschließen, Satz 2 von § 3.3 a) sowie in Ganzheit § 3.3 c), § 3.3 d), § 3.3 e) und §4.3 d) der Bundessatzung ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die genannten Abschnitten verstoßen gegen das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und sind unwürdig einer Partei, die sich ausgibt, für Inklusion und Toleranz zu sein.

Im Speziellen verstoßen die genannten Paragraphen in ihrem Kerngedanke sowie in der Tat gegen Art. 1 GG sowie Art. 2 GG, Art. 3 GG, Art. 4 GG, Art. 5 GG und Art. 12 GG. Im Übrigen verstoßen die genannten Paragraphen ebenso gegen Art. 14 EMRK hilfsweise Art. 9 EMRK, Art. 10 EMRK und Art. 11 EMRK.

Dr. Peter Zimmer Mitglied Nr. 12875
Landesvorstand Sachsen

Stephanie Mörseburg Mitglied Nr. 13944
Landesvorstand Sachsen

Antrag an den 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Bezeichnung des Antrages: SN-6 Mitgliederaufnahmen bei Aufstellungsversammlungen

Antragsteller: Landesvorstand Sachsen

Antrag: Der 48. Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz möge beschließen, folgenden § 3.5 in der Bundessatzung hinzufügen:

“Landesvorstände können, ungeachtet der Regelung in § 3.4 a) und § 3.4 b) der Bundessatzung, nach gründlicher Abwägung und unter Einhaltung der Voraussetzungen in § 3.1 und § 3.2 der Bundessatzung sowie Beachtung der Voraussetzungen zur Mitgliederaufnahmen in der eigenen Landessatzung, nach eigenem Ermessen Probemitglieder und andere parteilose Nicht-Mitglieder als vollwertige Mitglieder ihres Landesverbands mit sofortiger Wirkung aufnehmen, damit diese bei Aufstellungsversammlungen für Wahlen von Volksvertretungen auf Landesebene und nachgeordnete Gebietsebenen an der Aufstellung von Kandidaten teilnehmen, sowie selbst kandidieren und abstimmen können.”

Begründung: Bei Wahlen von Volksvertretungen auf Landesebene und nachgeordnete Gebietsebenen bleiben sehr oft viele Listenplätze oder ganze Listen leer, da die betroffenen Gebiete oft keine oder nur zu wenige Mitglieder aufweisen. Der eingefügte Satz erschafft die Möglichkeit, dass LV Mitglieder bei Aufstellungsversammlungen einen wesentlichen Beitrag leisten können und sich wie alle vollwertige Mitglieder beteiligen können. Hiermit wird die Besetzung von Listenplätzen unter der vollen Aufsicht der Partei wesentlich erleichtert und begünstigt.

Dr. Peter Zimmer Mitglied Nr. 12875
Landesvorstand Sachsen

Stephanie Mörseburg Mitglied Nr. 13944
Landesvorstand Sachsen



Antrag an den 48. Bundesparteitag in Rodgau 5./6. Oktober 2024 der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei -

Antragstellend (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- vorstand | Gebiets- vorstand | Rat der Landes- vorstände | mind. 10 Mitglieder | Mitglieder- versammlung | Schieds- gericht | Initiativ- antrag |
|---------------------|----------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------|---------------------|----------------------|
| X | | | | | | |

Betrifft (zutreffendes markieren und ggf. spezifizieren):

| Bundes- setzung | Bundes- finanz- ordnung | Bundes- schieds- ordnung | Wahl- ordnungen | GO zum BPT | Grundsatz- programm | Wahlpro- gramm | Sonstiges |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| | | | X (C) | | | | |

| | |
|--------------------|----------------------|
| Titel des Antrags: | Streichung Blockwahl |
|--------------------|----------------------|

Antragstext:

Der 48. Bundesparteitag beschließt, dass C.1 § 10 der Wahlordnung wie folgt geändert wird:

Der erste Absatz und der erste Satz des zweiten Absatzes werden gestrichen. Statt "kein Kandidat" wird "niemand" verwendet.

~~§ 10 Im ersten Wahlgang (Blockwahl) stellen sich alle Kandidaten zur Wahl, die auf der Kandidatenvorschlagsliste des Bundesparteitages aufgeführt sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).~~

~~In einem zweiten Wahlgang werden die Kandidaten für die jeweiligen Listenplätze gewählt.~~ Jeder einzelne Listenplatz wird in einem geheimen und separaten Wahlgang ermittelt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht ~~kein Kandidat~~ **niemand** eine absolute Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt, wobei gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Begründung: Die zeitaufwendige Blockwahl hat bislang leider dazu geführt, dass unsere Listen kürzer ausfielen als es sinnvoll war. Stimmen wir in Einzelwahlen ab, ohne die Blockwahl vorzuschalten, können wir hingegen mehr Listenplätze besetzen. Dies ist wichtig, um der Öffentlichkeit aufzuzeigen, dass es viele Aktive in der Partei gibt.

Aktueller Stand:

§ 10 Im ersten Wahlgang (Blockwahl) stellen sich alle Kandidaten zur Wahl, die auf der Kandidatenvorschlagsliste des Bundesparteitages aufgeführt sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).

In einem zweiten Wahlgang werden die Kandidaten für die jeweiligen Listenplätze gewählt. Jeder einzelne Listenplatz wird in einem geheimen und separaten Wahlgang ermittelt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat eine absolute Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt, wobei gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Namen, Unterschriften und Mitgliedsnummern:



Paula López Vicente
11886



Dr. Marcel Krohn
11552



Robert Gabel
10188